Begriff, Inhalt und Rechtsnatur des Jagdrechts unter Zugrundelegung des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

bei der

Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock

vorgelegt von

Referendar F. Dunze

aus Güstrow.

Buchdruckerei Thiele, Gütersloh i. Westf.

1935

Begriff, Inhalt und Rechtsnatur des Jagdrechts unter Zugrundelegung des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

bei der

Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock

vorgelegt von

Referendar F. Dunze

aus Güstrow.

Buchdruckerei Thiele, Gütersloh i. Westf.

Referent: Prof. Dr. Schultze-von Lasaulx.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549208_0076

Stoffgliederung.

I. Teil. Einleitung. 1
I. Kapitel. Das Pr.JG. als Vorläufer des RJG. . . 1
II. Kapitel. Die verschiedenen Jagdrechtssysteme (Eine geschichtliche Übersicht). 3
A. Das System der unbeschränkten Jagdfreiheit. . . 3
B. Das System des ausschließlichen Jagdrechts des Grundeigentümers. 3
C. Das System des selbständigen Jagdrechts. . . 3
1. Jagdrecht als Regal.
2. Jagdrecht als Realrecht.

II. Teil. Begriff, Inhalt und Rechtsnatur des Jagdrechts unter Zugrundelegung des Reichsjagdgesetzes vom 3. 7. 1934. . 4
I. Kapitel: Begriff des Jagdrechts.
A. „Jagdrecht" im objektiven Sinne. 4
B. „Jagdrecht" im subjektiven Sinne. 5
II. Kapitel. Inhalt des Jagdrechts. 7
A. Vorbemerkung.
1. Subjekt, Objekt und Verhalten als Inhalt des Jagdrechts.
2. Problemstellung. 8
B. Subjekt des Jagdrechts, Jagdausübungsrechts, Jagerechts und des Rechtes aus der Jagderlaubnis. (Die verschiedenen Kategorien von Jägern). . . . 9
1. Der Eigenjagdberechtigte.
2. Der Jagdpächter. 14
3. Der Berufsjäger und der Jagdaufseher. . . 28
4. Der Forstbeamte. 31
5. Der Jagdgast. 35
6. Zusammenfassung der gefundenen Ergebnisse. . 37
C. Objekt des Jagdrechts (Gegenstand der Jagdausübung).
1. Weder das Grundstück noch das Jagdunternehmen sind Gegenstand der Jagdrechts. 37
2. Das Wild ist Hauptgegenstand des Jagdrechts.
a) Der Begriff des wilden Tieres. . . . 39
b) Die Jagdbarkeit. 40
c) Die Herrenlosigkeit. 42
d) Freie Wildbahn und Gehege. 43
3. Die sonstigen Arten von Gegenständen des Jagdrechts. 45

D. Das Verhalten des Jägers. (Rechte und Pflichten des Jagdausübungsberechtigten). 46
1. Übersicht über die gebräuchlichsten Jagdarten. . 46
2. Aneignungs- und Hegerecht als gleichwertige Hauptbestandteile jagdlicher Tätigkeit. 47
a) Das Aneignungsrecht, der Eigentumserwerb am Wild und die Grenzen des Aneignungs- und Erlegungsrechtes.
b) Das Hegerecht und die Hegepflicht. . . . 55
3. Sonstige Befugnisse des Jagdausübungsberechtigten. 59
4. Pflichten zur Wahrnehmung volkswirtschaftlicher Interessen. 61

III. Kapitel. Rechtsnatur des Jagdrechtes.
A. Vorbemerkung. 64
B. Das Jagdrecht als selbständiges Recht und Bestandteil des Grundstücks im Sinne von § 96 BGB. . . 65
C. Das Jagdrecht als dingliches Recht. . . . 70
D. Das Jagdpachtrecht ist gleichfalls dinglich. . . 73

III. Teil. Würdigung des Reichsjagdgesetzes. . . . 75

Literatur.

Achilles-Greiff, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz (Kommentar) 9. Aufl. Berlin u. Leipzig 1920.

Amtliche Materialien zum BGB. Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des BGB's. Berlin Bd. III 1898 Seite 251.

v. Anders, Das Jagd- und Fischereirecht. Innsbruck 1884.

Ascher, Inhalt, Gegenstand und rechtliche Natur des Jagdrechts. (Dissertation) Halle 1925.

Badische Überleitungsvorschriften zum RJG. vom 15. 9. 1934.

Bauer, Kommentar zur Preußischen Jagdordnung, 5. Aufl. 1923.

Unter „Jagdrechtliches" in Deutsche Jagd 1934 Nr. 40.

Bayrische Überleitungsvorschriften zum RJG. vom 20. 11. 1934.

Berghaus, Die Überlassung des Jagdrechts (Diss.) Marburg 1931.

Berlin, Jagdpachtrecht im Gebiet der domanialen Landgemeinden und Städte, die das Jagdrecht auf Grund des Gesetzes über Abtretung des bisher der Landesherrschaft zustehenden Jagdrechts vom 14. November 1919 erworben haben. (Rostocker Dissertation).

Bitting, Das dingliche Jagdrecht (Diss.) Marburg 1931.

Bruns, Das Recht der Jagdpacht. (Diss.) Greifswald 1919.

v. Brünneck, Artikel „Jagdrecht" in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 4. Aufl. 1911.

Das Recht der Jagdausübung in seiner Eigenschaft und Bedeutung wie in seinem Verhältnisse zum Jagdrecht nach der Preußischen Jagdordnung vom 15. 7. 1907. — Gruchots Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts. Bd. 57, S. 365 ff. 1913.

Cosack-Mitteis, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. III. 8. Aufl. Jena 1927.

Dahmann, Artikel „Jagdrecht" im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft. Berlin und Leipzig, Bd. IV S. 337 ff. 1927.

Dalcke-Delius, Preußisches Jagdrecht. 5. Auflage Breslau 1908, 6. Aufl. 1914.

Deutsche Jagd, mit den amtlichen Nachrichten der deutschen Jagdbehörden. Jahrgang 1934 Nr. 16, 36, 40. Verlag: Neumann-Neudamm.

Dickel, Das deutsche bürgerliche Recht für Forstmänner, 1900.
Über das Hegerecht der Jagdberechtigten. II. Band der Berliner Festgabe für Otto v. Gierke. S. 372 ff. 1910.
Deutsches und Preußisches Forstzivilrecht. II. Aufl. Berlin 1917.

Ebner, Das Preußische Jagdrecht. 1908.
Die Grundbegriffe des Jagdrechts, in Gruchots Beiträgen, Bd. 55, S. 535 ff. und 737 ff.
Besitz und Eigentum am jagdbaren Wilde. Gruch. Beitr. Bd. 57 S. 343 ff.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 8/9. Aufl. Berlin 1903.

Engelhard-Dankelmann, Kommentar zur Preußischen Jagdordnung. 1908.

Englaender, Zivilrechtliche Ansprüche des Jagdberechtigten gegenüber Störungen und Eingriffen in sein Jagdrecht. (Diss.) Köln 1929.

Enneccerus-Nipperdey, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 1. 13. Bearbeitung 1931.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, in Strafsachen und in Jur. Wochenschrift 1907, sowie der OLG. und OVG.

Fleischmann, Artikel „Jagdrecht" im Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, Bd. X.

Floericke, Der Jäger. Stuttgart 1920. Verl. Frank.

Förster-Eccius, Preußisches Privatrecht. Bd. III.

Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 18. Aufl. Tübingen 1931.

Frommhold, „Über das Jagdrecht", in Iherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts. Bd. 53. S. 188, ff. 1908.

Gierke, Deutsches Privatrecht Bd. II.

Görcke, Preußisches Jagdrecht. 4. Aufl. 1908.

Hammer, Die Jagdwilderei nach geltendem Recht und nach den neuen Strafgesetzentwürfen (Diss.) Tübingen 1931.

Hirsch, Die Übertragung der Rechtsausübung. Berlin 1910.

Jellinek Walter, Verwaltungsrecht. 3. Aufl. Springer Verlag Berlin 1931. Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft Bd. XXV.

Leonhard, Das Schuldrecht des BGB. München und Leipzig Bd. I 1929, Bd. II 1931.

Lietz, Inhalt der Jagdberechtigung. (Diss.) Marburg 1931.

Liste, Das Wesen der Jagdberechtigung nach preußischem Landrecht. (Diss.) Berlin 1911.

Mitzschke, Das Preußische Jagdgesetz vom 18. Januar 1934 nebst allen einschlägigen Reichs- und Landesgesetzen, Verordnungen, Ausführungsbestimmungen usw. Verlag P. Parey Berlin 1934.

Mitzschke-Schäfer, Das Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934 nebst Gesetz zur Überleitung des Forst- und Jagdwesens auf das Reich vom 3. Juli 1934.

Müller, Beiträge zum Mecklenburgischen Jagdrecht. (Diss.) Rostock 1922.

Nagler, Vergleichende Darstellung des Strafrechts. Bd. 8 S. 417 ff.

Oberländer, Der Lehrprinz. Lehrbuch der heutigen Jagdwissenschaft. 3. Aufl. Neudamm 1920.

Oertmann, Kommentar zum BGB. Recht der Schuldverhältnisse, 5. Aufl. Berlin 1928.

Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Bd. 2. Berlin 1916.

Planck, Kommentar zum BGB. nebst Einführungsgesetz. 4. Aufl. Berlin und Leipzig, Bd. III, 1. 1920.

Pollwein, Artikel über Jagdrecht in der Zeitschrift für Jagdrecht, 1. Jahrgang, 2. Heft.

Raape, „Aneignungsüberlassung". Iher. Jahrb. Bd. 71.

Riesenthal, Deutsches Jagdbuch. 14. Aufl. Verlag P. Parey, Berlin. 1926.

Schmid, Über dingliche Gewerberechte. Im Archiv für die zivilistische Praxis. Bd. 44.

Schmitz, Das Jagdrecht und der Eigentumserwerb an jagdbaren Tieren nach preußischem und Reichsrecht. (Diss.) Köln 1928.

Staudinger, Kommentar zum BGB. und dem Einführungsgesetz. München, Berlin und Leipzig. 1926 – 1930.

Stobbe-Lehmann, Deutsches Privatrecht II. 1 § 127.

Ströse, Neudammer Jäger-Lehrbuch. Leitfaden der Jagdkunde. Verlag J. Neumann, Neudamm. 1928.

Warneyer's Jahrbuch der Entscheidungen auf dem Gebiete des Zivil-, Handels- und Prozeßrechtes. II. Jahrgang 1903 zu § 960 BGB.

Wolff, Das Sachenrecht. Bd. III des „Lehrbuch des Bürgerlichen Rechtes", begründet von Enneccerus-Kipp-Wolff. 9. Bearbeitung. Marburg 1932.

I. Teil. Einleitung.

I. Kapitel.

Das Preußische Jagd-Gesetz vom 18. I. 1934 als Vorläufer des Reichs-Jagd-Gesetzes vom 3. 7. 1934.

Im Jahre 1934 sind im Dritten Reich neben zahlreichen anderen 4 Gesetze beschlossen und verkündet worden, die in besonderem Zusammenhang zu einander stehen. Es sind dies:

1.) das Pr. J. G. vom 18. I. 1934,
2.) das „Gesetz über den Neuaufbau des Reiches" vom 30. I. 1934,
3.) das „Gesetz zur Überleitung des Forst- und Jagdwesens auf das Reich" vom 3. 7. 1934,
4.) das R. J. G. vom 3. 7. 1934.

Während die beiden ersteren am Tage der Verkündung in Kraft getreten sind, ist das Gesetz zur Überleitung des Forst- und Jagdwesens auf das Reich mangels näherer Bestimmung am Tage nach der Verkündung und das R. J. G. vorerst nur zum Teil (im übrigen am 1. 4. 1935) in Kraft getreten [1]). Alle diese Daten sind wichtig zur Erkennung des „besonderen Zusammenhanges", der sich aus der zeitlichen Reihenfolge ergibt und darin besteht, daß n a ch dem 30. I. 34 das Pr. J. G. nicht mehr hätte beschlossen werden können, weil nach dem an diesem Tage in Kraft getretenen Gesetz über den Neuaufbau des Reiches die Hoheitsrechte der Länder und damit auch die Jagdgesetzgebung auf das Reich übergegangen sind. Man wollte aber, und mußte, bei den Verhandlungen über das damals „in der Luft liegende" R. J. G. die Auffassung des größten Landes im Reich vom Jagdwesen kennen und berücksichtigen und beeilte sich daher mit dem Pr. J. G. Dies sollte die „materielle" Grundlage zum Erlaß des R. J. G.'s bilden, wohingegen man die „formelle" erst mit dem Gesetz zur Überleitung des Forst- und Jagdwesens auf das Reich schuf. Mithin stellt sich das Pr. J. G. als bewußter Vorläufer des R. J. G. dar.

Das beweist auch ein Vergleich beider Texte, die zwar nicht völlig übereinstimmen [2]), wohl aber zeigen, daß die Mehrzahl der Bestimmungen aus dem früheren in das spätere Gesetz übergegangen ist. Der Hauptunterschied besteht nur darin, daß das Pr.J.G. Landesgesetz und das

---

[1]) Vgl. § 71 RJG.
[2]) Vgl. die Zusammenstellung über die Unterschiede zwischen RJG. und Pr.JG. von Vollbach in „Deutsche Jagd" 1934 Nr. 16, S. 323.

R. J. G. eben Reichsgesetz ist. Ersteres ist darum auch in Einzelheiten ausführlicher, weitgehender, während das R. J. G. ausgesprochen den Charakter eines Rahmengesetzes hat, indem es an manchen Stellen [3]) die Länder (Gaue) zum Erlaß von Überleitungs- und Ausführungsbestimmungen ermächtigt. Solche Bestimmungen sind in einigen Ländern inzwischen schon erschienen [4]), in den restlichen müssen sie bis spätestens am 31. III. 35 vorliegen [5]). Wenn dennoch vor diesem Termin eine systematische Darstellung des Jagdrechts versucht wird, so werden überall dort, wo es auf Einzelheiten ankommt, über die das R. J. G. schweigt, die Bestimmungen des Pr. J. G's. nebst Ausführungsbestimmungen herangezogen werden müssen, denen die Ausführungsbestimmungen zum R. J. G. im Wesentlichen angeglichen sein werden. Der Spielraum, den das R. J. G. läßt, ist nämlich verhältnismäßig gering, sodaß grundlegende sachliche Unterschiede garnicht zu erwarten sind. Aber gerade in der Gegenwart, einer Zeit, in der das neue Gesetz sich einzubürgern beginnt, scheint mir eine systematische Abhandlung der Grundbegriffe zweckdienlich zu sein, da das R. J. G. Neuland ist und einerseits mit alten Jagdrechtsauffassungen aufräumt, andererseits unendlich viel wissenschaftlich noch nicht ausgewertetes Gedankengut in sich birgt. Dies beweisen am prägnantesten die dem R. J. G. in der Präambel vorangestellten Grundsätze, die folgendermaßen lauten:

> Die Liebe zur Natur und ihren Geschöpfen und die Freude an der Pürsch in Wald und Feld wurzelt tief im deutschen Volk. Aufgebaut auf uralter germanischer Überlieferung, hat sich so im Laufe der Jahrhunderte die edle Kunst des deutschen Waidwerks entwickelt. Für alle Zukunft sollen Wild und Jagd als wertvolle deutsche Volksgüter dem deutschen Volk erhalten bleiben, die Liebe des Deutschen zur heimatlichen Scholle vertiefen, seine Lebenskraft stärken und ihm Erholung bringen von der Arbeit des Tages.
>
> Die Pflicht eines rechten Jägers ist es, das Wild nicht nur zu jagen, sondern auch zu hegen und zu pflegen, damit ein artenreicher, kräftiger und gesunder Wildstand entstehe und erhalten bleibe. Die Grenze der Hege muß freilich sein die Rücksicht auf die Bedürfnisse der Landeskultur, vor allem der Landwirtschaft und Forstwirtschaft.
>
> Das Jagdrecht ist unlösbar verbunden mit dem Recht an der Scholle, auf der das Wild lebt und die das Wild nährt. Die Ausübung des Jagdrechts aber kann nur nach den anerkannten Grundsätzen der deutschen Waidgerechtigkeit zugelassen werden. Treuhänder der deutschen Jagd ist der Reichsjägermeister; er wacht darüber, daß niemand

---

[3]) Zahlreiche „Kann"vorschriften: Z. B. §§ 12 Abs. 6; 22 Abs. 4; 25 Abs. 1; 27 Abs. 2; 35 Abs. 2; 38 Abs. 3; 43 Abs. 4; § 66 Abs. 1.

[4]) Z. B. Bayrische Überleitungsvorschriften zum RJG. vom 20. 11. 34. Badische Ü. V. v. 15. 9. 34.

[5]) Die Ausführungsverordnung vom 27. März 1935 konnte, da diese Arbeit früher vorgelegt wurde, nur noch anmerkungsweise berücksichtigt werden.

die Büchse führt, der nicht wert ist, Sachwalter anvertrauten Volksguts zu sein.

Dem deutschen Volk ein einheitliches Jagdrecht zu geben, das diesen Grundsätzen entspricht, ist die Aufgabe des neuen Reiches. Es erfüllt die Aufgabe durch das Reichsjagdgesetz.

II. Kapitel.

Die verschiedenen Jagdrechtssysteme. (Eine geschichtliche Übersicht).

Bevor in die Darstellung des Jagdrechts eingetreten wird, empfiehlt sich eine kurze Übersicht über die verschiedenen Systeme des Jagdrechts.

Wenn man die Person des Jägers in den Mittelpunkt der Betrachtung stellt und deren Berechtigung zu jagen schlechthin als Jagdrecht im subjektiven Sinne auffaßt, dann kann man folgende Jagdrechtssysteme unterscheiden [6]).

A) Das System der unbeschränkten Jagdfreiheit. — Danach ist jedermann, der jagen will, auch überall dazu berechtigt. Ein fremdes Recht steht seiner Betätigung nicht entgegen. Irgendeine Rücksichtnahme gegen einzelne Personen, Personenklassen oder eine Gemeinschaft besteht nicht. Er kann frei über das in seine Gewalt gelangende Wild verfügen. — Dieses System beherrschte das römische Recht, das ein eigentliches Jagdrecht überhaupt nicht kannte, und stand als sog. Recht der „freien Pürsch" in Deutschland den Markgenossen auf der Allmende zu. Heute gilt es z. B. noch in Italien, Griechenland, der Schweiz und bis zum 1. 4. 1935 in 6 Ortschaften der Provinz Hannover.

B) Das System des ausschließlichen Jagdrechts des Grundeigentümers. — Das Jagdrecht wird als Ausfluß des Grundeigentums aufgefaßt. Nur der Eigentümer allein hat das Recht, auf seinem Grund und Boden die Jagd auszuüben. Das Jagdrecht erscheint als Eigentumsrecht; der unberechtigt Jagende verletzt fremdes Eigentum. Das okkupierte Wild stellt sich als Frucht des Grundstücks dar, und die Okkupation wird nach Sacherwerbsgrundsätzen vollzogen.

C) Das System des selbständigen Jagdrechts. — Das Jagdrecht ist vom Eigentumsrecht am Grund und Boden, auf dem es ausgeübt wird, unabhängig. Es ist ein selbständig neben diesem stehendes, absolutes Vermögensrecht, und in zweifacher Weise beschränkt, denn nur der Berechtigte darf es nur auf einer bestimmten Grundfläche ausüben. In dieser Form nahmen es früher die deutschen Könige durch die Errichtung von Bannforsten (Wildbann) zunächst auf ihrem eigenen, bald (seit dem 9. Jahrhundert) jedoch auch auf fremdem Grund und Boden für sich in Anspruch. Später stand es —

[6]) Vgl. Hammer a. a. O. § 1.

nach Ausbildung der Landeshoheit — als Jagdregal den Landesherren in ihrer Eigenschaft als Repräsentanten der Landeshoheit auf ihrem gesamten Territorium zu, und zwar als sog. niederes Regal, da es hauptsächlich die Quelle privater Vermögenseinkünfte bildete. Wo jedoch der Landesherr das Recht nicht selber ausübte und die Jagdgerechtigkeit ganz oder zum Teil anderen verlieh, (meistens die niedere und mittlere Jagd — die hohe Jagd gab er grundsätzlich nicht aus der Hand) blieb das Jagdhoheitsrecht des Landesherrn als selbständiges, vom privatrechtlichen Nutzungsgedanken abgekommenes, öffentlich rechtliches Oberaufsichtsrecht bestehen [7]). Die Jagdregalität, bei der es sich also um ein privates Nutzungsrecht mit öffentlich rechtlichem Einschlag handelte, wurde in der Neuzeit, dem volksempfindungsgemäßen Bedürfnis nach Wiederherstellung des Grundsatzes der Verbundenheit des Jagdrechts mit dem Grundeigentum Rechnung tragend, beseitigt. (1789, 1848). Das selbständige Jagdrecht kommt in der Folge nur noch als Realrecht vor, d. h. als dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstückes ausschließlich zustehendes Recht. Es erscheint als Attribut des Grundeigentums und ist zuerst an die Person des Eigentümers geknüpft. Es ist jus domini, nicht jus dominii. So finden wir das Jagdrecht im heutigen deutschen Recht. (Herrsch. Lehre. Vgl. dazu Wolff, Sachenrecht § 80 III. und § 3 R. J. G.).

II. Teil.

Begriff, Inhalt und Rechtsnatur des Jagdrechts unter Zugrundelegung des Reichsjagdgesetzes vom 3. 7. 1934.

I. Kap. Begriff des Jagdrechts.

A) Jagdrecht im objektiven Sinne.

Unter „Jagdrecht im objektiven Sinne" versteht man denjenigen Teil der Rechtsordnung, der sich auf Jagdangelegenheiten bezieht. Es ist ein Rechtsinstitut, womit man den Inbegriff der auf die Rechtsverhältnisse einer bestimmten Art (z. B. Kauf, Ehe, Jagd) bezüglichen Gesetzesnormen, Gewohnheitsrechtssätze und Grundsätze der Rechtsprechung bezeichnet [8]). Aus diesen 3 Quellen fließt die Rechtsordnung zusammen und sie geben jede für sich als Teil des Ganzen ein Bild des Gemeinsamen in allen Rechtsverhältnissen dieser Art, eine bestimmte und sie alle bestimmende Grundform.

---

[7]) Dieses Oberaufsichtsrecht hat sich im heutigen Recht erhalten, indem der Staatsgewalt ausschließlich die Jagdrechtsgesetzgebung zusteht. (Ges. zur Überleitung des Forst- und Jagdwesens auf das Reich vom 3. Juli 1934).

[8]) Vgl. Enneccerus Lhrb. I. § 64 II.

B) Jagdrecht im subjektiven Sinne.

Während die Begriffsbestimmung des Jagdrechts im obj. Sinne verhältnismäßig einfach ist, bietet die Definition des Jagdrechts im subj. Sinne einige Schwierigkeiten.

Dickel[9]) sagt beispielsweise: „Jagdrecht im subj. Sinne ist die Befugnis zu jagen." Diese Definition ist zwar nicht falsch, aber wertlos, da sie nur den einen Begriff durch einen nicht weniger vieldeutigen anderen Begriff, die Jagdbefugnis, ersetzt. Auch wenn man die Legaldefinition des A.L.R. Teil II, Titel 16, § 30 hinzunimmt, die lautet: „Das Recht, jagdbare wilde Tiere aufzusuchen und sich anzueignen, wird die Jagdgerechtigkeit genannt", gelangt man nicht zu einer befriedigenden Antwort, denn nach neuerer Auffassung erschöpft sich das „Jagen" nicht im Aufsuchen und Aneignen des Wildes. Infolge der Entwicklung der jagdlichen Verhältnisse sind diese Definitionen darum unhaltbar. Leider haben die Länder von ihrem Recht, gemäß Art 69 EG. BGB. im Rahmen der Jagdrechtsgesetzgebung für ihr Gebiet eine Definition des Jagdrechts zu prägen, keinen Gebrauch gemacht, sodaß man bei der Begriffsbestimmung lediglich auf die in der Literatur zu findenden Meinungen angewiesen ist[10]).

Die verschiedenen Formulierungen lassen erkennen, daß vielerlei Gesichtspunkte, und zwar einerseits die Tätigkeit des Jagens — das Aufsuchen, Nachstellen[11]), Verfolgen, Erlegen[12]), Bemächtigen[13]), Aneignen[14]), des Wildes, — andererseits das Wild selbst, das herrenlos und jagdbar[14]) sein und in natürlicher Freiheit[14]) leben muß, ferner der Ort des Jagens, ein bestimmtes umgrenztes Revier[14]) und endlich die Person[15]) des Jagenden als des ausschließlich dazu Berechtigten für die Begriffsbestimmung von Wert sind. Auffallend ist zudem, daß manche Schriftsteller allein an das Aneignen des Wildes gemäß den Rechtsvorschriften gedacht haben, während andre noch die Hege[16]) und waidmännische Behandlung des Wildes, die

---

[9]) Deutsches bürgl. Recht f. Forstmänner S. 488.

[10]) Die Auslegung der Bestimmungen der neuen Jagdgesetze hat gleichfalls Einfluß auf die Begriffsbestimmung. Eine Bestimmung des juristischen Begriffes des Jagdrechts enthalten beide Gesetze nämlich nicht. Sie beschränken sich vielmehr darauf, den „Inhalt des Jagdrechts" festzulegen. (Vgl. § 1 RJG.; § 3 Pr.JG.).

[11]) Vgl. v. Brünneck, Conrads Handw. d. Staatsw. 1911 S. 564.

[12]) Vgl. Rosenberg, Anm. VI zu § 292 StGB.

[13]) Rotering in Civ. Arch. Bd. 32 S. 357.

[14]) RGSt. 5, 87; 6, 376; 13, 85; Olshausen III; Schwartz II; Frank I zu § 292 StGB.

[15]) Nagler V D. Bd. 8 S. 348.

[16]) Derf. a. a. O.; Fleischmann im Wörterbuch des d. Staat- u. Verw. Rechts X, 463.

Befugnis zur Verhütung von Wildschaden [17]) u. a. m. zur Bestimmung des Begriffes mitheranzuziehen für richtig befunden haben. Zusammenfassend ergibt sich, daß die Verschiedenartigkeit der Begriffsbestimmungen ihre Ursache in der uneinheitlichen Auffassung vom Wesenskern des „Jagens" hat. Dem einen erscheint die Erlegung, also das Töten [18]), dem anderen die Bemächtigung (Inbesitznahme, Aneignung) die Hauptsache beim Jagen zu sein, nach anderer Ansicht ist auf die Herrenlosigkeit des Wildes, nach wieder anderer auf das Revier und die Rechtsstellung des Jagenden zum Reiver und zum Wild das größte Gewicht zu legen. Mit einem Wort, der Meinungsstreit beruht auf der Unklarheit über den Inhalt der Befugnis aus dem objektiven Jagdrecht.

Was die Schriftsteller aber auch immer als „Inhalt" verstanden haben und verstanden wissen wollten, man kann die sämtlichen bisherigen Begriffsbestimmungen heute schon aus dem Grunde nicht mehr vorbehaltlos hinnehmen, weil die ihnen zugrundeliegenden Auffassungen von dem, was man als „gerecht" ansieht, infolge der neuen Zielsetzung der Rechtsordnung teilweise veraltet und überholt sind. Es mußte sich aber zwangsläufig die Auffassung vom Inhalt eines Rechtes in der Begriffsbestimmung dieses Rechtes wiederfinden und weiterhin mußte in dieser sichtbar sein, daß vormals das „Ich" im Vordergrund jedweder Betrachtungsweise stand, wofür als Beweis ein Blick auf die Definition des „subjektiven Rechts" hinreicht [19]). Die Interessen (Güter) des Einzelnen zu schützen war des Rechtes Endzweck, die Interessen der Gemeinschaft standen abseits. Heute hingegen ist eine umgekehrte Interessenverlagerung erfolgt; zuerst hat jetzt das Recht den Sinn, die Sicherheit des allgemeinen Wohles der Gesamtheit zu gewährleisten und erst in zweiter Linie befaßt es sich mit den Interessen der einzelnen Mitglieder der Gesamtheit. Dieser ganz neue Grundsatz, der auch in dem schlagwortartigen Programm des Nationalsozialismus: „Gemeinnutz vor Eigennutz" zum Ausdruck kommt, beherrscht auch das neue Jagdrecht, und man wird diesem in einer Abhandlung über sein Wesen nur gerecht, wenn man den erwähnten Grundsatz mit Betonung aus dem Gesetz in die Darstellung übernimmt.

Als Begriffsbestimmung reicht es deshalb nicht aus, das Jagdrecht mit den Worten Frommholdts [20]) „als Inbegriff von mancherlei Befugnissen und Pflichten in Bezug auf die Aneignung jagdbarer, in einem Grundstücksbereich vorhandener Tiere" aufzufassen; denn auch diese Definition trägt — wie alle anderen — den Stempel der Verkennung des Unterschiedes zwi-

---

[17]) Fleischmann a. a. O.

[18]) Vgl. Anm. 11 dieser Arbeit.

[19]) Z. B. Windscheid: Rechtlich geschütztes Wollendürfen. Dernburg: Anteil an den Lebensgütern. Ihering: Rechtlich geschütztes Interesse. Ennecerus: Die dem Einzelnen verliehene Willensmacht. Vgl. darüber insbesondere Ennecerus § 65 Anm. 2.

[20]) Iher. Jb. 53 S. 188.

schen (theoretischem) Jagdrecht im subj. Sinne, (praktischem) Jagdausübungsrecht und Jagerecht (Erlegungsrecht) an der Stirn.

Diese 3 Unterscheidungen [21]) muß man aber zur Vermeidung der sonst unvermeidlichen Verwechselungen und Irrtümer unbedingt machen, — denn

Jagdrecht im subj. Sinne

ist die ausschließliche Befugnis des Grundeigentümers, über den in seinem Grundstücksbereich vorhandenen Wildstand nach Maßgabe des Jagdrechts im obj. Sinne zu verfügen,

Jagdausübungsrecht

ist das auf das Jagdrecht im subj. Sinne sich gründende Recht eines Jägers, (Grundeigentümers, Nutznießers, Jagdpächters kraft Vertrages — § 12 — Jagdgenossenschaft nur kraft Fiktion — § 5 R.J.G. —) bei Erfüllung aller gesetzlichen Voraussetzungen die Verwaltung des Wildstandes in einem bestimmten Jagdbezirk durch physische Einwirkung auf die einzelnen Jagdobjekte (Wild) praktisch zu vollziehen; (Waidwerken im weiteren Sinne),

Jagerecht

ist derjenige Teil des Jagdausübungsrechtes, der sich im rein jägerischen Handeln eines Jägers gegenüber dem Wilde erschöpft, ist Erlegungsrecht, Recht zum Waidwerken im engeren Sinne. Insbesondere gehören nicht dazu das Hegerecht und das Aneignungsrecht.

II. Kap. Inhalt des Jagdrechts.

A) Vorbemerkung.

1) Subjekt, Objekt und Verhalten als Inhalt des Jagdrechts.

Um zu wissen, was der Inhalt des Jagdrechts ist, muß man nicht nur sein Subjekt kennen, sondern auch das Objekt, sowie die rechtliche Befugnis zu einem beide verbindenden bestimmten Verhalten des Subjekts gegenüber dem Objekt. Diese drei Begriffe, Subjekt, Objekt und Verhalten wirken bestimmend auf den Inhalt des Jagdrechts ein, von dem man sich kein vollständiges Bild zu entwickeln vermag, sobald auch nur einer der Begriffe ungeklärt bleibt. Zwar scheinen Anordnung und Wortlaut des R.J.G's. dieser Behauptung zu widersprechen, denn in dem mit „Inhalt des Jagdrechts" überschriebenen § 1 [22]) ist z. B. vom Subjekt nicht die Rede und die

[21]) Näheres darüber im folgenden Kapitel: „Inhalt des Jagdrechts".

[22]) § 1 RJG. lautet:

1) Das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis, jagdbaren Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu erlegen und sich anzueignen.

2) Das Jagdrecht umfaßt auch die ausschließliche Befugnis, sich verendetes Wild, Fallwild und Abwurfstangen sowie die Eier jagdbaren Federwildes anzueignen und die Gelege nicht geschützter Raubvögel zu zerstören.

3) Das Jagdrecht unterliegt den Beschränkungen dieses Gesetzes.

Objekte des Jagdrechts, insoweit es sich um jagdbare Tiere handelt, sind im § 2 aufgezählt. Man kann diese vom Gesetzgeber für das Gesetz getroffene Anordnung aber nicht auf systematische Abhandlungen übertragen wollen, denn dem Gesetzgeber muß es prinzipiell auf die größte, noch verständliche Kürze ankommen, während der wissenschaftliche Beobachter ein auf breiterem Raum stehendes System von einem bestimmten Gesichtspunkte aus aufbauen will.

Das Gesetz spricht aber indirekt im § 1, also unter der Überschrift „Inhalt des Jagdrechts", doch von den verschiedenen Objekten, und zwar von sämtlichen, denn für „Jagdbare Tiere" muß man alle im § 2 aufgeführten einsetzen. Es spricht aber auch vom Subjekt, indem mit den Worten „Jagdrecht" und „ausschließlich" einmal darauf verwiesen wird, daß gemäß § 3 hierfür nur der Eigentümer auf seinem Grund und Boden als Subjekt in Frage kommt und zweitens gemäß § 1 Abs. 3 die im Gesetz verstreuten, fraglos auch hinsichtlich des Subjekts geltenden Beschränkungen an dieser Stelle, also für den Inhalt von Bedeutung sind. Und daß endlich das Verhalten zum Inhalt des Jagdrechts gehört, beweisen die Worte „nachstellen", „fangen", „erlegen", „aneignen", „zerstören", mit hinreichender Deutlichkeit; ferner auch der § 4, den man, da er eine Beschränkung darstellt, mithinzunehmen muß und in dem vom waidgerechten „Ausüben" der Jagd, der Pflicht zu „hegen" und dem Verbot des „Ausrottens" einer Wildart die Rede ist.

Die vorhin aufgestellte Behauptung, Subjekt, Objekt und Verhalten bilden den Inhalt des Jagdrechts, ist somit aus dem Gesetzestext gerechtfertigt.

Man kann sie aber auch beweisen,, wenn man davon ausgeht, daß „Macht Inhalt der Rechte" [23]) ist, und daß „ein Recht im technisch-juristischen Sinne nur vorliegt, wenn jene von der Rechtsordnung anerkannte Macht als ein festes, der Person zugeeignetes **Machtverhältnis** gedacht wird". Die drei Begriffe Subjekt, Objekt und Verhalten werden von dem Wort „Machtverhältnis" sprachlich und begrifflich umfaßt, und indem die Rechtsordnung dieses Machtverhältnis anerkennt, werden jene Begriffe die inhaltbildenden Elemente des Rechts.

2) Problemstellung.

Das vorliegende Kapitel soll die Antworten enthalten auf folgende Fragen:

1) Wer darf jagen?
2) Was darf er jagen?
3) Was darf er (physisch und rechtlich) tun, wenn er jagen darf?

Demnach zerfällt das Kapitel in drei Abschnitte und beschäftigt sich zuerst mit den Subjekten des Jagdrechts, des Jagdausübungsrechtes, des Jagerechts

[23]) Vgl. hierzu und zum folgenden Zitat Enneccerus a. a. O. §§ 65, 66, 70 I.

und des Rechtes aus der Jagderlaubnis, also den verschiedenen Kategorien von Jägern, zweitens mit den Objekten, dem Wild u. a. und endlich mit dem Verhalten des Jägers.

B) Subjekt des Jagdrechts, Jagdausübungsrechts, Jagerechts und des Rechtes aus der Jagderlaubnis. (Die verschiedenen Kategorien von Jägern).

1) Der Eigenjagdberechtigte. (Eigentümer oder Nutznießer).

a) Persönliche Voraussetzungen.

Es gilt hier die Frage zu entscheiden: Wer darf jagen? — Die kürzeste Antwort wäre: Der dazu Berechtigte, also der Jagdberechtigte. Nach dem Grundsatz des Eigentümerjagdrechts steht nun jedem Eigentümer auf seinem Grund und Boden das Jagdrecht zu, (§ 3 R.J.G.); jeder Grundeigentümer ist somit Jagdberechtigter, er ist Träger, Subjekt des „Jagdrechts im subjektiven Sinne". Aber dennoch ist es möglich, daß er sein Jagdrecht nicht selbsttätig praktisch durch jägerische Handlungen ausüben darf, denn das „Jagdrecht" deckt sich nicht mit dem „Jagdausübungsrecht", vielmehr besteht ein Unterschied zwischen beiden. Dieser wird zwar nicht allseitig anerkannt und in der Literatur teilweise angegriffen [24]). Die Unterscheidung ist indessen richtig [25]). Wenn man bedenkt, daß sie ihren Grund in der geschichtlichen Entwicklung hat und bereits im Jagdpolizeigesetz von 1850 ausgesprochen wurde, aus welchem sie in spätere Jagdordnungen (z. B. Preußen und Mecklenburg-Strelitz — § 1 Abs. 2 —) und auch in das Pr.J.G. vom 18. I. 34 sowie das R.J.G. vom 3. 7. 34 übernommen worden ist, daß ferner im BGB. § 835 [26]) Jagdrecht und Jagdausübungsrecht scharf voneinander getrennt werden, dann muß es wunder nehmen, daß hierüber noch Meinungsstreit herrscht.

Die von uns gebilligte Unterscheidung wird insbesondere deutlich in den zahlreichen Bestimmungen des R.J.G.'s über Jagdbezirke und Jagdscheine. Gemäß § 3 steht — wie gesagt — das Jagdrecht dem Eigentümer

---

[24]) Z. B. von M. Wolff a. a. O. § 80 V. Wolff kommt folgerichtig dann auch zu dem Ergebnis, daß die Jagdgenossenschaft das Jagdrecht und der Grundeigentümer ein Mitgliedschaftsrecht als Realrecht hat. Vgl. darüber unter „Jagdpächter". Liste, „Das Wesen der Jagdberechtigung nach pr. Landrecht" S. 21; Ebner Gruch. B. 55 S. 745 ff.; Müller, Beitr. z. meckl. Jagdrecht S. 51 ff.

[25]) So auch die herrschende Lehre: Frommhold, Iher. Jb. 53, S. 188 ff.; Dickel, Forstzivilrecht S. 489 und 1044; Dalcke, pr. Jagdrecht S. 18; Schmitz a. a. O. S. 5 ff.; Engländer a. a. O. S. 25; Berlin a. a. O. S. 12 (für Meckl. Schwerin allerdings nur im Sinne „pächterischen Gebrauchsrechts" anerkannt).

[26]) Kann in diesem Zusammenhang zum Beweise herangezogen werden, obwohl er mit dem 1. 4. 35 außer Kraft tritt.

auf seinem Grund und Boden zu; es unterliegt aber nach § 1 Abs. 3 R.J.G. den Beschränkungen dieses Gesetzes, und solche Beschränkungen enthält das Gesetz im Hinblick auf die zu bejagende Grundfläche in den §§ 5 – 11, wo zunächst bestimmt wird, daß das Jagdrecht nur auf „Jagdbezirken" ausgeübt werden darf und sodann die einzelnen Merkmale – insbesondere die eine ordnungsmäßige Ausübung der Jagd gestattende Mindestgröße – eines Jagdbezirkes festgelegt werden. Es darf mithin **nicht auf jedem Grundstück** vom Eigentümer die Jagd ausgeübt werden. Weiter darf aber auch **nicht jeder Eigentümer** auf seinem jagdfähigen Grundstück die Jagd ausüben, z. B. darf gemäß § 12 Pr.J.G., der den Fall vorsieht, wo einer Personenmehrheit [27]) das Jagdrecht auf eigenem Jagdbezirk zusteht, für je volle 250 ha nur je eine Person die Jagd ausüben; die übrigen Personen sind somit ausgeschlossen. Nach § 5 Abs. 2 R.J.G. kann auch der Nutznießer [28]) des Grund und Bodens auf einem Eigenjagdbezirk jagdausübungsberechtigt sein. Es besteht sogar die Möglichkeit, daß der Jagdausübungsberechtigte sein Recht daraus herleitet, daß er von dem Verfügungsberechtigten dem Kreisjägermeister benannt wird, nämlich für den Fall, daß Eigentümer oder Nutznießer der Grundfläche eine Personenmehrheit oder eine juristische Person ist **und** die Jagd weder durch Verpachtung noch durch angestellte Jäger (§ 39 Abs. 8 R.J.G.) ausgeübt wird. Eine andere persönliche Beschränkung hinsichtlich des Jagdrechts ergibt sich aus § 22 Absatz 1 R.J.G. Danach muß, wer die Jagd ausübt, einen . . . Jagdschein mit sich führen (§ 22). Die erstmalige Ausstellung eines Jahresjagdscheines ist aber gemäß § 32 Pr.J.G. vom Bestehen der jagdlichen Prüfung abhängig, nach § 22 Abs. 4 R.J.G. kann sie davon abhängig gemacht werden [29]). Daneben gibt es zahlreiche Gründe, wonach der Jagdschein versagt werden kann (§ 24), oder sogar versagt werden muß (§ 23). Endlich kann er auch noch nach Erteilung wieder entzogen werden (§ 26 R.J.G.). In allen solchen im Gesetz aufgezählten Fällen steht also dem Eigentümer das Jagdrecht zwar zu, aber er darf es gleichwohl nicht ohne weiteres ausüben. Und ganz allgemein darf nach der Generalklausel des § 4 R.J.G. die Jagd nur nach den anerkannten Grundsätzen deutscher Waidgerechtigkeit ausgeübt werden. Ein Verstoß dagegen würde ein ehrengerichtliches Verfahren nach sich ziehen und in dem Urteil würde die Einziehung des Jagdscheines ausgesprochen werden, sodaß damit das Jagdausübungsrecht erlischt.

---

[27]) Juristische Person (also A.-G., Kom.-Ges., G.m.b.H., Stiftungen, öffentlich rechtliche Körperschaften, Realgemeinden, Vereine usw.) oder O. H. G., oder bei Miteigentum mehrere Personen (die Miteigentümer). Vgl. auch § 5 Abs. 2 Satz 2 u. 3 RJG. und die Ausf. Best. zu § 5.

[28]) Z. B. der Ehemann hinsichtlich des eingebrachten Gutes der Frau, (§ 1363 Abs. 1 BGB.), der Vater hinsichtlich des Kindesvermögens (§1649 BGB.), der Nießbraucher (§ 1030 BGB.), nicht dagegen der Mieter oder Pächter eines Grundstückes.

[29]) Ist geschehen. Vgl. § 22 Abs. 12 der Ausf. Best.

Die Aufnahme dieser Bestimmungen im Gesetz, die ein Leugnen des genannten Unterschiedes ganz unmöglich machen, geschah einerseits zu dem Zweck, der Gefahr, die erfahrungsgemäß die Bildung von Zwergjagden für die Erhaltung eines angemessenen Wildstandes in sich birgt, zu begegnen, und das konnte man nicht anders, als durch das an die Eigentümer kleiner (unter 75 ha großer) Grundstücke — denen das Jagdrecht nun mal zusteht, weil es untrennbar mit dem Grundeigentum verbunden ist — gerichtete Verbot, ihr Recht selbsttätig praktisch ausüben zu dürfen. — Andererseits bezweckten die Einschränkungen hinsichtlich der Person des Jagdausübenden, nur solchen Menschen die Jagemöglichkeit zu gestatten, bei denen man im Interesse waidmännischer Handhabung der Jagd nichts zu befürchten hat. Von diesen Vorschriften seien als charakteristisch für den Geist des neuen Gesetzes besonders hervorgehoben die Bestimmungen des § 23 Ziff. 3, 4 u. 7 R.J.G., wonach Personen, die wegen körperlicher oder geistiger Mängel unfähig sind, ein Jagdgewehr sicher zu führen; oder deren bisheriges Verhalten besorgen läßt, daß sie die Schußwaffe unvorsichtig führen, oder die öffentliche Sicherheit gefährden; oder die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung nachweisen, der Jagdschein versagt werden **muß.** Hier erkennt man deutlich die Absicht des Gesetzgebers, nach nationalsozialistischem Grundsatz die Allgemeinheit vor der möglichen Schädigung durch ein sein Jagdrecht ausübendes Subjekt zu schützen. Charakteristisch sind aber auch die Bestimmungen des § 24 Ziff. 6 – 8, wonach Personen, die im deutschen Reich keinen Wohnsitz haben; oder die nicht die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen; oder die das Ansehen der Deutschen Jägerschaft gefährden, der Jagdschein versagt werden **kann.** Diese Vorschriften bringen einen anderen Grundsatz zum Ausdruck, nämlich den, daß infolge der unüberheblichen Auffassung: Nur ein Deutscher kann Treuhänder des Allgemeingutes „Wildstand" sein, — grundsätzlich auch das entsprechende Vertrauen nur einem deutschen Reichsbürger entgegengebracht wird und zwar einem Typ von Jäger, der als waidgerecht, als ehrbar angesehen wird. Hiernach wird sich künftig in Jägerkreisen eine Parallelerscheinung zum „ordentlichen Kaufmann", zum „ehrlichen Makler" oder zum „zünftigen Handwerker" herausbilden. Nur gerechte Jäger, die ihr Handwerk meisterhaft verstehen, zudem ein warmes Herz für das ihrer Obhut und Verantwortung unterstellte Wild haben und vor allen Dingen deutsch von Blut und Charakter sind, sollen zur Jagdausübung berechtigt sein; denn Rechte haben, heißt heute: Pflichten haben, und bei diesen Männern kann man zuversichtlich unterstellen, daß sie sich vornehmlich ihrer Pflichten bewußt sind. Nur „gerechte Jäger", die in ihrer Gesamtheit die deutsche Jägerschaft bilden, weisen die auch juristisch erforderlichen persönlichen Voraussetzungen für das Recht zur Jagdausübung auf.

b) Sachliche Voraussetzungen.

Zu diesen aufgezählten persönlichen Voraussetzungen der Berechtigung zur Jagdausübung, denen — soweit es sich um die Vorschriften der §§ 22 — 27 R.J.G. über Jagdscheine handelt — alle, die jagen wollen, genügen müssen, treten für den Eigenjagdberechtigten folgende sachlichen Voraussetzungen hinsichtlich der zu bejagenden Grundfläche hinzu. Wie oben angedeutet, darf gemäß § 5 Abs. 1 R.J.G. „das Jagdrecht nur auf Jagdbezirken (Eigenjagdbezirken und gemeinschaftlichen Jagdbezirken) und auf Grundflächen, die Eigenjagdbezirken oder gemeinschaftlichen Jagdbezirken angegliedert sind, ausgeübt werden". Näher interessieren hier zunächst nur die Eigenjagdbezirke. Besitzt jemand als Eigentümer eine den Bestimmungen des § 8 R.J.G. entsprechende Grundfläche [30]), so bildet diese einen Eigenjagdbezirk, in dem ihm neben dem Jagdrecht (§ 3) auch das Jagdausübungsrecht zusteht (§ 5 Abs. 2). Grundsätzlich sollen Eigenjagdbezirke einen Flächenraum von mindestens 75 ha einnehmen, doch kann für bestimmte Gebiete die Mindestgröße der Eigenjagdbezirke bis auf 150 ha, für das Gebirge und sein Vorland sogar bis auf 500 ha erhöht werden. Für Erbhöfe sind Ausnahmen zulässig. Insbesondere kommt es bei jedem Jagdbezirk darauf an, daß er von einer zusammenhängenden Fläche gebildet und der Zusammenhang nicht etwa durch ein fremdes Grundstück unterbrochen wird. Dieser Leitsatz, der bezweckt, die Bildung unangemessener kleiner Jagdbezirke, das Bestehen unnatürlicher Grenzen und die Jagdausübung durch eine übermäßig große Zahl von Jägern zu verhindern, ist deutlich in den Bestimmungen zu erkennen, die zur Vermeidung von Unklarheiten und Zweifelsfällen darüber, ob der Zusammenhang besteht oder nicht, vom Gesetzgeber erlassen sind [31]).

Als Trennungsstreifen oder -flächen kommen vor allem Flüsse, Kanäle, Wege, Triften und Eisenbahnkörper mit Zubehörstreifen in Frage, die selber keinen Jagdbezirk bilden, da sie für eine ordnungsmäßige Ausübung der

[30]) § 8 RJG. lautet:

1) Eigenjagdbezirke sind zusammenhängende Grundflächen, auf denen ein und dieselbe Person oder Personengemeinschaft Eigentümer oder Nutznießer ist und die einen land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Raum von mindestens 75 ha umfassen.

2) Die Mindestgröße der Eigenjagdbezirke kann für bestimmte Gebiete bis auf 150 ha für das Gebirge und sein Vorland bis auf 500 ha erhöht werden. Dabei kann bestimmt werden, daß diese Erhöhung für Erbhöfe, die sonst die Erfordernisse eines Eigenjagdbezirkes erfüllen, nicht gilt.

3) Vollständig eingefriedigte Grundflächen sowie an der Reichsgrenze liegende Grundflächen von weniger als 75 ha Größe können allgemein oder unter besonderen Voraussetzungen zu Eigenjagdbezirken erklärt werden; dabei kann bestimmt werden, daß die Jagd auf diesen Bezirken nur unter Beschränkung ausgeübt werden darf.

[31]) Besonders ausführlich befaßt sich damit im Gegensatz zum RJG. der § 10 Pr.JG. Dieser Mangel ist durch die Ausf. Best. zum RJG. ausgeglichen.

Jagd zu schmal sind [32]). Sie gelten, falls sie der Länge nach (quer) zwischen zwei demselben Eigentümer gehörigen, angrenzenden Flächenräumen gelegen sind, den Jagdbezirk also schneiden, nicht als Unterbrechung des Jagdbezirkes, sondern gehören dazu. Schneiden sie eine Grundfläche aber dergestalt, daß beide Teile für sich allein kleiner als 75 ha sind, so wird durch sie der Zusammenhang zur Bildung eines Jagdbezirkes nicht hergestellt. Liegen die genannten Trennungsstreifen dagegen so, daß sie nicht mit der breiten, sondern der schmalen Seite an getrennt liegende Grundstücke desselben Grundeigentümers grenzen, diese also in ihrer eigenen Längsrichtung, nicht in der Querrichtung verbinden, dann stellen sie den Zusammenhang eines Jagdbezirkes nicht her. Diese letztere Unterscheidung kommt im Gesetz (§ 6 Abs. 2) nicht klar zum Ausdruck. Dort heißt es einerseits nur . . . „unterbrechen nicht den Zusammenhang" . . ., andererseits . . . „stellen auch den Zusammenhang zur Bildung nicht her" . . . Mir scheint aber ein Hinweis auf die unterschiedliche Richtung eines solchen Trennungsstreifens angebracht, da sich hierüber gerade deshalb leicht Zweifel ergeben können, weil das Gesetz sie mit keinem Wort erwähnt [33]). Dem gleichen Sinne, nämlich unnatürliche Jagdgrenzen, sogen. „Handtuchreviere" oder etwa Jagdenclaven zu vermeiden, dient auch die Vorschrift des § 6 Abs. 1 R.J.G. Danach sollen die Jagdbezirke, falls es die Jagdpflege verlangt, abgerundet werden. Zu diesem Zweck können notfalls einzelne Grundflächen von einem Jagdbezirk abgetrennt oder einem Jagdbezirk angegliedert werden. Als solcher Notfall wäre z. B. der zu denken, wo in einem Waldjagdbezirk vom Nachbarjagdbezirk eine mehr als 400 Meter lange aber weniger als 200 Meter breite Wiese hineinragt. Da solche Wiesen erfahrungsgemäß vom Wild stark bevorzugt werden, das im übrigen im Walde seinen Stand hat, dort aber etwa wegen der Unübersichtlichkeit und Dichte des Bestandes nicht so leicht erlegt werden kann, wäre es unbillig, wenn man dem Nachbar die fast ausschließliche Möglichkeit des Erlegens gestatten wollte. Hier bilden Wald und Wiese eine natürliche Einheit, die im Interesse der Jagdpflege gewahrt werden muß. Ebenso wäre es, wenn umgekehrt ein schmaler Waldzipfel weit ins Feld hinausspringt. Aus dem gleichen Gesichtspunkten müßte dieses Gelände dem mehr umfassende Nachbarjagdbezirk angegliedert werden, wobei als Ideallösung ein Flächenaustausch gedacht werden kann, der auch im Gesetz vorgesehen ist [34]). Außer dem Erfordernis des Zusammenhanges, das für Eigen- und gemeinschaftliche Jagdbezirke gilt, kommt es bei Eigenjagdbezirken auch noch darauf an, daß die zusammenhängende Grundfläche einen land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich n u t z b a r e n Raum umfaßt. Wohngebäude, Fabrikanlagen, Kohlen- und

---

[32]) Sind sie dagegen so breit, daß eine Störung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung oder eine Gefährdung von Menschenleben durch die Jagdausübung nicht zu besorgen ist, dann können sie Jagdbezirke bilden, sofern eben eine ordnungsmäßige Jagdausübung möglich ist. — Vgl. auch § 36 RJG.

[33]) Nachgeholt durch § 8 Abs. 1 Ausf. Verordnung.

[34]) Vgl. Ausf. Verordnung § 6.

Kiesgruben scheiden danach bei der Berechnung aus. Liegt dagegen eine Fläche nur ungenutzt, obwohl sie nutzbar wäre, so ist sie Teil des Jagdbezirkes. Es kommt also nicht darauf an, daß sie genutzt wird, sondern darauf, daß sie nutzbar ist. Ödländereien, Moorflächen, auch landwirtschaftliche Hofräume und Wirtschaftswege müssen mithin in die Berechnung einbezogen werden. Ergibt sich bei der Bildung und Vermessung der Jagdbezirke eine Restfläche, die zu keinem Jagdbezirk gehört, und auch keinem zugelegt werden kann, so ruht auf ihr gemäß § 7 Abs. 1 die Jagd, d. h., die Jagd darf dort nicht ausgeübt werden [35]), niemand ist hier jagdausübungsberechtigt. Dasselbe gilt für befriedete Bezirke [36]). Den Eigentümern der Grundflächen, auf denen die Jagd ruht, kann jedoch gemäß § 7 Abs. 4 R.J.G. eine beschränkte Ausübung der Jagd gestattet werden. Ein Beispiel hierfür gibt § 9 Abs. 2 Pr.J.G., wonach dem Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten das Recht eingeräumt ist, in Häusern und Hofräumen Raubwild zu fangen, zu töten — aber ohne Schußwaffe! — und für sich zu behalten. Hier besteht also ausnahmsweise, und zwar wohl aus dem Gesichtspunkt des Sachnotstandes, (§ 228 BGB. ist nicht direkt anwendbar, da das Raubwild keine „fremde", sondern eine „herrenlose" Sache ist) ein beschränktes Jagdausübungsrecht auf einem Flächenraum, der nicht Jagdbezirk ist, und es besteht gem. Ausf.-Best. zu § 9 Pr.J.G. auch „nur dann, wenn das Jagdrecht" — gemeint ist Jagdausübungsrecht [37]) — „auf dem betreffenden Grundstück ruht" [38]).

2) Der Jagdpächter (Jagdpachtvertrag).

a) Vertragsparteien.

Die gesetzliche Regelung der Jagdausübung auf Grundflächen, die kleiner als 75 ha sind und darum keinen selbständigen Jagdbezirk bilden, ist jedoch nicht negativ in Form eines Verbotes gefaßt, vielmehr bestehen — abgesehen vom Ausnahmefall des § 8 Abs. 3 R.J.G. — in den §§ 9—11 positive

---

[35]) Auch dies ist ein Beweis für die Richtigkeit der Unterscheidung zwischen Jagdrecht und Jagdausübungsrecht, denn das Jagdrecht ist nicht erloschen, sondern die Jagd darf nur nicht praktisch ausgeübt werden.

[36]) Befriedete Bezirke sind: 1. Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen, und Gebäude, die mit solchen Gebäuden räumlich zusammenhängen, 2. Hofräume, und Hausgärten, die unmittelbar an eine Behausung anstoßen und durch irgendeine Umfriedung begrenzt oder sonst vollständig abgeschlossen sind, 3. Friedhöfe.

[37]) Das „Jagdrecht" kann nämlich begrifflich nicht „ruhen", es kann nur entweder bestehen oder nicht bestehen. Ruhen kann allein das Jagdausübungsrecht, indem jedwede Nutzung des Jagdrechts unterbleibt. Das RJG. spricht darum auch besser vom „Ruhen der Jagd".

[38]) Ebenso nach § 7 der Ausf. V.O. zum RJG., wonach sich dies Recht auf wilde Kaninchen erstreckt, jedoch die schriftliche Genehmigung des Kreisjägermeisters erforderlich ist.

Vorschriften. Der § 9 [39]) bestimmt zunächst die Zusammensetzung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke und im § 10 wird dann festgelegt, daß die Jagdberechtigten eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes eine rechtsfähige Jagdgenossenschaft des öffentlichen Rechts bilden, daß der Jagdvorsteher die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft verwaltet und sie gerichtlich sowie außergerichtlich vertritt. Jagdvorsteher ist gewäß § 10 Abs. 3 der Vorsteher der Gemeinde, also der Dorfschulze, Gemeindeschulze oder der Bürgermeister. In den Fällen des § 9 Abs. 3 bestimmt die Gemeindeaufsichtsbehörde den Jagdvorsteher.

Man könnte nun annehmen, daß im gemeinschaftlichen Jagdbezirk nicht mehr der einzelne Grundeigentümer jagdberechtigt ist, sondern die aus den mehreren sich zusammensetzende rechtsfähige Jagdgenossenschaft, die übrigens nicht identisch ist mit der politischen Gemeinde. Solche Annahme könnte aus den im § 11 R.J.G. enthaltenen Vorschriften über die Jagdnutzung auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken hergeleitet werden. Diese erfolgt nämlich regelmäßig durch Verpachtung, und der Jagdvorsteher verteilt den Ertrag aus der Jagdnutzung — nach Abzug der der Genossenschaft zur Last fallenden Ausgaben — unter die Jagdgenossen des Bezirkes grundsätzlich nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer beteiligten Grundstücke [40]). Indessen widerspricht diese Regelung der Nutzung nicht dem Grundsatz, daß das Jagdrecht jedem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zusteht, denn die Jagdgenossenschaft ist nur eine zwangsmäßig gebildete Einheit, eine Zweckgemeinschaft [41]), der man das Jagdrecht nicht übertragen hat, weil sie nur dem Zweck dient, die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder besser und einfacher wahrnehmen zu können. Anstatt daß ein Jagdpächter mit beispielsweise 10 Eigentümern kleiner Grundflächen Pachtverträge schließt, soll er nur mit einer Person, und zwar dem Jagdvorsteher, zu verhandeln haben. Die Jagdgenossenschaft ist mithin nicht Subjekt des Jagdrechts, sondern die einzelnen Grundeigentümer bleiben die Jagdberechtigten, — was auch aus § 11 Abs. 3 hervorgeht, — sie dürfen nur die Jagd weder selbsttätig ausüben, noch durch persönliche Verpachtung nutzen. Und dieses ihnen genommene direkte Nutzungsrecht (Jagdausübungsrecht) ist auf die Jagdgenossenschaft übergegangen (§ 5

---

[39]) § 9 lautet:

1. Alle Grundflächen einer Gemeinde oder abgesonderten Markung, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, wenn sie im Zusammenhang wenigstens 150 ha umfassen.
2. Die Mindestgröße der geminschaftlichen Jagdbezirke kann für bestimmte Gebiete bis auf 300 ha, für das Gebirge und sein Vorland bis auf 500 ha heraufgesetzt oder bis auf 75 ha herabgesetzt werden. Ergänzende Bestimmungen über die Behandlung der Fischereiflächen bleiben vorbehalten.
3. Die Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke in mehrere selbständige Bezirke kann zugelassen werden; zusammenhängende Grundflächen verschiedener Gemeinden, die im übrigen den Erfordernissen eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes entsprechen, können zu gemeinschaftlichen Jagdbezirken zusammengelegt werden.

[40]) Vgl. § 11 Abs. 4 RJG.

[41]) Jellineck a. a. O. S. 186. Die Jagdgenossenschaft hat „den Charakter rechtsfähiger Zusammenfassung wirtschaftlicher Werte".

Abs. 3 R.J.G.), gleichzeitig deren Zweck darstellend. Das Jagdausübungsrecht fehlt also hier den einzelnen Jagdberechtigten in seinen beiden möglichen Erscheinungsformen. In seiner fingierten Form als Nutzung durch Verpachtung geht es kraft Gesetzes auf die Jagdgenossenschaft und von dieser in der anderen, eigentlichen Form als Nutzung durch praktischen Jagdbetrieb gem. § 12 in die Hände eines Pächters oder gem. § 11 Abs. 2 eines auf Rechnung der Jagdgenossenschaft angestellten Jägers über, es sei denn, daß die Jagdausübung mit Zustimmung des Kreisjägermeisters gänzlich ruht. Das Jagdausübungsrecht des Verpächters ist demnach ein anderes als das des Pächters, und es fragt sich nun, woraus sich denn eigentlich das Recht des Pächters herleitet und wer der Verpächter ist, ob die Jagdgenossenschaft oder der Jagdvorsteher.

Feststehend sind 2 Tatsachen, nämlich, daß der Jagdgenossenschaft die Ausübung des Jagdrechts durch Verpachtung zusteht und daß der Jagdvorsteher die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft verwaltet und sie vertritt. Der Jagdvorsteher verpachtet mithin das Recht der Genossenschaft, was insofern verwunderlich ist, als er garnicht der Jagdberechtigte des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes ist. Aber darauf kommt es nicht an, vielmehr genügt es, daß er erstens zum Abschluß eines rechtswirksamen, obligatorischen Jagdpachtvertrages berechtigt ist und sodann seinerseits diesen Vertrag auch erfüllen kann. Hierzu ist er tatsächlich in seiner Eigenschaft als Verwalter der Jagdgenossenschaft ermächtigt, denn die Jagdgenossenschaft ist eine juristische Person („rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts“ [41a]) die durch ihr Organ, den Vorstand (Jagdvorsteher) selbst handlungsfähig ist. Wenn es nun auch heißt, der Jagdvorsteher „vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich“, so ist er trotzdem nicht Vertreter i. S. des BGB., sondern ein Teil der juristischen Person selbst, was zur Folge hat, daß diese für seine Handlungen ebenso haftet (gemäß §§ 89, 31, 278 BGB.) wie eine natürliche Person für ihre eigenen Handlungen. Daraus ergibt sich, daß zwar der konkrete Akt der Verpachtung vom Jagdvorsteher vorgenommen wird, daß aber die Jagdgenossenschaft als Verpächterin dahintersteht, also die aus den mehreren Jagdberechtigten zwangsweise gebildete Einheit. Diese ist zwar auch nicht jagdberechtigt, aber die einzelnen Mitglieder sind gesetzlich nicht zur selbsttätigen unmittelbaren Ausübung ihrer Jagdberechtigung befugt, sondern müssen sie mittelbar durch Verpachtung nutzen, — es sei denn, daß die Jagd ruht — und sind folglich verpflichtet, vom Jagdvorsteher abgeschlossene Pachtverträge zu erfüllen, d. h., die praktische Jagdausübung (das Jagen, Hegen usw.) einem Pächter zu überlassen. Mit dem obligatorischen Vertrag haben sie demnach unmittelbar nichts zu tun, sie sind lediglich von Gesetzes wegen gehalten, bei der Erfüllung mitzuwirken. Die Mitwirkung ist praktisch darin erkennbar, daß die Grundstückseigentümer nicht selbst die Jagdausübung betreiben, vielmehr dem rechtmäßigen Pächter zu diesem Zwecke ihr Grund-

[41a]) Wolff, § 80 IV 2.

stück zur Verfügung stellen. Diese Duldungspflicht als „Reflex" eigener Unterlassungspflicht ist somit der wichtigste Anteil der Jagdberechtigten an der Jagdpacht [42]), und da die Summe aller einzelnen Duldungspflichten das erpachtete Recht ausmachen, muß man die Genossenschaft als Vertragspartei ansprechen. Der Jagdvorsteher ist nur das Organ, das die nötigen Willenserklärungen schriftlich abgibt, durch die er nicht sich, sondern die Genossenschaft verpflichtet, der gegenüber er natürlich verantwortlich ist.

Der Aufgabenkreis des Jagdvorstehers, der in Abweichung vom Pr.J.G. nach R.J.G. nicht zu den Jagdbehörden zählt, umfaßt also hauptsächlich die Verwaltung der Vermögensangelegenheiten der Genossenschaft, und zwar die Nutzung der Jagd im gemeinschaftlichen Jagdbezirk durch Verpachtung oder angestellte Berufsjäger [43]), die Verteilung der Einnahmen und Ausgaben durch die Jagdnutzung [44]), die Kündigung des Pachtvertrages und die Sicherung eines angemessenen Niederwildbestandes (§ 45 Pr.J.G.), sowie die damit verknüpfte Vertretung der Jagdgenossenschaft in Streitfällen. Bei Verrichtung dieser Aufgaben und überhaupt hat der Jagdvorsteher die berechtigten Belange der Jagdgenossenschaft einerseits wahrzunehmen und andererseits auf die Erhaltung eines angemessenen Wildstandes hinzuwirken, denn er gilt als Bevollmächtigter im Sinne des § 266 St.G.B. und macht sich hiernach strafbar, wenn er absichtlich zum Nachteile der Genossenschaft über die Angelegenheiten derselben verfügt, z. B. die Jagd zu billig [45]) oder an eine ungeeignete Person verpachtet. Außerdem ist er bei pflichtwidrigem Handeln der Jagdgenossenschaft gegenüber gemäß §§ 823 ff, 839 B.G.B. zum Schadensersatz verpflichtet.

Als Pächter kommt nun nicht jede geschäftsfähige Person, die Lust dazu verspürt und die Pachtsumme erlegen kann, in Frage, sondern ein Jagdpächter muß — abgesehen von den oben besprochenen Vorschriften über Jagdscheine [46]) — noch weitere Voraussetzungen nachweisen. Infolge der fraglos zutreffenden Anschauung, daß regelmäßig nur ein Deutscher die Jagd nach deutsch-waidmännischen Gesichtspunkten auszuüben veranlagt sein kann, und daß der deutsche Wildstand vor der Einwirkung von Ausländern bewahrt bleiben möge, soll tunlichst der Jagdpächter deutscher Staatsbürger sein. Eine Verpachtung von Jagden an Personen, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Auslande haben, darf darum nur mit Genehmigung des Reichsjägermeisters vorgenommen werden (§ 12 Abs. 5 RJG.). Darüber hinaus dürfen gem. § 12 Abs. 4 nur solche Personen Jagdpächter sein, die bereits mindestens dreimal

---

42) Weitere bedingte Einflußmöglichkeiten sind in den Vorschriften der §§ 11 Abs. 3, RJG., § 12 Abs. 9, Ausf. V.O. enthalten.

43) Abgesehen von dem Fall, daß er die Jagd m. Gen. d. zust. Kr.-Jägermeisters ruhen läßt.

44) Vgl. § 11 Ausf. V. O.

45) Vgl. R.G. in J.W. 05, S. 753.

46) Früher konnte auch ein Nichtjagdscheinbesitzer eine Jagd pachten, durfte sie dann allerdings nicht persönlich ausüben. Diese Möglichkeit wurde mit Recht von Ebner, Pr.J.R. S. 79 beanstandet.

Inhaber eines Jahresjagdscheines eines deutschen Landes gewesen sind und ferner die Gewähr dafür bieten, daß sie die Jagd nach dem Grundsatz des § 4 über Waidgerechtigkeit und Hegepflicht ausüben werden. Endlich muß jemand, um eine Jagd pachten zu können, nicht nur jagdscheinfähig, sondern auch im Besitze des Jahresjagdscheines sein, was gleichbedeutend ist mit dem Nachweis, daß er Mitglied der Deutschen Jägerschaft ist. Als Nachweis reicht aber auch eine Bescheinigung darüber aus, daß dem Eintritt in diesen Verband nichts im Wege steht, also in den meisten Fällen wohl die Vorlage des Zeugnisses über die bestandene Jägerprüfung (§§ 12 Abs. 4 und 22 Abs. 12 der Ausf. V.O.).

b) Vertragsobjekt.

Unter „Jagd" als Objekt des Jagdpachtvertrages versteht man gewöhnlich entweder einen Eigen- oder gemeinschaftlichen Jagdbezirk, eine Domäne oder einen Staatsforst. Diese Erläuterung ist zwar insofern etwas ungenau, als man meinen könnte, es handele sich bei der Jagdpacht um nichts anderes als eine Grundstückspacht. Geht man aber von den bürgerlich-rechtlichen Pachtvorschriften aus, die nach Mitzschke[47]) subsidiär gelten, dann ergibt sich zunächst aus § 581 B.G.B., daß ein „Gegenstand" verpachtet wird, d. h., also eine Sache (§ 90 B.G.B.) oder ein Recht[48]). Damit steht man vor der Frage, ob Objekt der Jagdpacht ein körperlicher Gegenstand, das Grundstück, oder ein Recht ist, und gegebenenfalls welches Recht, ob das Jagdrecht oder das Jagdausübungsrecht in dem Bezirk. Da die Gesetze eine Entscheidung nicht fällen, finden sich alle drei möglichen Ansichten in der Literatur vertreten. Die Meinung, wonach das Grundstück Gegenstand des Jagdpachtvertrages ist[49]), wird jedoch mit Recht[50]) von der herrschenden Lehre[51]) abgelehnt, wobei zu bemerken ist, daß diese Meinungsverschiedenheit mit der Auffassung von der Selbständigkeit oder Unselbständigkeit des Jagdrechtes im logischen Zusammenhang steht. Wer das Jagdrecht für eine Eigentums-

[47]) Mitzschke, Kom. zum Pr.JG. S. 12 Anm. 2; Kom. zum RJG. S. 12 Abs. 2.
[48]) Enneccerus I, § 114 I.
[49]) Vertreter sind: Brünneck, Gruch. 57, 366; Dickel, FZR., S. 1057; Pollwein, Ztschr. f. Jagdrecht, 1. Jg. 2. Heft, S. 23, VII und Bayr. Jagdgesetze S. 34; Bauer JO. S. 82; Dalcke-Delius, Pr.JR. S. 38 ff.; Goldschmidt, S. 67; v. Seeler, Festg. f. Gierke, II, S. 345. OLG. 4, 45, Zschr. f. J. R. 1. Jg., 2. Heft, S. 22, V und 5. Heft S. 72.
[50]) Zur Begründung sei auf die Ausführungen über „Gegenstand des Jagdrechts" im folgenden unter C verwiesen.
[51]) Ebner, Gruch. 55, 505 u. Pr.JR. S. 79; Staudinger, Kom. § 581, I, 1c; Planck, Kom. § 581, 1 b; Oertmann, Kom. Vorbem., 4 zur Pacht S. 847; Kohler, Lehrb. S. 310; Simeon, Lehrb. 1. Hälfte, S. 455; Achilles-Greiff, Kom. § 581, 3 c; Engelhard-Dankelmann, S. 156, Anm. 6; Ritter, Recht 01, S. 230; Dahmann, Hdwb. d. RW. IV. Band, S. 337 ff.; OLG. 13, 382; Ztschr. f. JR. 1. Jg., 1. Heft, S. 8 II; RGZ 41/345; 51/279; 52/126; 98/101, 107/192; JW. 1924 S. 1981; 1922 S. 233.

befugnis hält, kann als Gegenstand der Jagdpacht nicht das Jagdrecht [52]), sondern nur das Jagdgrundstück ansehen (oder das Jagdausübungsrecht, vorausgesetzt, daß er einen Unterschied zwischen Jagdrecht und Jagdausübungsrecht anerkennt). Wer dagegen — wie wir — das Jagdrecht als ein besonderes selbständiges Recht und Bestandteil des Grundstückes anspricht [53]), kann nur sagen, Gegenstand des Jagdpachtvertrages ist nicht das Grundstück, sondern entweder das Jagdrecht oder das Jagdausübungsrecht. Von dem hier eingenommenen Standpunkt aus bedarf also nur die letzte Alternative einer Entscheidung. Vergegenwärtigt man sich nochmals die Scheidung von Jagdrecht und Jagdausübungsrecht, dann findet man, daß einem Jagdpächter an der Pacht des Jagdrechtes nichts, an der Pacht des Jagdausübungsrechtes alles gelegen ist. Er will nicht jagdberechtigt sein oder werden und kann es auch garnicht, denn das Jagdrecht ist bekanntlich mit dem Grundeigentum unlöslich verknüpft; aber er will sich das Recht des jagdberechtigten Grundeigentümers zur praktischen Ausübung übertragen lassen, er will jagen und hegen dürfen und zu diesem Zweck schließt er den obligatorischen Pachtvertrag. Dieser Vertrag verpflichtet den Verpächter, dem Pächter den Gebrauch des verpachteten Gegenstandes (Jagdausübungsrecht) und den Genuß der Früchte . . . zu gewähren (§ 581 B.G.B.). Auf den Gebrauch kommt es demnach an und da ein Pächter das Recht nicht anders gebrauchen kann als durch praktische Ausübung, da für ihn der Gebrauch des gepachteten Rechtes nur mit Beziehung auf das Jagdausübungsrecht einen Sinn gibt, ist Objekt des Jagdpachtvertrages das aus dem Grundeigentum des jagdberechtigten Verpächters bzw. beim gemeinschaftlichen Jagdbezirk aus dem Grundeigentum der Jagdgenossen hergeleitete Jagdausübungsrecht [54]). Das R.J.G. bringt diese Erkenntnis daraum auch klar zum Ausdruck, indem es im § 12 Abs. 1 Satz 1 bestimmt: Die Ausübung des Jagdrechts in seiner Gesamtheit kann an Dritte verpachtet werden. Das gesamte Jagdausübungsrecht ist also Objekt des Jagdpachtvertrages; die Verpachtung eines Teiles desselben, z. B. die getrennte Verpachtung der Hochwild- und der Niederwildjagd darf nach R.J.G. nicht mehr stattfinden. Wohl aber kann sich der Verpächter einen Teil der Jagdnutzung, der sich auf bestimmte Wildarten bezieht, weiterhin vorbehalten. Behält sich der Verpächter z. B. die Schnepfenjagd vor, so darf der Pächter Schnepfen nicht bejagen.

Mit dieser Feststellung steht die Beantwortung der Frage, ob der Jagdpächter Besitz am Grundstück hat, im engen logischen Zusammenhang. Diejenigen, die als Objekt der Jagdpacht das Grundstück ansehen, nehmen begreiflicherweise auch Besitz des Jagdpächters am Pachtgegenstand an. Damit ist aber nicht gesagt, daß die Vertreter der anderen Meinung, wonach das Jagd(ausübungs)recht Pachtobjekt ist, etwa allesamt den Besitz leugnen. Dies

[52]) Vgl. Wolff, § 80 Anm. 16.
[53]) Näheres im Kap. Rechtsnatur.
[54]) So auch u. a. Dahmann a. a. O. S. 337 ff.; Mitzschke a. a. O. S. 2 Anm. 3. — A. M. z. B. Berghaus a. a. O. S. 12 Abs. 4.

tun nur einige [55]), während andere [56]) gleichwohl den Standpunkt einnehmen, der Jagdpächter habe Besitz am Grundstück, obwohl Jagdpacht nicht = Grundstückspacht sei. Von der hier vertretenen Ansicht aus kann m. E. nur den Besitz-Leugnern Recht gegeben werden. Alle gesetzlich zulässigen und möglichen Einwirkungen des Jagdpächters auf das Grundstück, z. B. das Betreten desselben, die Einrichtung von Jagdhütten, Jagdkanzeln u.a.m. reichen nicht aus, um ein Besitzverhältnis am Grundstück zu begründen. Dem Jagdpächter wird auch der Besitz am Grundstück nicht durch die Einweisung — die keine konstitutive Rechtskraft hat — übergeben, sondern die Einweisung dient nur dem Zweck, dem Jagdpächter die örtlichen Grenzen seiner Jagdausübungsbefugnis zu offenbaren. Schließlich ist auch hier, wie überhaupt beim Besitz, die Verkehrsanschauung maßgebend dafür, ob jemand die tatsächliche Gewalt über eine Sache hat oder nicht. Nach der Verkehrsanschauung hat aber der Jagdpächter keinen Besitz am Grundstück. Jeder Jagdpächter würde auf eine diesbezügliche Anfrage erwidern: Ich bin kein Grundstücksbesitzer, sondern Jagdpächter. Die Verkehrsanschauung trennt beide Begriffe ganz scharf und mit Recht, denn das Verhältnis des Jagdpächters zum Jagdgrundstück ist dermaßen lose und nebensächlich, daß von einer tatsächlichen Gewalt über das Grundstück keine Rede sein kann. Jeder Pächter hat Besitz am gepachteten Gegenstand, und wenn als Gegenstand hier das Jagdausübungsrecht angesehen wird, dann kann auch aus dieser Erwägung der Jagdpächter nicht Besitzer des Jagdgrundstückes sein. — Wichtig ist diese Frage insofern, als von der Antwort die Zulässigkeit einer evtl. Besitzstörungsklage oder überhaupt einer Klage aus Besitz abhängt.

c) Vertragsabschluß.

Auf den obligatorischen Jagdpachtvertrag finden grundsätzlich die Vorschriften des B.G.B. über Miete und Pacht (§§ 535—597) Anwendung, jedoch nur insoweit, als sie nicht ausschließlich für die Pacht von Grundstücken gelten, — denn es handelt sich bei der Jagdpacht nicht um Sach- sondern um Rechtspacht — und als nicht im Dritten Abschnitt des R.J.G. Sonderbestimmungen erlassen sind. Auch im IV. Abschnitt des Pr.J.G. sind solche Sonderbestimmungen enthalten und zwar ausführlicher als im R.J.G., das nur allgemeine Richtlinien gibt. Danach nimmt eine Jagdverpachtung kurz folgenden Verlauf: [57])

---

[55]) Raape, S. 196 f; Wurzer S. 354; Lange S. 312; Ludewig, JW S. 775; Bruns S. 35; ferner RG. 70/64; 107/296; OLG. 13/386, 26/74; JW. 1922/233.

[56]) v. Seeler S. 350 f.; Bauer S. 82; v. Brünneck, Gruch. 57/366; Dickel FZR. S. 1059; Ebner, Gruch. 55/741 f. u. Pr.JR. S. 84.

[57]) Vgl. zum Folgenden die ähnlichen Vorschriften des § 12 Abs. 7—11 Ausf. V. O. zum R.J.G. sowie insbesondere die „Anweisung für das Verfahren bei der Jagdverpachtung" auf Seite 20 der Sonderausgabe „Deutsche Jagd" vom 1. April 1935.

Gemäß § 16 Pr.J.G. hat der Jagdvorsteher die von ihm beabsichtigte Art der Verpachtung dem zuständigen Kreisjägermeister schriftlich rechtzeitig bekanntzugeben. Genehmigt dieser die vorgeschlagene Art, z. B. die öffentlich meistbietende, dann hat der Jagdvorsteher für die Bekanntgabe in ortsüblicher Weise Sorge zu tragen, woraus insbesondere Ort und Zeit der Verpachtung ersichtlich sein müssen (vgl. Ausf. Best. zu § 18 I, 1 – 4 Pr.J.G.). Außerdem ist der Pachtvertrag zwecks Einsichtnahme zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Wird Einspruch erhoben, dann liegt die Entscheidung beim Provinzjägermeister (nach R.J.G. Gaujägermeister). Eine Veröffentlichung durch die Presse hat nebenher mindestens 2 Wochen vor dem anberaumten Termin zu geschehen und ist auch von dem Kreisjägermeister in einem der amtlichen Verkündigungsblätter „Deutsche Jagd", „Wild und Hund", „Der deutsche Jäger" zu bewirken. Sind diese Vorbereitungen gewahrt, dann erfolgt die Versteigerung in der Weise, daß zu Beginn des Termins die ordnungsmäßige Veröffentlichung festgestellt und die Pachtbedingungen vom Jagdvorsteher verlesen werden. Anschließend fordert dieser zur Abgabe von Geboten auf. Als Bieter können nur Personen auftreten, die die persönlichen Voraussetzungen eines Pächters aufweisen, insbesondere jagdscheinfähig sind. Darüber hinaus kann eine Bietungssicherheit bis zu 150,– RM verlangt werden. Ein Gebot erlischt, sobald ein Übergebot abgegeben ist, jedoch bleiben die drei Bestbietenden an ihr Gebot bis zur Erteilung des Zuschlags gebunden. Nach Schluß der Versteigerung darf ein Gebot nicht mehr berücksichtigt werden. Der Zuschlag, durch den der Vertrag zustande kommt, und der im Ermessen (§ 18 Abs. 2 Pr.J.G.) des Jagdvorstehers liegt, wird regelmäßig nicht sogleich nach Beendigung des Termins erteilt, sondern erfolgt unter Vorbehalt mit der Maßgabe einer endgültigen Erteilung binnen 1 Woche. Inzwischen prüft der Jagdvorsteher, ob ein etwaiger Zuschlag im Interesse der Jagdgenossenschaft liegt. Verneinendenfalls wird ein Zuschlag innerhalb der Frist nicht erteilt werden, was das Erlöschen sämtlicher Gebote zur Folge hat; bejahendenfalls ist nach erteiltem Zuschlag die Vertragsunterzeichnung unverzüglich zu bewirken.

Für den Vertrag ist Schriftform [58]) **ausdrücklich** vorgeschrieben, denn die Vorschrift des § 566 in Verbindung mit § 581 Abs. 2 B.G.B. schlagen nicht durch, da nicht ein Grundstück Pachtobjekt ist (vgl. Berghaus S. 21) – und zwar ist ein Musterpachtvertrag [59]) zu benutzen. Die Bedingungen dieses Musterpachtvertrages sind für beide Parteien zwingend, eine Abweichung oder ein Einspruch gegen diese Bestimmungen ist daher unzulässig. Nach

[58]) So auch nach RJG. § 12 Abs. 3 Satz 1. Mißachtung der Schriftform bedeutet Nichtigkeit des Vertrags. (§ 15 RJG., 21, Abs. 1 Pr.JG., §§ 125, 126 BGB.). Überhaupt sind Pachtverträge, die gegen die zwingenden Vorschriften des RJG. oder Pr.JG. verstoßen, nichtig.

[59]) Vgl. § 12 Abs. 6 RJG. Bei Mitzschke Anlage 1 zu d. Ausf. Best. Ferner § 4 der Bayr. Überl. VO. zum RJG. vom 20. 11. 34, sowie den Badischen Entwurf über Gemeindejagdpachtverträge vom 24. 11. 34.

§ 12 Abs. 3 Satz 1 R.J.G. bedarf übrigens jeder Jagdpachtvertrag der Genehmigung des Kreisjägermeisters. Ist die Vertragsurkunde beiderseits unterzeichnet, dann ist damit formell der Jagdpachtvertrag abgeschlossen; der Pächter ist vom Jagdvorsteher in die Jagd einzuweisen, hat gemäß § 9 des Musterpachtvertrages die halbe Stempelsteuer [60]), sowie gemäß § 5 daselbst den jährlichen Pachtpreis, abweichend von der Bestimmung der §§ 551, 581 B.G.B. im Voraus zu erlegen, und nimmt fortan die Rechtsstellung eines Jagdpächters ein. Künftig ist also der allein Jagdausübungsberechtigte der betreffende Jagdpächter, denn ihm ist die gesamte — d. h. nicht etwa nach Wildgattungen geteilte (vgl. die Ausführungen bei Berghaus S. 22 ff. über die diesbezügliche frühere, jetzt gegenstandslos gewordene Streitfrage) — Jagdnutzung [61]) verpachtet, jedoch ohne Gewähr für die Größe des Bezirks [62]) und die Ergiebigkeit der Jagd. Die Gewährleistungspflicht des Verpächters beschränkt sich darauf, daß er dem Pächter nur für die ungehinderte Ausübung der Jagd innerhalb der vereinbarten räumlichen und zeitlichen Grenzen haftet. Er muß also dafür sorgen, eine Störung der Jagdausübung mit allen ihm gesetzlich zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern und ist z. B. gemäß § 7 des Musterpachtvertrages verpflichtet, die Unsitte, daß Hundebesitzer ihre Hunde frei im Jagdbezirk herumlaufen lassen, zu bekämpfen. Ferner hat er ganz allgemein gemäß §§ 536 (581 Abs. 2) B.G.B. die Jagd dem Pächter in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustande nicht nur zu überlassen, sondern sie auch während der Pachtzeit in diesem Zustande zu erhalten.

Eine Kontingentierung des Abschusses ist im Pachtvertrag nicht mehr enthalten, denn der Abschuß wird durch den Kreisjägermeister unabhängig vom Pachtvertrag in einem besonderen Abschußplan aufgestellt (§ 37 R.J.G.).

b) Dauer des Jagdpachtvertrages.

Die Dauer der Verträge ist verschieden und bestimmt sich danach, ob das Pachtrevier ein Niederwild- oder Hochwildrevier ist [63]). Die Mindestpachtzeit beträgt im ersten Fall 9, im anderen Fall 12 Jahre. Eine Herabsetzung der Pachtdauer ist unzulässig, während eine Verlängerung als genehmigungsbedürftige Sonderbestimmung gewertet werden muß. Grundsätzlich endigt sonach der Pachtvertrag durch Zeitablauf, doch kann er auch vorzeitig durch Kündigung sein Ende finden. Besondere Vorschriften über eine außerordentliche Kündigung des Vertrages seitens des Verpächters sind im § 20

[60]) Die Jagdpachtverträge unterliegen gem. Ausf. Best. zu § 17 Abs. 3 u. 4. Pr.JG. dem Pr. Stempelsteuergesetz.

[61]) Auch diese Bestimmung des § 1 des Musterpachtvertrages ist ein Indiz dafür, daß nicht das Jagdgrundstück, sondern das Jagdausübungsrecht Gegenstand des Jagdpachtvertrages ist.

[62]) Vgl. § 17 RJG.

[63]) Bei Zweifeln entscheidet der Kreisjägermeister (§ 12 Abs. 3 Satz 3 RJG.).

R.J.G. enthalten, neben welchen der Verpächter auch das Kündigungsrecht der §§ 553, 554 B.G.B. hat. Auf welche dieser Vorschriften der Verpächter seine Kündigung stützt, ist insofern von Bedeutung, als er bei Kündigung auf Grund der bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen gemäß § 555 BGB. den für eine spätere Zeit im Voraus entrichteten Pachtzins nach Maßgabe des § 347 BGB. zurückzuerstatten hat, während ein auf Grund des § 20 Abs. 1 RJG. fristlos gekündigter Pächter nach Abs. 3 verpflichtet ist, den Pachtzins über die Vertragsdauer hinaus bis zu dem Zeitpunkt weiter zu bezahlen, zu dem die Jagd erneut verpachtet wird, oder angemessen verpachtet werden könnte [64]) und außerdem die Kosten der Neuverpachtung zu tragen.

Kraft Gesetzes, also ohne Kündigung oder besondere Erklärung seitens des Verpächters oder des Kreisjägermeisters erlischt der Pachtvertrag gemäß § 19 RJG., wenn ein Pächter aus der Deutschen Jägerschaft ausgeschlossen oder ihm der Jagdschein nicht erteilt oder entzogen wird, oder genauer mit dem Zeitpunkt, mit welchem eine gegen den Pächter ausgesprochene straf- oder ehrengerichtliche Entscheidung Rechtswirksamkeit erlangt [65]).

Der Pachtvertrag erlischt übrigens nicht sofort mit dem Tode des Pächters, sondern die Erben können, falls von dem Kündigungsrecht [66]) des § 569 BGB. oder des § 18 Abs. 1 RJG. kein Gebrauch gemacht wird, in das Vertragsverhältnis eintreten und es entweder selbst fortsetzen [67]) oder (nach Pr.J.G. mit Zustimmung des Verpächters und des Kreisjägermeisters) ihre Befugnis einem Dritten übertragen, wenn bei diesem die persönlichen Voraussetzungen eines Jagdpächters gegeben sind.

Der Jagdpachtvertrag endigt letztlich auch nicht durch Weiterverpachtung, d. h. einen Vertrag, wonach das Recht der Jagdausübung gegen Entgelt vom Jagdpächter auf einen anderen übergehen soll. Solche Verträge bedürfen der Zustimmung des Kreisjägermeisters, und zwar auch dann, wenn der erste Pächter dem Verpächter weiterhin aus dem Vertrage haftet. Das gleiche gilt, wenn ein anderer als Mitpächter neben dem Pächter jagdausübungsberechtigt werden soll. Ebenso bleibt der Vertrag von Bestand im Falle der Unterverpachtung, d. h. eines Vertrages, wonach der Pächter entgeltlich das Jagdausübungsrecht auf einen anderen derart überträgt, daß der Verpächter in keine unmittelbare Rechtsbeziehung zu dem anderen tritt. Auch in diesem Falle, der sich von dem ersteren dadurch unterscheidet, daß bei der Weiterverpachtung der Verpächter und der zweite Pächter in eine unmittelbare Rechtsbeziehung zueinander treten, bei der Unterverpachtung dagegen nicht, ist die Zustimmung des Kreisjägermeisters erforderlich. Außerdem muß die Unterverpachtung, um zulässig zu sein, im Pachtvertrag mit dem ersten Päch-

[64]) Diese Verpflichtung erlischt 6 Monate nach Ablauf des Vertrags (§ 19 RJG.).
[65]) Vgl. auch § 26 der Ausf. VO. zum RJG.
[66]) Siehe hierzu § 18 Ausf. VO.
[67]) Die zulässige Zahl von jagdausübungsberechtigten Erben, die dem Kreisjägermeister unverzüglich namhaft zu machen sind, bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 RJG.

ter bereits vorgesehen sein. Über eine etwa nur vorübergehende Überlassung der Jagdausübung an einen Dritten gegen Entgelt ist im RJG. keine Regelung getroffen. Diese wird im Wege der Ergänzungsverordnung ergehen. (§ 14 Abs. 2 Satz 2 RJG.) [68]).

Bei der Veräußerung eines Jagdgrundstückes kommt es für die Rechtslage darauf an, ob es sich um einen Eigenjagdbezirk handelt oder um ein zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehöriges Grundstück. Im letzteren Falle bleibt der Jagdpachtvertrag unberührt. Der im Grundbuch als Eigentümer eingetragene Erwerber wird Mitglied der Jagdgenossenschaft und ist für die Dauer des Pachtvertrages ebenso wie die anderen Jagdgenossen an diesen gebunden. Anders ist es dagegen, wenn ein Eigenjagdbezirk ganz oder teilweise veräußert wird, denn dann finden gemäß § 16 Abs. 1 RJG. die Vorschriften der §§ 571—579 BGB. entsprechende Anwendung. Zwar bricht Kauf nicht Miete (Pacht), aber die Veräußerung kann in diesem Falle doch andere als die zuvor zwischen dem Verpächter und dem Pächter bestehenden Rechtsverhältnisse nach sich ziehen. Die Anwendung dieser Vorschriften geschieht übrigens analog, da eine direkte Anwendung deshalb nicht in Frage kommt, weil eben nicht das veräußerte Grundstück, sondern das Jagdausübungsrecht verpachtet ist.

Endlich erlischt ein Pachtvertrag sofort im Falle des § 17 Abs. 4 RJG., also wenn eine so große Fläche aus dem verpachteten Jagdbezirk ausscheidet, daß dieser aufhört, ein selbständiger Jagdbezirk zu sein. (So die herrschende Lehre, vgl. RG. 70/70).

e) Wirkungen des Jagdpachtvertrages, insbesondere Wildschadensersatz, Jagdschaden und Wildschadensverhütung.

Aus den mannigfachen Pflichten des Jagdpächters ist die Pflicht zum Ersatze des Wildschadens einer ihrer Wichtigkeit entsprechenden besonderen Hervorhebung wert. Gerade in diesem Punkte erfährt nämlich die bisherige Rechtsordnung einschließlich des Pr.JG. die einschneidenste Abweichung durch die reichsrechtliche Regelung. Nach § 71 Abs. 2 RJG. treten § 835 BGB. und alle die Jagd betreffenden Landesgesetze ab 1. 4. 1935 außer Kraft und an deren Stelle treten die Vorschriften der §§ 44—47 RJG. Hiernach haftet der Ersatzpflichtige dem Geschädigten grundsätzlich nur für den durch Schalenwild oder wilde Kaninchen angerichteten Schaden. Die Ersatzpflicht kann jedoch gemäß § 44 Abs. 4 auf weitere Wildarten ausgedehnt werden. Für bestimmte Wildarten bleibt es nach Abs. 5 vorbehalten, den Wildschaden durch Schaffung eines Wildschadensausgleichs auf eine Mehrheit von Beteiligten zu verteilen. Grundsätzlich sollen die Ersatzpflichtigen nicht gänzlich, sondern nur teilweise entlastet werden, indem aus der beim Gaujägermeister

[68]) Vgl. § 14 Abs. 1 u. 2. der Ausf. VO.

zu bildenden Ausgleichskasse 50% des Schadens erstattet werden. Umlagepflichtig sind die Jagdgenossenschaften, aber auch Eigenjagdbesitzer und der Staat, hinsichtlich der Waldungen, die unmittelbar an Feldflächen gemeinschaftlicher Jagdbezirke grenzen und nicht gegen das Auswechseln von Wild auf diese abgeschlossen sind [69]).

Ersatzpflichtig ist für Wildschaden auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken oder Grundstücken, die einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angegliedert sind, grundsätzlich die Jagdgenossenschaft. Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Ersatzpflicht ganz oder teilweise durch eine Vereinbarung im Jagdpachtvertrag auf den Jagdpächter zu übertragen. Gleichwohl erlischt in diesem Falle die Haftung der Jagdgenossenschaft nicht, sondern sie hat dem Geschädigten den Ersatz zu leisten, wenn dieser ihn vom Pächter nicht zu erlangen vermag. Da herkömmlich der Wildschaden vom Pächter ersetzt zu werden pflegte, werden auch künftig die Verpächter von der besagten Möglichkeit stetigen Gebrauch machen, d. h. weitaus die meisten Pächter werden wildschadensersatzpflichtig sein.

Für Wildschaden an Grundstücken, die einem Eigenjagdbezirk angegliedert sind, haftet der Jagdausübungsberechtigte. Nur, wenn von diesem Ersatz nicht zu erlangen ist, haftet im Falle der Verpachtung und im Falle des § 5 Abs. 2 Satz 2 (Personenmehrheit ist Eigentümer oder Nutznießer, Jagdausübungsberechtigter dem Kreisjägermeister benannt) der Eigentümer oder Nutznießer für den Ersatz des Schadens. (§ 44 Abs. 2.)

Die Ersatzpflicht für Wildschaden auf Grundstücken, die zu einem Eigenjagdbezirk gehören, richtet sich dagegen, abgesehen von den Fällen des § 44 Abs. 2, nach den zwischen dem Geschädigten und den Jagdausübungsberechtigten bestehenden Rechtsverhältnissen, also nach den vertraglichen Abmachungen. Im Zweifel tritt dabei die Ersatzpflicht des Jagdausübungsberechtigten (meistens wohl Jagdpächters) ein, wenn er durch unzulänglichen Abschuß den Schaden verschuldet hat. Da hierüber leicht Meinungsverschiedenheiten auftreten können, empfiehlt es sich für Pächter von Eigenjagdbezirken, im Vertrage die Wildschadensersatzpflicht genauestens abzugrenzen; das gleiche gilt für Pächter von gemeinschaftlichen Jagdbezirken, falls sie die Haftung für den Wildschaden teilweise übernehmen.

Für den Wildschaden, der von Schalenwild angerichtet wird, das aus einem Gehege, in dem es gehegt wird, ausgetreten ist, ist ausschließlich derjenige ersatzpflichtig, dem als Jagdausübungsberechtigten, Eigentümer, Nießbraucher, Pächter oder aus einem ähnlichen Nutzungsverhältnis die Aufsicht über das Gehege [70]) obliegt. Hier ist die Verpflichtung mithin zwingend vorgeschrieben und kann nicht durch private Abmachungen ausbedungen werden. Nur in einem Fall tritt die Ersatzpflicht nicht ein, nämlich dann, wenn der an und für sich Ersatzpflichtige nachweist, daß das Gehege durch höhere Gewalt, (Sturm, Überschwemmung, Frost, Blitzschlag oder dergl.)

---

[69]) Siehe § 44 Abs. 3 u. 4 der Ausf. VO.

[70]) Dazu gehören Wildparks und Gatterreviere, nicht Tiergärten.

oder von Dritten beschädigt und dadurch dem Wild der Austritt ermöglicht wurde. (§ 45 RJG. sowie die Ausf. V.O.).

Der Umfang der Ersatzpflicht bestimmt sich nach § 46 RJG. Danach erstreckt sich die nach §§ 44, 45 bestehende Haftung auch auf den Schaden, der an den getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnissen des Grundstücks vom Wilde verursacht wird. Maßgebend für die Schadensersatzberechnung ist dabei der Wert der Bodenerzeugnisse zur Zeit der Ernte, es sei denn, daß sich der volle Wert auch schon vor der Ernte bemessen läßt. Geschieht die Schädigung so früh, daß der Schaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaft durch Wiederanbau im gleichen Wirtschaftsjahre ausgeglichen werden kann, dann ist dieser Umstand bei der Feststellung der Schadenshöhe zu berücksichtigen, d. h. die Ersatzsumme ist entsprechend herabzusetzen.

Ganz allgemein ist die Haftung für Wildschaden eine sogen. „Gefährdungshaftung", d. h. sie tritt ein, ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Haftpflichtigen [71]). Mitwirkendes Verschulden (§ 254 BGB.) ist jedoch nicht ausgeschlossen und beeinflußt die Haftung z. B. im Falle des § 47 RJG. (Unwirksammachen oder Unterlassen von Anlagen zur Abwendung von Wildschaden) dergestalt, daß ein Ersatzanspruch überhaupt nicht entsteht.

Demgegenüber beruht die Vorschrift des § 48 RJG. über **Jagdschaden** auf dem Prinzip der Verschuldenshaftung. Wer in Mißachtung der berechtigten Belange der Grundeigentümer bei Ausübung der Jagd Schaden insbesondere an Feldfrüchten anrichtet, haftet dafür dem Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten. Darauf, ob der Jagdausübungsberechtigte die schädigende Handlung persönlich vorgenommen hat, kommt es nicht an; er haftet auch für den durch einen von ihm bestellten Berufsjäger oder Jagdaufseher oder durch einen Jagdgast angerichteten Jagdschaden.

In allen diesen Fällen der Haftung für Wild- oder Jagdschaden steht dem Berechtigten ein Anspruch aber nur zu, wenn er ihn binnen 3 Tagen, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erhalten hatte oder haben mußte, bei der für das beschädigte Grundstück zuständigen Ortspolizeibehörde anmeldet. Fristversäumnis bedeutet also Anspruchsverlust (§ 49 RJG.). Über das Verfahren, in dem die Verpflichtung zum Ersatz von Wild- oder Jagdschaden festzustellen ist, ist im RJG. eine Regelung noch nicht getroffen. Diese wird im Verordnungswege ergehen [72])

Um sich vor dem mitunter recht beträchtlichen Wildschaden(ersatz) zu schützen, sind der Jagdausübungsberechtigte [73]) sowie auch der Grundeigentümer bzw. Nutznießer befugt, das zu Schaden gehende Wild von solchen Grundstücken durch zweckmäßige Maßnahmen fernzuhalten oder zu vertreiben, auf denen ein Wildschaden zu entstehen droht. Das Recht zur Verhütung

---

[71]) Die „Wildschaden-Versicherung" gibt es heute noch nicht.
[72]) Geschehen durch § 50 Ausf. VO.
[73]) Jagdpächter kommen in erster Linie in Frage, obwohl auch Eigenjagdbesitzer ggf. von diesem Recht Gebrauch machen können oder müssen (§ 42 RJG.).

von Wildschäden haben Jäger und Bauer gemeinsam (§ 41 RJG.), jedoch hinsichtlich der zu ergreifenden Maßnahmen mit dem Unterschied, daß die Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten Rücksicht auf die Sicherheit des Wildes [74]), die Jagdausübungsberechtigten Rücksicht auf die Schonung der Feldfrüchte zu nehmen haben. Zum Interessenschutz der Jagdausübungsberechtigten dürfen die von diesen aufgewendeten Abwehrmaßnahmen von den evtl. Ersatzberechtigten zur Vermeidung des Anspruchsverlustes nicht unwirksam gemacht werden (§ 47 RJG.). Außerdem dürfen während der Zeit, wo der Jagdausübungsberechtigte sich zwecks Abschusses des schadenstiftenden Wildes im Bezirk aufhält, die Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten das Wild nicht verscheuchen. Dieses Verbot erstreckt sich jedoch fraglos nicht auf dauernde und bereits bestehende Abwehreinrichtungen, z. B. Wildzäune.

Wenn mit Rücksicht auf das gemeine Wohl, insbesondere auf die Belange der Forst-, Land- und Fischereiwirtschaft eine Verminderung des Wildstandes sich vernotwendigt, so kann der Kreisjägermeister anordnen, daß der Jagdausübungsberechtigte unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmten Umfange den Abschuß vollzieht. (§ 37 Abs. 5, 42 Abs. 1 RJG.) Kommt der Jagdausübungsberechtigte innerhalb der gesetzten Frist der Anordnung nicht nach, so kann der Kreisjägermeister bestellte Jäger auf Rechnung des Säumigen mit dem Erlegen oder Fangen der zu beseitigenden Stücke beauftragen, die alsdann gegen Zahlung angemessenen Schußgeldes dem Jagdausübungsberechtigten zur Verfügung zu stellen sind.

Besondere Vorschriften sind endlich zum Schutze der Landwirtschaft hinsichtlich derjenigen Tierarten ergangen, die am meisten Wildschaden verursachen, nämlich Schwarzwild und wilde Kaninchen. Gem. § 43 Abs. 2 RJG. ist das Aussetzen von Tieren dieser Arten verboten. Schwarzwild darf außerdem in größerem Ausmaße nur in solchen Einfriedigungen gehegt werden, die so dicht sind, daß unter gewöhnlichen Umständen ein Ausbrechen nicht möglich ist. Bricht das Schwarzwild dennoch aus, so kommt wieder § 45 RJG. zur Anwendung.

f) Sonstige Rechte und Pflichten der Vertragsparteien untereinander.

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien untereinander sind in der Mehrzahl im Vorstehenden bereits genannt. Hinzuzufügen ist noch das Recht des Pächters, gemäß § 542, 581 Abs. 2 BGB. den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn ihm der vertragsmäßige Gebrauch des gepachteten

[74]) Insbesondere ist der Gebrauch einer Schußwaffe oder anderer Gegenstände und Mittel, die eine Verletzung oder Tötung des Wildes ermöglichen, (z. B. Hunde), unstatthaft. — Die §§ 228, 229 BGB. sind nicht anwendbar.

Jagdausübungsrechts ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig gewährt oder wieder entzogen wird, und der Verpächter eine ihm vom Pächter bestimmte angemessene Frist ohne Abhilfe zu schaffen hat verstreichen lassen. Hat die Erfüllung des Vertrages oder die Abhilfe für den Pächter jedoch kein Interesse mehr, dann bedarf es der Fristsetzung nicht. Eine unerhebliche Hinderung oder Vorenthaltung des Gebrauchs muß sich der Pächter freilich grundsätzlich gefallen lassen. Ebenso ist es bei Veränderungen des Jagdbezirkes im Hinblick auf seine Tauglichkeit zur Jagd. Sind solche Veränderungen erheblich, dann ist dem Pächter eine Pachtzinsermäßigung einzuräumen, während eine unbedeutende Veränderung, z. B. die Ruhestörung durch forst- oder feldwirtschaftliche Arbeiten, eine Herabsetzung des Pachtpreises nicht bedingt. Bei Bezirksveränderungen ermäßigt sich, falls ein Teil des verpachteten Jagdbezirkes aus diesem ausscheidet, der Pachtzins gemäß § 17 RJG. entsprechend der Größe der ausgeschiedenen Fläche, nicht etwa entsprechend der jagdlichen Qualität derselben. Umgekehrt erhöht sich der Pachtpreis bei Gebietszuwachs dementsprechend (§ 17 Abs. 2 RJG.). Macht die ausscheidende oder eine hinzukommende Fläche mehr als ein Fünftel der ursprünglichen Größe des Jagdbezirkes aus, dann kann der Pächter gem. § 17 Abs. 3 zum Ende des laufenden Pachtjahres mit halbjährlicher Frist kündigen. (§ 595 BGB.)

Überschreitet ein Pächter die im Abschußplan festgesetzte Ziffer an Schalenwild oder nutzt er den Niederwildbestand übermäßig in eigennütziger und vertragswidriger Weise, dann greifen nicht nur die Bestimmungen der §§ 4, 37 Abs. 2, 60 Abs. 2 Ziffer 10 RJG. Platz, sondern der Pächter macht sich auch nach § 823 Abs. 1 BGB. dem Verpächter gegenüber schadensersatzpflichtig. Da grundsätzlich ein Schaden gem. § 249 BGB. durch Naturalrestitution zu ersetzen ist, ist der Pächter durch Wiederaussetzen der zuviel abgeschossenen Stückzahl an Wild zur Auffüllung der Lücke im Wildbestand verpflichtet. Von diesem Recht des Geschädigten ist bislang jedoch wenig Gebrauch gemacht worden. Ist es nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Aufwendungen möglich, der Schadensersatzpflicht durch Naturalrestitution zu entsprechen oder reicht diese zur Entschädigung des Gläubigers nicht aus, dann hat der Ersatzpflichtige gem. § 251 BGB. den Ersatzberechtigten in Geld zu entschädigen [75]).

3) Der Berufsjäger und der Jagdaufseher.

Bisher ist nur vom Eigenjagdberechtigten und vom Jagdpächter die Rede gewesen und entwickelt worden, wieso beide jagdausübungsberechtigt sind. Der Eigenjagdberechtigte übt in seinem jagdfähigen Eigenjagdbezirk und der Pächter im gepachteten Jagdbezirk die Jagd aus, und zwar im vollen

[75]) Vgl. hierzu JW. 1934, Nr. 19 S. 1200.

Umfange des Jagdausübungsrechts. Sie sind Träger sämtlicher Befugnisse und Pflichten, die das Jagdausübungsrecht gewährt. Mit diesen beiden Gruppen von Jägern ist indessen die Reihe aller Jagendürfenden nicht erschöpft, vielmehr gibt es noch andere Kategorien von Jägern und es fragt sich nun, ob diese auch jagdausübungsberechtigt sind, oder welcher Art ihr Recht ist.

Es sollen zunächst die Berufsjäger und Jagdaufseher daraufhin betrachtet werden, also diejenigen, denen ein Recht, sich irgendwie jagdlich zu betätigen, von einem Jagdausübungsberechtigten als Pflicht übertragen worden ist. Das RJG. spricht von ihnen in den §§ 5 Abs. 2, 11 Abs. 2, 15 Abs. 2, 27 Abs. 2, 39 und 48 Abs. 2, jedoch mit dem wortlautmäßigen Unterschied: „angestellte Jäger", „bestellte Berufsjäger" und „Jagdaufseher". Ihrer Rechtsstellung nach kommt man indessen mit der Unterscheidung Berufsjäger und Jagdaufseher aus, denn der „angestellte Jäger" ist Berufsjäger (§ 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 39 Abs. 8) und unterscheidet sich vom bestellten Berufsjäger nur durch die Zeitdauer seines Anstellungsverhältnisses. Der „angestellte Jäger" ist auf längere Zeit, der „bestellte Berufsjäger" nur vorübergehend zur Erledigung eines Spezialauftrages in ein Dienstverhältnis eingetreten.

Ferner müssen die gemäß §§ 5 und 11 des Gesetzes „angestellten Jäger" bei der Ausübung der Jagd ohne Begleitung des Jagdausübungsberechtigten einen Erlaubnisschein, die von der Jagdbehörde bestellten „Berufsjäger" dagegen eine Bescheinigung der Jagdbehörde bei sich führen.

Gemeinsam sind für angestellte Berufsjäger und Jagdaufseher die Vorschriften des § 39 Abs. 2 und 4 RJG. Danach müssen sie volljährige, zuverlässige Personen und mit Genehmigung des Kreisjägermeisters zur Beaufsichtigung der Jagd von einem Jagdausübungsberechtigten angestellt sein. Sie bedürfen außerdem, um jagdschutzberechtigt zu sein, der Bestätigung durch die untere Verwaltungsbehörde. Diese wird erteilt, wenn gegen die Person oder Zuverlässigkeit des Anzustellenden keine Bedenken bestehen. Über die Bestätigung wird eine Bescheinigung ausgefertigt, die sie im Dienste bei sich zu tragen und bei dienstlichem Einschreiten auf Verlangen als Ausweis vorzuzeigen haben.

Während die Anstellung eines Jagdaufsehers nur von der Zuverlässigkeit und Großjährigkeit abhängt und eine besondere Qualifikation nicht zur Bedingung gemacht ist, kann die Bestätigung eines Berufsjägers gemäß § 39 Abs. 4 vom Nachweis der erfolgreichen Jägerprüfung abhängig gemacht werden. (§ 39 Abs. 8 RJG.) Der Hauptunterschied besteht jedoch darin, daß Jagdaufseher für ihre Tätigkeit keine besondere Ausbildung nachzuweisen haben, Berufsjäger dagegen gelernte Jäger sind. Um den Titel „geprüfter Berufsjäger" führen zu dürfen, müssen sie vor der Hauptstelle für Berufsjägerprüfungen entweder die Hilfsjägerprüfung oder die Revierjägerprüfung bestanden haben. Zur Ablegung der Hilfsjägerprüfung ist eine zweijährige Lehrzeit bei einem von der Hauptstellle für Berufsjägerprüfungen

anerkannten Lehrherrn erforderlich. Die Revierjägerprüfung kann der Hilfsjäger dann nach mindestens dreijähriger ununterbrochener Tätigkeit im Jagdschutz ablegen. Berufsjäger genießen mithin eine umfangreiche Ausbildung mit Prüfungen als Abschluß, während Jagdaufseher auch ungelernte Jäger sein können. Dem steht nicht entgegen, daß sich Berufsjäger als Jagdaufseher anstellen lassen, denn die Tätigkeit ist die gleiche; nur der ungelernte Jagdaufseher darf sich nicht als Berufsjäger bezeichnen. Beiläufig bemerkt sind solche natürlich nicht etwa aus diesem Grunde untüchtiger.

Die bestätigten Jagdaufseher und Berufsjäger haben gemäß § 39 Abs. 5 RJG. innerhalb ihres Dienstbezirkes in Angelegenheiten des Jagdschutzes die Rechte und Pflichten der Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes und sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. Sie stehen im übrigen unter der Aufsicht des Kreisjägermeisters. Ihre Befugnisse, die noch durch eine besondere Dienstanweisung genauer geregelt werden, liegen vornehmlich auf dem Gebiet des Jagdschutzes, erstrecken sich also auf den Schutz des Wildes vor Wilderern, Raubwild und Raubzeug, insbesondere vor wildernden Hunden und Katzen, sowie auf die Sorge für die Einhaltung der zum Schutze des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften (§ 40 Abs. 1).

Da nun z. B. die Raubzeugvertilgung, die zu den Befugnissen der Berufsjäger und Jagdaufseher gehört, eine jagdliche Tätigkeit ist, und da diese überhaupt von Berufs wegen fortwährend in Beziehung zum Wild treten, fragt es sich, welche Rechtsstellung sie einnehmen. Ganz allgemein stehen sie in einem Anstellungsverhältnis zu ihrem Dienstherren, der entweder Eigenjagdberechtigter oder Jagdpächter, also allemal ein Jagdausübungsberechtigter ist. Aus diesem Grunde nehmen zwar alle angestellten Jäger eine etwas verschiedene Stellung zu ihrem Brotherren ein, die sich je nach dem Anstellungsverhältnis richtet, das man als Dienstvertrag (§ 611 BGB.) ansehen muß [76]). Ihre grundsätzliche Rechtsstellung bleibt davon indessen unberührt, denn gemeinsam ist allen angestellten Jägern, daß sie in einem Abhängigkeitsverhältnis zu dem Jagdausübungsberechtigten stehen, der sie angestellt hat. Ob sie selber auch jagdausübungsberechtigt sind, hängt davon ab, ob ihnen die dazu nötigen Befugnisse zugesprochen werden können. Zumindest haben sie das Jagdrecht [77]), d. h. ein Recht zum Verfolgen und Erlegen (Töten oder Fangen) des Wildes, das sie dann regelmäßig auch in Besitz nehmen werden, aber darin erschöpfen sich wohl meistens ihre Rechte. Aneignungsberechtigt sind sie jedenfalls nicht, denn ihr Besitz ist ein Fremdbesitz, während zur Aneignung, d. h. zum Eigentumserwerb durch originäre Besitzergreifung der Eigenbesitz gefordert wird. In Ermangelung des Aneignungsrechtes als eines wichtigen Bestandteiles des Jagdausübungsrechtes können sie folglich nicht Träger dieses Rechtes sein. Inwieweit in den Anstellungsverträgen dem

[76]) So auch Dalcke-Delius S. 196; Wurzer, Gruch. 54, 366.

[77]) Dieses Recht wird in der Literatur als Besonderes neben dem Aneignungsrecht nicht anerkannt. Vgl. Berlin a. a. O. S. 10 u. 12, und Seite 7 dieser Arbeit.

Angestellten Rechte zugebilligt werden, die sich in ihrer Summe mit den Rechten aus einem Jagdausübungsrecht decken würden, wird sehr verschieden und für die Stellung oft maßgebend sein. Aber selbst wenn dem angestellten Berufsjäger oder Jagdaufseher alle Befugnisse und Pflichten des Jagdausübungsberechtigten eingeräumt würden, so gäbe dieser sein Recht damit doch nicht aus der Hand. Der Jagdausübungsberechtigte bleibt in seiner Rechtsstellung und steht dem angestellten Jäger als Dienstherr gegenüber. Er kann ihm das Jagen befehlen oder verbieten, er kann selber — abgesehen vom Jagdvorsteher als Verwalter der Jagdgenossenschaft — jagen und hegen, Jagdgäste einladen, Jagdhütten errichten, Jagdaufseher anstellen und dergleichen mehr. Der angestellte Jäger dagegen hat den Weisungen des Jagdausübungsberechtigten zu folgen; ihm fehlt nicht jede aber doch ein letztes Maß von Selbständigkeit. Die Rechte des angestellten Jägers füllen also den Rahmen des Jagdausübungsrechtes niemals ganz aus und in den meisten Fällen wird sich sogar ein ganz beträchtlicher Zwischenraum aufweisen, da grundsätzlich das Verhältnis des Jagdherrn zum angestellten Jäger in mancherlei Hinsicht (z. B. Fehlen des Aneignungsrechtes) dem Verhältnis des Besitzers zum Besitzdiener gleichen wird. Regelmäßig wird es so sein, wie Wurzer a. a. O. sagt; „Jagt der angestellte Jäger, dann übt er nicht das Jagdrecht aus, sondern seinen Dienst". Der angestellte Jäger ist somit nicht jagdausübungsberechtigt; er hat nur mindestens das Jagerecht (Erlegungsrecht) im Umfange der vertraglichen Vereinbarungen, die auch die Einräumung weiterer Befugnisse oder Pflichten enthalten können. Der Jagdausübungsberechtigte überträgt ihm nicht sein Jagdausübungsrecht, sondern er läßt es nur durch ihn ausüben. Sein Jagerecht leitet sich erst aus der Jagepflicht her.

4) Der Forstbeamte.

Zur Elite der Jägerschaft gehört die sich ausschließlich aus gelernten Jägern zusammensetzende Forstbeamtenschaft. Dieses Zeugnis gilt natürlich nur für den Durchschnitt und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß es auch Eigenjagdberechtigte sowie Jagdpächter gibt, die nach ihren Leistungen bemessen manchen Forstbeamten in den Schatten stellen. Doch interessiert hier nicht das Können, sondern das „Dürfen", also die Rechtsstellung der Forstbeamten, wobei in erster Linie an diejenigen gedacht ist, die ein Revier betreuen.

Forstbeamte sind entweder Staats- oder Kommunal- oder Privatbeamte, und alles, was sie in dieser Eigenschaft tun, verrichten sie für den Staat und im Namen des Staates bzw. für die Kommunalbehörde, oder für einen Privatmann (Eigenjagdberechtigten [78]). Auf ihre jagdliche Tätig-

[78]) Der sog. Privatforstbeamte kommt im Hinblick auf seine jagdlichen Befugnisse in seiner Zivilrechtsstellung gewöhnlich dem angestellten Berufsjäger gleich. Die Rechts-

keit angewandt, bedeutet dies, daß sie auch für den Staat, dem das Jagdrecht nach dem Grundsatz des Eigentümerjagdrechts auf dem in seinem Eigentum stehenden Grund und Boden zusteht, die Jagd ausüben. Sie stellen — bildlich gesprochen — die Hand des Staates dar, ohne jedoch etwa „Besitzdiener" zu sein. Grundsätzlich haben sie nahezu sämtliche Rechte und Pflichten eines Jagdausübungsberechtigten, aber dennoch sind sie aus den gleichen Gesichtspunkten wie beim angestellten Berufsjäger nicht jagdausübungsberechtigt. Von diesen unterscheiden sie sich einerseits, dadurch daß sie in erster Linie die staatlichen Interessen an der **Forst** wahrzunehmen haben, wogegen der Jagdpflege nur eine untergeordnete Bedeutung beigemessen wird. Andererseits ist ihre Rechtstellung zum Arbeitgeber „Staat" kein Dienstvertrag sondern ein Beamtenverhältnis. In jagdrechtlicher Hinsicht fehlt ihnen aber ebenfalls jene letzte, den Rahmen des Jagdausübungsrechts völlig ausfüllende Selbständigkeit, indem sie den Anordnungen ihrer vorgesetzten Behörde nachzukommen und z. B. keinen entscheidenden Einfluß darauf haben, ob das Revier verpachtet oder verkauft, eingegattert oder geteilt, verkleinert oder vergrößert und ob und welche Abschuß- oder Hegemaßnahmen getroffen werden sollen. Kurz, die Forstbeamten haben sich mit jeder beliebigen Verfügung ihrer Vorgesetzten über das in ihrer Obhut befindliche Revier und die Jagd innerhalb dieses Revieres abzufinden. Im jagdlichen Angelegenheiten haben sie zwar infolge ihrer Beamteneigenschaft im weiteren Maße als angestellte Jäger eine Vertrauensstellung inne, d. h. das Abhängigkeitsverhältnis ist kein so willkürliches wie bei diesen, aber ihre Befugnisse und Pflichten reichen doch nicht so weit, daß man ihnen das Jagdausübungsrecht zusprechen könnte. Selbst die Tatsache, daß der Staat die Jagd in seinen Revieren ausschließlich (abgesehen von Verpachtungen) durch seine Beamte ausüben läßt und ausüben lassen muß, da er selber sein Jagdausübungsrecht — ebenso wie die Jagdgenossenschaft — nicht eigenhändig praktisch nutzen kann, steht dieser Behauptung nicht entgegen. Insbesondere fehlt nämlich auch den Forstbeamten das Aneignungsrecht, denn das von ihnen erlegte Wild wird grundsätzlich mit der Besitzergreifung Eigentum des Staates und die Beamten müssen es, um Eigentümer zu werden, vom Staat durch Kauf erwerben. (Behalten sie das Wild für sich, ohne die nötige Abrechnung vorzunehmen, so machen sie sich wegen Amtsunterschlagung — und zwar wegen schwerer Amtsunterschlagung, da sie ein Schußbuch zu führen haben, und ohne dessen

---

stellung des kommunalen Forstbeamten dagegen entspricht regelmäßig der des staatlichen Forstbeamten. Es genügt darum, an dieser Stelle nur vom Staatsforstbeamten als dem Typ zu sprechen. Beamte im eigentlichen Sinne sind übrigens auch nur die kommun. und staatl. Forstbeamten, denn der Beamte ist: eine auf Grund einer Anstellung oder gesetzlich anderweit geregelten Berufung zur Leistung von Diensten ververpflichtete Person, die in einem besonderen Gewaltenverhältnis zu dem öffentlich rechtlichen Verbande steht, wobei man die Anstellung als einseitigen Hoheitsakt auf Unterwerfung ansehen muß. Zustimmung ist jedoch erforderlich. Bestätigte Jagdaufseher sind nur Beamte i. S. d. § 359 StGB.

Verfälschung oder unrichtigen Führung die Unterschlagung nicht möglich ist — nach § 351 St. GB. strafbar). Man muß hier jedoch eine bemerkenswerte Einschränkung machen. In das Schußbuch sind nämlich nicht alle erlegten Tiere einzutragen und zwar solche nicht, an denen der Forstbeamte mit der Erlegung das Eigentum erwirbt, wie z. B. Füchse. Es kommt dabei sogar nicht einmal darauf an, ob er den Fuchs selber schießt, oder jemand anders, sondern nur darauf, daß der Fuchs in seinem Revier zur Strecke gebracht wird. Der Förster hat also in gewissen Umfange ein vollständiges Jagdausübungsrecht, das gerade durch das sonst fehlende, bei manchen Tierarten (z. B. Raubwild) aber hinzukommende Aneignungsrecht erst vollständig wird.

Weiter macht auch noch folgende Überlegung die Verneinung des Jagdausübungsrechts beim Forstbeamten zweifelhaft. Wenn z. B. ein Förster, der von zwei abzuschießenden Stücken Wild das eine verkaufen soll, das andere aber nach Belieben entweder auch verkaufen oder selbst käuflich erwerben und für sich zerlegen darf, bereits der ersteren Anordnung entsprochen hat, und nun das zweite Stück erlegt, mit dem Willen, es für sich zu behalten, dann wird er Eigentümer mit der Besitzergreifung, da er in diesem Falle das Wild in Eigenbesitz nimmt, also sich (originär) aneignet. Er handelt zwar hierbei auch als Beamter für den Staat, er muß das Stück Wild bezahlen und im Schußbuch verzeichnen, aber ihm ist doch die Möglichkeit gegeben, im Augenblick der Besitzergreifung gewissermaßen mit sich selber zu kontrahieren. In demselben Augenblick ergreift er Fremdbesitz vom Wild, macht damit den Staat zum Eigentümer, übereignet es an sich und nimmt es in Eigenbesitz. Zwar darf nicht verkannt werden, daß auch in diesem Fall der Eigenbesitz auf den Fremdbesitz erst folgt, aber diese Folge ist eine so unmittelbare, daß sie an Zusammenfallen grenzt. Die Grenze ist also hier nicht mehr scharf und augenfällig; das eine läuft ins andere über. Wenn auch diese Fälle zu den Seltenheiten zählen, so beweisen sie doch, daß dem Forstbeamten im gewissen Umfange ein Aneignungsrecht und solchenfalls ein Jagdausübungsrecht zusteht. Da es sich aber nicht um ein so vollständiges Jagdausübungsrecht wie das des Eigenjagdberechtigten oder Pächters handelt, soll es „beschränktes Jagdausübungsrecht" genannt werden [79]).

Die Forstbeamten nehmen somit rechtlich eine Sonderstellung ein, die sich auch z. B. darin äußert, daß ihnen gemäß § 27 Abs. 2 RJG. Jagdscheine gebührenfrei oder zu ermäßigter Gebühr ausgestellt werden können. Hinzu kommt, daß sie nicht dem Kreisjägermeister unterstellt sind. Vielmehr werden gemäß § 55 RJG. in Staatsforsten und in Jagdbezirken, auf denen die Jagdausübung dem Staate zusteht, vorbehaltlich der Vorschrift des § 37 Abs. 6 die Verwaltungsbefugnisse der Gau- und Kreisjägermeister von der zuständigen Verwaltungsbehörde wahrgenommen. Dieser Vorbehalt bezieht sich jedoch nur auf § 37 Abs. 6 **Satz 2**, der bestimmt, daß für Jag-

[79]) Vgl. zum Vorstehenden § 14 Abs. 4 Ausf. VO.

den, die vom Staat angepachtet sind, der Abschuß von der Forstverwaltung im Einvernehmen mit dem Kreisjägermeister festgesetzt wird. In staatseigenen Jagden und für Jagden, die vom Staat verpachtet sind, wird der Abschuß dagegen allein durch die Forstverwaltung geregelt (§ 37 Abs. 6 Satz 1). Das gleiche gilt für die Hundehaltung in Staatsforsten (§ 34 Abs. 2).

5) Der Jagdgast.

Endlich sollen noch die Jagdgäste als letzte Kategorie von Jägern auf ihre Rechtsstellung hin untersucht werden. Das wichtigste Unterscheidungsmerkmal gegenüber allen anderen bisher genannten Jägern muß darin gesehen werden, daß Jagdgästen auf Grund einer Einladung eines Jagdausübungsberechtigten die Jagdausübung in dem in der Einladung oder einer nachfolgenden Unterhaltung freigegebenen Umfang innerhalb des Revieres des Jagdherrn gestattet wird. Jagdgäste sind also solche Jäger, die ihr Recht zum Jagen aus einer erteilten Jagderlaubnis herleiten, die der Schriftform genügen muß (§ 14 RJG.). Auf den Umfang solcher Erlaubnis kommt es für die Beurteilung der Rechtsstellung entscheidend an und da es eine „Normalerlaubnis" nicht gibt, ist zunächst festzulegen, an welchen Umfang die nachfolgenden Erörterungen anknüpfen sollen.

Als regelmäßig wird man jene Art von Jagderlaubnis ansehen müssen, die dem Gast den Abschuß eines oder mehrerer, entweder nach Revierteilen oder nach der Gattung oder sogar nach individuellen Merkmalen bestimmter Stücken freigibt. Weiterhin soll davon ausgegangen werden, daß der Gast das erlegte Wild nicht für sich behalten, sondern dem Jagdherrn mit Ausnahme der Trophäe (falls es sich um Abschußerlaubnis von Trophäenträgern handelt) abzugeben hat, daß also der Gast nicht Eigentümer seiner Beute werden soll. Diese Voraussetzung erinnern zwar sehr an die Rechte der angestellten Jäger oder Forstbeamten, aber es besteht doch ein wesentlicher rechtlicher Unterschied. Während die letzteren in einem Dienstvertrag und wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis bzw. in einem Beamtenverhältnis zum Jagdausübungsberechtigten stehen, kann das Verhältnis des Gastes zum Jagdherrn jedenfalls nicht so aufgefaßt werden. Dies scheitert daran, daß die Erlaubnis grundsätzlich unentgeltlich erteilt wird, und ferner für den Jagdgast eine Pflicht zum Jagen nicht besteht. Die Deutung des Verhältnisses als Auftrag (§ 662 BGB.) ist darum auch abzulehnen. Es handelt sich mithin nur um ein ganz loses „Gefälligkeitsverhältnis", das hinsichtlich der Ausgestaltung in seinen Einzelheiten völlig im Belieben der Parteien liegt. Irgendeine Pflicht — und zwar nur für den Gast — entsteht erst in dem Augenblick, mit welchem von der Erlaubnis Gebrauch gemacht wird. Denn der Gast jagt nur im Rahmen der Erlaubnis berechtigt (vgl. RG. 43/439) und ist folglich verpflichtet, diesen Rahmen nicht zu überschreiten.

Wegen des Merkmales der Unentgeltlichkeit könnte man daran denken, die Jagderlaubnis als Schenkung anzusprechen, und Berghaus[80]) hängt diesem Gedanken tatsächlich länger nach, um dann nach Entwicklung des Begriffes der „Zuwendung" — zu welcher nach RG. 73/377 weder die Freiwilligkeit noch die Unentgeltlichkeit notwendig dazu gehört und unter die die Verschaffung von Vorteilen im weiteren Sinne fällt — das Vorliegen einer Schenkung mit der Begründung abzulehnen, daß der Jagdherr keine Vermögensminderung, die ein wesentlicher Schenkungsbestandteil ist, durch die Jagderlaubniserteilung erleidet. Die Definition der Jagderlaubnis als: 'Verzicht auf eine jagdliche Chance zugunsten eines anderen, verbunden mit der Einräumung des Rechtes zur Verwirklichung der Chance', zeigt m. E. deutlich, daß man ein im BGB. normiertes Vertragsverhältnis, welches man unmittelbar auf die Jagderlaubnis anwenden könnte, nicht hat. Auch die direkte Anwendbarkeit der Leihevorschriften (§§ 598 ff. BGB.) entfällt, da nicht der unentgeltliche Gebrauch einer Sache sondern eines Rechtes gestattet wird. Indessen ist hier eine Möglichkeit gegeben, Abhilfe mittels Analogie zu schaffen und diese Möglichkeit der Ausdehnung der Vorschriften über Gebrauchsleihe von Sachen auf Rechte wird nach herrschender Lehre[81]) bejaht. Die Jagderlaubnis stellt sich danach als ein leiheähnliches Vertragsverhältnis dar und unterliegt somit den analog Platz greifenden Bestimmungen der §§ 598 ff. BGB.

Es soll nun kein Hehl daraus gemacht werden, daß diese Lösung nicht gerade als sehr glücklich bezeichnet und nur als Notbehelf angesehen werden kann. Man ist, wenn man probeweise das Wort „Sache" in den Leihevorschriften durch „Jagerecht" ersetzt, bei dem unhaltbaren Ergebnis für manche der Bestimmungen (z. B. §§ 601, 602, 606 BGB.) fast zum Widerruf der gefundenen Lösung bereit. Im Hinblick auf die analoge Anwendung anderer Leihevorschriften ist dagegen das Ergebnis durchaus befriedigend. Analog § 603 darf z. B. der Jagdgast als Entleiher keinen anderen als den vertragsmäßigen Gebrauch von dem entliehenen Recht machen, also nicht von den Vereinbarungen über örtliche, zeitliche oder zahlenmäßige Abgrenzung der Abschußerlaubnis abweichen. Auch darf er ohne Erlaubnis des Jagdherrn keinen weiteren Jagdgast einladen, oder seine Befugnisse einem Dritten überlassen. Hält der Jagdgast sich nicht an die Abmachungen, so kann der Jagdherr anal. § 605 Abs. 2 BGB. kündigen, während bei vertragsmäßigem Gebrauch das Ende der Erlaubnis sich entweder nach der Vereinbarung bestimmt oder nach dem Erreichen des Zweckes (anal. § 604 BGB.). Demnach erlischt die Jagderlaubnis mit dem Augenblick des Erfolges (Erlegung des freigegebenen Wildes) oder falls ein bestimmter Zweck weder vereinbart noch aus den Umständen zu entnehmen war, mit Ablauf der vorgesehenen Zeit, ohne Rücksicht auf den Erfolgseintritt (Ende des Jagdtages oder Abreise des

[80]) Berghaus a. a. O. S. 35.
[81]) Berghaus S. 39 und die dort Zit.

Gastes). Der Jagdgast gibt dann jedoch nicht etwa durch irgendeine Erklärung das Jagerecht zurück, sondern es erlischt mit den genannten Zeitpunkten, unabhängig vom Willen der Parteien. Es bedarf darum auch nicht einer evtl. Klage auf Zurückgabe, sondern der Verleiher (Jagdherr) wird für den Fall, daß ein Gast vertragswidrig über die Zeit hinaus, also insoweit unberechtigt jagt, durch die §§ 292 StGB. und 823 ff. BGB. geschützt.

Ein Jagdgast darf z. B., auch wenn er den Erlaubnisschein des Jagdherrn bei sich führt, auf dem Wege zur oder von einer Treibjagd in dem betr. Revier nicht jagen, denn hier gilt im Zweifel die Erlaubnis nur erteilt für die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Jagd. (Vom Hornsignal „Aufbruch zur Jagd" bis „Jagd vorbei").

Obwohl ein Jagdgast grundsätzlich nur Subjekt des Jagerechts und — selbst bei etwaiger Einräumung eines bestimmten Aneignungsrechtes oder eines beschränkten Hegerechts gemäß § 40 Abs. 3 RJG. (Befugnis zum Abschuß wildernder Hunde und Katzen auf Grund schriftlicher Anweisung des Jagdausübungsberechtigten, die der Jagdgast mit sich zu führen hat) — nicht Jagdausübungsberechtigter im Sinne des RJG. ist (§ 14 Abs. 5), da ihm die erforderliche Selbständigkeit in der Verfügungsgewalt fehlt, ist er jagdscheinpflichtig. In der Hauptsache wird es sich dabei um Tagesjagdscheine handeln (§ 22 Abs. 2), da eben die Jagderlaubnis nur auf höchstens 5 Tage bemessen zu sein pflegt. — Für den Fall, daß der Jagdherr seinen Gast auf der Jagd dergestalt begleitet, daß ihm eine Beaufsichtigung möglich ist, genügt das Mitführen des Jagdscheines für die Berechtigung zu jagen. Jagt dagegen der Gast nicht im Beisein des Jagdausübungsberechtigten, dann ist er verpflichtet, neben dem Jagdschein auch den Erlaubnisschein des Jagdherrn bei sich zu führen [82]) (§ 14 Abs. 4).

Die unentgeltliche [83]) Ausstellung von Jagderlaubnisscheinen oder die sonstige unentgeltliche Beteiligung anderer an der Jagd unterliegt gem. § 14 Abs. 3 RJG. der Beschränkung, daß der Kreisjägermeister die Zahl der Jagdgäste — außer bei Treibjagden — bestimmen oder deren Mitnahme ganz verbieten kann, wenn Gründe der Jagdpflege oder der öffentlichen Sicherheit ihm dies geboten erscheinen lassen.

---

[82]) Die Zuwiderhandlung ist strafbar gem. § 60 Abs. 2 Ziff. 1 RJG. Dem Nichtbeisichführen steht die Verweigerung des Vorzeigens ebenso wie beim Jagdschein gleich.

[83]) Die entgeltliche Erteilung einer Jagderlaubnis und die sonstige Übertragung der Jagdausübung gegen Entgelt gilt als Unterverpachtung und unterliegt denselben Beschränkungen wie diese, sofern es sich nicht um eine vorübergehende Überlassung handelt. Über diese, also z. B. den „Kauf" des Abschusses von Böcken oder Hirschen ergeht noch eine Ergänzungsverordnung. Demnach wird der Käufer eines Abschusses wohl als Gast, nicht als Unterpächter betrachtet werden. (Vgl. § 14 Abs. 1 und 2, der Ausf. V.O.). Der wesentliche Unterschied zwischen Unterverpachtung und Erteilung einer entgeltlichen Jagderlaubnis liegt nämlich darin, daß der Unterpächter als Jagdausübungsberechtigter i. S. des RJG. gilt, der Inhaber eines entgeltlichen Jagderlaubnisscheines hingegen nicht.

Betont werden soll zum Schluß noch, daß Jagdgäste in Ermangelung des Jagdausübungsrechtes auch nicht jagdschutzberechtigt sind. Deshalb bedürfen sie z. B. der besonderen schriftlichen Ermächtigung des Jagdausübungsberechtigten zum Abschuß von Hunden und Katzen im Jagdrevier. Unter Umständen hat der Gast somit drei verschiedene Urkunden mit sich zu führen, den Jagdschein, den Jagderlaubnisschein und die Spezialjagdschutzermächtigung.

6) Zusammenfassung der gefundenen Ergebnisse.

Zusammenfassend haben die Ausführungen unter B des II. Kap. ergeben;

1. Subjekt des Jagdrechtes i. subj. S. (Vgl. Definition oben S. 7) ist allein der Eigentümer auf seiner Grundfläche.
2. Subjekt des Jagdausübungsrechts — das sich aus sämtlichen gesetzlich zulässigen Rechten und Pflichten des Berechtigten zusammensetzt und das Jagerecht, Aneignungsrecht, Hegerecht und -pflicht sowie mancherlei andere Befugnisse und Pflichten umfaßt — sind:

a) unmittelbar die Eigenjagdberechtigten und Nutznießer, wofern die Jagd auf ihren Grundstücken nicht ruht oder verpachtet ist; kraft Fiktion der Staat oder ein anderer öffentlich rechtlicher Verband auf seinem Gebiet (Jagdgenossenschaft)

b) mittelbar die Jagdpächter, Mitpächter, Weiterpächter, Unterpächter.

3. Beschränkt jagdausübungsberechtigt sind die staatlichen und kommunalen Forstbeamten, die als Organe einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für und im Namen dieser auf Grund ihrer Bestallung innerhalb ihres Dienstbereichs die Jagd ausüben und in gewissem Umfange aneignungsberechtigt sind.
4. Angestellte Jäger (Jagdaufseher), gleichgültig ob es sich um Berufsjäger oder ungelernte Jäger handelt, sowie Jagdgäste sind nur Träger des Jagerechts.
5. Angestellte Jäger leiten ihr Jagerecht aus einem Dienstvertrag, Jagdgäste aus der Jagderlaubnis eines Jagdausübungsberechtigten her.

C) Objekt des Jagdrechtes. (Gegenstand der Jagdausübung.)

1) Weder das Grundstück noch das Jagdunternehmen sind Gegenstand des Jagdrechts.

Nach Raape[84]) ist Gegenstand eines Rechtes „dasjenige Ding, bezüglich dessen jemand das Recht hat, entweder selbst ein Verhalten zu üben oder ein fremdes Verhalten zu fordern". Geht man von dieser Definition

[84]) Ihr Jb. Bd. 71 S. 190 (Aneignungsüberlassung).

aus, um das Objekt der Jagdberechtigung zu bestimmen, dann gelangt man zu zwei Möglichkeiten der Auffassung. Unter „Ding" kann man sowohl das jagdfähige Grundstück verstehen, das, wenn auf ihm die Jagd betrieben wird, selbst „Jagd" genannt wird, oder aber diejenigen Sachen auf dem Grundstück, denen die jagdliche Betätigung des dazu Berechtigten gilt [85]).

Beide Auffassungen finden sich tatsächlich vertreten. Man muß aber den Vertretern der Ansicht, wonach das Grundstück, der Jagdbezirk das Objekt der Jagdberechtigung ist [86]), entgegenhalten, daß zwar eine Ausübung der Jagd nur auf einem Stück der Erdoberfläche denkbar ist und insofern das Vorhandensein eines Jagdbezirkes die erste Voraussetzung dafür bildet, daß aber gleichwohl das Grundstück deswegen nicht als Objekt des Jagdrechtes angesehen werden kann, weil es nicht die Hauptsache bei der jagdlichen Betätigung ist. Was man auch immer unter „Jagen" verstehen möge, das „Inbeziehungtreten zum Wilde" ist dessen wesentlichster Inhalt; das Betreten eines Grundstückes, das natürlich vorhanden sein muß, tritt dagegen weit in den Hintergrund. Das jagdfähige Grundstück ist nur der Handlungsort, auf dem sich die Ausübung der Jagd abspielt; der Jäger fühlt sich daran nicht mehr gebunden als z. B. an die Zeit oder das Tageslicht. Sein jagdliches Verhalten aber bezieht sich in allererster Linie auf das Wild. Das Grundstück dient ihm nur als beschränkter Bestimmungsraum dazu, sich jagdlich irgendwie verhalten zu können, wobei der Ton auf „jagdlich" ruht. Selbstverständlich geht zumal der naturfreudige Jäger nicht achtlos in der Gegend umher, aber er unterscheidet sich vom Spaziergänger dadurch, daß er vornehmlich des Jagens wegen, also um zu irgendeinem Wild in Beziehung zu treten, draußen ist. Die Jagd stellt also die Benutzung einer Grundfläche in einer ganz bestimmten Beziehung und mit einer ganz bestimmten Absicht dar, die derartig bestimmend wirken, daß sie das Wesentliche an ihr sind. Aus den ungezählten Benutzungsmöglichkeiten einer Fläche stellt die Jagd eine besondere dar, die durch das auf dem Grundstück lebende Wild charakterisiert ist. Man muß also, wie Raape (a. a. O.) sagt, den Standpunkt einnehmen: „Wie man den Inhalt eines Rechtes nach seinen wichtigsten Bestandteilen bestimmt, so muß man auch als Gegenstand dasjenige Ding ansehen, auf das es sich vornehmlich, in erster Linie bezieht. Die wichtigste Befugnis des Jagdberechtigten ist nun die Aneignung . Diese aber bezieht sich auf das Wild, nicht auf das Grundstück" [87]).

M. Wolff (§ 79 II 1, 2) schließt sich der herrschenden Meinung nicht an, indem er zwei Objekte annimmt, und zwar das „Jagdunternehmen"

---

[85]) Nach Ansicht von Anders (a. a. O. S. 71) fehlt ein unmittelbarer Gegenstand überhaupt. Das Wild sei nur „mittelbarer Gegenstand".

[86]) Weißlers Archiv, S. 413 (Verfg. des Finanzmin. vom 9. V. 1897). OLG., 4, 44.

[87]) So auch: von Brünneck, Gruch. 16 S. 196; 57 S. 382 (aber nicht Wild, sondern Wildstand); Dickel Festg. S. 443; derf. FZR. 1047; Ebner Gruch. 55 S. 552; Frommhold a. a. O. S. 192 u. 204; Ascher a. a. O. S. 11. Vgl. auch Amt. Mat. zum BGB. (Protokolle III S. 251).

und die anzueignende Sache. Der Begriff „Jagdunternehmen" ist nur bei ihm gebräuchlich und er versteht darunter ein immaterielles Rechtsgut, das im Falle einer Verletzung durch einen Störer dem Verletzten einen Unterlassungsanspruch gewährt. Diese Ableitung eines Anspruches ist aber — wie Aschey richtig ausführt — ziemlich umständlich und auch unnötig, sobald man das Jagdrecht als absolutes Recht mit Klagschutz gegen jedermann ansieht. „Jede Handlung eines dritten, die das Jagdunternehmen stört, stellt sich dar, entweder als eine Störung des Aneignungs- oder des Hegerechts".

2) Das Wild ist Hauptgegenstand des Jagdrechts.

a) Der Begriff des „wilden Tieres".

Die Behauptung, das Wild sei Gegenstand des Jagdrechts, erfordert eine Erklärung über den technischen Begriff des „Wildes" i. S. d. Ges. Dazu ist es nötig, das Wild gerade in seiner Eigenschaft als Objekt des Jagdrechts von anderen Tieren, die wie Wild leben und erjagt werden können, abzugrenzen. Diese Einteilung der Tiere nach rechtlichen Gesichtspunkten erfolgt an Hand folgender Übersicht [88]).

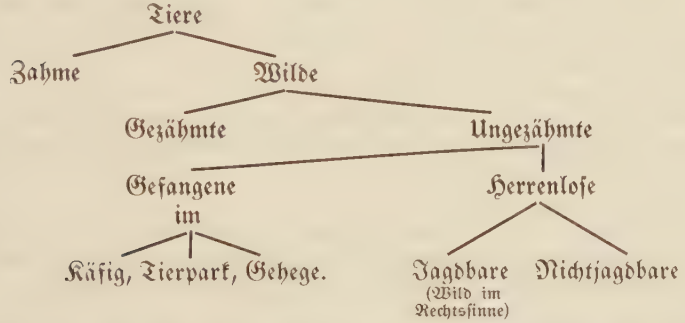

Hiernach sind die Tiere eingeteilt in zahme und wilde; die wilden in gezähmte und ungezähmte; die ungezähmten in gefangene und herrenlose; die gefangenen danach, ob sie im Käfig, Tierpark oder Gehege leben, die herrenlosen in jagdbare und nicht jagdbare.

Zahme Tiere (Haustiere) leben gewohnheitsmäßig in ihrer ganzen Gattung im unmittelbaren Machtbereich des Menschen, dessen privatrechtliche Herrschaft (Eigentum) erkennbar ist. Diese Tiere werden nur durch Dereliktion herrenlos. Geraten sie ohne oder gegen den Willen ihres Eigentümers aus dessen Machtbereich, dann sind sie „verloren" gegangen.

---

[88]) Vgl. Wolff, Sachenrecht, § 78.

Gezähmte wilde Tiere sind solche, die in Einzelexemplaren im Machtbereich der Menschen (ihrer Eigentümer) zu leben sich gewöhnt haben. Sie werden herrenlos mit Ablegung der Gewohnheit, an einen bestimmten Ort und zu den Menschen zurückzukehren (§ 960 Abs. 3 BGB.).

Die gefangenen ungezähmten wilden Tiere leben entweder im Käfig, im Tierpark oder im Gehege. Die Gefangenschaft und das dadurch bedingte Eigentumsrecht an ihnen sind deutlich erkennbar, mit Ausnahme der im Gehege lebenden, denn bei diesen nimmt die tatsächliche Herrschaftsgewalt (Besitz) mit zunehmender Größe des eingegatterten Geheges ab. Sie werden nach § 960 Abs. 2 BGB. herrenlos, wenn sie die Freiheit (Lebensfähigkeit erforderlich) wiedererlangen und der Eigentümer sie nicht unverzüglich verfolgt oder mit dem Zeitpunkt, mit welcher er die Verfolgung aufgibt.

b) Die Jagdbarkeit.

„Wilde Tiere sind herrenlos, solange sie sich in der Freiheit befinden" (§ 960 Abs. 1 BGB.). „Jagdbar" sind diejenigen Arten herrenloser ungezähmter wilder Tiere, die vom Gesetzgeber für jagdbar erklärt sind. Diese unterliegen dem ausschließlichen Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten in dessen Jagdbezirk; sie sind das „Wild" im jur. Sinne, Objekte des Jagdrechts. Alle anderen, nicht für jagdbar erklärten herrenlosen wilden Tiere unterliegen dem Recht des freien Tierfanges (§ 958 BGB.), es sei denn, daß sie unter Naturschutz stehen.

Welche Tiere jagdbar sein sollen, war früher in den einzelnen Ländern nach Landesgesetz gem. Art. 69 EG. BGB. geregelt und zeigte manche Abweichungen. Heute gilt einheitlich für das ganze Reichsgebiet die Bestimmung des § 2 RJG. Der lautet:

1.) Jagdbare Tiere (Wild) sind:

a) Wisent-, Elch-, Rot-, Dam-, Sika-, Stein-, Muffel-, Reh-, Gams-, und Schwarzwild, Murmeltiere, Hasen, Alpenhasen, wilde Kaninchen, Biber, Robben, Ottern, Dachse, Füchse, Wildkatzen, Edelmarder, Steinmarder, Iltisse (Haarwild);

b) Auer- und Birkwild, Rackelwild, Haselwild, Schneehühner, Steinhühner, Wildtruthühner, Rebhühner, Wachteln, Fasanen, wilde Tauben, Drosseln (Krammetsvögel), Schnepfen, Trappen, Brachvögel, Wachtelkönige, Kraniche, Tag- und Nachtraubvögel, wilde Schwäne, wilde Gänse, wilde Enten und alle anderen Sumpf- und Wasservögel (Federwild).

2.) Im Wege der Ergänzungsverordnung können weitere Tiere als jagdbar erklärt werden [89]).

---

[89]) Zu den jagdbaren Tieren gehören ferner gemäß § 2 Ausf. V.O. der Luchs, der Nerz und der Kolkrabe.

3.) Zum Hochwild im Sinne dieses Gesetzes gehören:
Wisent-, Elch-, Rot-, Dam-, Sika-, Stein-, Muffel-, Gams-, Schwarzwild und Auerwild. Alle übrigen Wildarten gehören zum Niederwild.

Mit dieser umfassenden Aufzählung der jagdbaren Tierarten sind diesbezügliche Streitfragen ausgeschaltet. Die Anzahl der aufgeführten Tierarten ist gegenüber allen früheren Bestimmungen beträchtlich erweitert worden, ein Vorteil, der erst voll gewürdigt werden kann, wenn man sich den Begriff der „Jagdbarkeit" in seinen rechtlichen Auswirkungen vergegenwärtigt. Gemeint ist hier nur die Jagdbarkeit im Rechtssinne, die mit dem gleichlautenden Begriff aus der Waidmannsprache nichts zu tun hat. Dieser letztere Begriff ist bedeutend enger, denn man bezeichnet mit „jagdbar" nur solche Trophäenträger (vornehmlich Rothirsche), die nach Alter oder Stärke abschußreif sind, der Regel nach die vom Zehnender an aufwärts. Besonders starke Hirsche sind „stark jagdbar", Hirsche mit acht Enden sind „gering jagdbar", und noch geringere Hirsche „nicht jagdbar". Hirsche, die außerordentlich stark sind, gelten, auch ohne die vorgeschrieben Endenzahl aufzuweisen, für „jagdbar" oder „stark jagdbar". Den Widerspruch dieses Sprachgebrauches zur Rechtssprache erkennt man besonders deutlich beim „nicht jagdbaren" Hirsch, denn im Rechtssinne ist dieser jagdbar, da er zur Gattung der vom Gesetz für jagdbar erklärten Tiere gehört. Das Wort „jagdbar" drückt also im Rechtssinne eine rein rechtliche Eigenschaft aus, die darin besteht, daß nur diese Tiere als Objekte des Jagdrechts gelten, und folglich der ausschließlichen Aneignung durch Jagdausübungsberechtigte unterliegen. Sie sind damit aus dem Bereich der beliebigen Aneignung durch jedermann (freier Tierfang) aus besonders schutzwürdigem, öffentlichem Interesse an der Erhaltung und Pflege dieser Gattung herausgestellt worden. Nur zur Erreichung des letztgenannten Zweckes wird vom Gesetzgeber eine Tierart für jagdbar erklärt, während solche Tierarten, die gänzlich geschont und erhalten werden sollen, unter Naturschutz zu stellen sind.

Es ist jedoch auch möglich, jagdbare Tiere völlig zu schonen, indem für sie eine Jagdzeit überhaupt nicht festgesetzt wird und sie mithin während des ganzen Jahres Schonzeit genießen (§ 38 Abs. 2 RJG.). Auf die Jagdbarkeit hat die Anordnung einer oder keiner Schonzeit keinerlei Einfluß, denn es gibt jagdbare Tiere ohne Schonzeit (z. B. Sperber, Hühnerhabicht, Bläßhuhn, Fischreiher, u. a., vgl. § 39 Abs. 2 Pr. JG.); ferner solche mit beschränkter Schonzeit, was gleichbedeutend ist mit beschränkter Jagdzeit (alle im § 38 Abs. 1 Pr. JG. genannten) und endlich solche mit dauernder Schonzeit (z. B. Biber, Wildkatzen, wilde Schwäne u. a. Vgl. Ausf. Best. zu § 38 Abs. 3 Pr. JG. [90]).

In einem Abhängigkeitsverhältnis stehen Jagdbarkeit und Schonzeit aber insofern, als Schonzeiten nur für jagdbare Tiere erlassen werden können.

[90]) Vergl. auch § 38 der Ausf. V.O. zum RJG. Gemäß § 36 Abs. 6 A. V. O. gelten diese Vorschriften auch hinsichtlich des Wildes in Wildgärten und Gatterrevieren.

Bei nicht jagdbaren Tieren ist hiernach die Möglichkeit der Anordnung einer Schonzeit nicht gegeben; einen Ersatz dafür bieten die Polizeigesetze, und zwar für Preußen, die Tier- und Pflanzenschutzverordnung vom 10. 3. 33, wonach insbesondere Fledermäuse, Siebenschläfer, Haselmaus, ferner die Sumpfschildkröte, Hirschkäfer u. a. m. geschützt sind. Der durch Polizeigesetze den Tieren angedeihende Schutz ist – nach der Höhe der Strafe für Zuwiderhandlungen bemessen — aber ein geringerer als der durch die Erklärung der Jagdbarkeit und Festsetzung einer Schonzeit bedingte, denn der Verstoß gegen Polizeigesetze wird als Übertretung mit Geldstrafe bis zu 150.– RM. oder mit Haft bestraft (§§ 6 Vogelsch. Ges. und 17 Tier- und Pfl. Sch. VO.), während eine Person, die unberechtigt die Jagd ausübt, — und das ist begrifflich eben nur mit Beziehung auf „jagdbare" Tiere möglich — wegen dieses Vergehens mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu 3 Mon. bestraft werden kann (§ 292 St.GB.). Für den unberechtigt Jagenden kommt, falls er die Tat während der gesetzlichen Schonzeit begeht, dieser Umstand als strafschärfend hinzu (§ 294 St.GB.), während ein Jagdausübungsberechtigter bei Zuwiderhandlung gegen die Schonvorschriften gem. § 60 Abs. 1 RJG. zu bestrafen ist, wonach auch über den bei Verstößen gegen Polizeigesetze möglichen Strafrahmen weit hinausgegriffen werden kann. Jagdbare Tiere genießen also tatsächlich auf Grund dieser ihrer Eigenschaft einen ganz beachtlichen strafrechtlichen Schutz.

c) Die Herrenlosigkeit.

Wie sich aus obiger Übersicht und den entsprechenden Erläuterungen ergibt, können nur herrenlose Tiere für jagdbar erklärt werden, sodaß für den Begriff des „Wildes" als Gegenstand des Jagdausübungsrechts auch die Herrenlosigkeit von Bedeutung ist. Den Begriff der Herrenlosigkeit bestimmt das BGB. nicht, wohl aber hat sich die Wissenschaft darum bemüht. Entsprechend dem Sinne des Wortes ist herrenlos eine Sache, die keinen Herren hat. Meinungsverschiedenheit herrscht über die Frage, was unter „Herr" zu verstehen ist, ob man darunter den Eigentümer oder auch den Besitzer einer Sache zu verstehen hat, d. h. ob Herrenlosigkeit Freiheit vom Eigentum (herrenlos im Rechtssinne) oder Freiheit vom Besitz (herrenlos im natürlichen Sinne) bedeutet. Im Hinblick auf die rechtlichen Konsequenzen ist der überwiegend vertretenen Meinung der Vorzug zu geben, nach der Herrenlosigkeit gleichbedeutend mit „Eigentümerlosigkeit" ist [91]).

Die Bedeutung der Herrenlosigkeit liegt ausschließlich in ihrer engen Verknüpfung mit der Okkupation. Nach § 958 Abs. 1 BGB. erwirbt derjenige, der eine herrenlose Sache in Eigenbesitz nimmt, das Eigentum an der

[91]) So u. a. Ebner Gruch. Bd. 57 S. 364 u. Goltd. Arch. Bd. 54 S. 266; Dalcke-Delius S. 343 Anm. 5.

Sache. Das Eigentum wird jedoch nach Abs. 2 nicht erworben, wenn .... durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines anderen verletzt wird. Daraus ergibt sich, daß die widerrechtlich erfolgte Besitzergreifung zwar der Herrenlosigkeit als Freiheit vom Besitz ein Ende setzt, daß aber die Herrenlosigkeit im Rechtssinne unangetastet bleibt. Das widerrechtlich in Besitz genommene wilde Tier ist tatsächlich seiner natürlichen Freiheit beraubt, aber der „Wilddieb" wird nicht Eigentümer, vielmehr kann der Jagdausübungsberechtigte es sich gem. § 958 Abs. 1 noch aneignen. Die Okkupation setzt demnach nur Eigentümerlosigkeit voraus. Das Aneignungsrecht des Berechtigten erlischt hiernach selbst dann nicht, wenn der Wilddieb das Beutestück „verschärft", oder wenn es diesem von einem gleichfalls Unberechtigten weggenommen wird, der sich dann nach § 292 St.GB., nicht § 242, strafbar macht [92]).

Der Besitz schließt also die Anwendbarkeit des § 292 StGB. nicht aus und die Freiheit vom Besitz ist mithin für den Begriff der Herrenlosigkeit nicht erforderlich. Die Herrenlosigkeit im Rechtssinne hört nur auf mit dem Zeitpunkt der Besitzergreifung durch den Aneignungsberechtigten oder wenn das Wild in die Hand eines gutgläubigen Dritten gelangt, sodaß dann gem. §§ 932, 936 BGB. der Dritte Eigentümer wird, während gleichzeitig das Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten erlischt.

d) Freie Wildbahn und Gehege.

Mit dem Begriff der Herrenlosigkeit hängt eine andere Streitfrage, die hier kurz berührt werden soll, aufs engste zusammen. Nach § 960 Abs. 1 BGB. sind wilde Tiere in Tiergärten nicht herrenlos, sondern Privateigentum des Tiergarteneigentümers, weil dieser die Tiere gefangen hält, deshalb die tatsächliche Verfügungsgewalt (Besitz) und (vermutlich, § 1006 BGB.) regelmäßig auch die rechtliche Verfügungsgewalt (Eigentum) hat. Unklarheit und demzufolge Streit [93]) herrscht nun darüber, ob jedes eingegatterte Gehege, unabhängig von seiner Größe als Tiergarten anzusprechen ist [94]), oder ob man hier eine flächengrößenmäßige Beschränkung zulassen und jenseits einer bestimmten Grenze die Eigenart des Tiergartens leugnen muß. Nach Meinung anderer Schriftsteller kommt es auf die Größe indessen nicht an, vielmehr sei für den Charakter eines Tiergartens die Art und der Grad der Einschließung, d. h. die Sicherheit der Gefangenschaft entscheidend. Die Größe der für den sicheren Aufenthalt der Tiere — jagdbare Vögel und Klettertiere scheiden naturgemäß für diese Betrachtung aus — bestimmten, eingefriedeten Fläche spielt nur insofern eine Rolle, als die Erlegung des Gatterwildes

[92]) Vgl. Ebner Goltd. Arch. 54, 266.
[93]) Vgl. Wolff § 78 Anm. 4 u. die dort Zitierten.
[94]) So RG. in ständ. Rechtspr.

leichter als in freier Wildbahn und zwar so leicht sein muß, daß es nach der Verkehrsanschauung bereits vor dem Erlegen als in der unmittelbaren Gewalt des Berechtigten befindlich angesehen werden kann [95]). Auf die zur Bekräftigung der verschiedenen Meinungen angewendeten Argumente soll nicht eingegangen werden; fraglos ist aber an beiden sich überschneidenden Alternativen etwas richtiges, denn einerseits muß, wenn Herrenlosigkeit gleichbedeutend mit natürlicher Freiheit und hierfür die Lebensfähigkeit Voraussetzung ist, bei kleinen, unnatürlich engen Gatterflächen die Herrenlosigkeit unbedingt verneint, bei großen, die Lebensgewohnheiten des Wildes in keiner Weise beeinträchtigenden Gatterrevieren (z. B. die Schorfheide) die Herrenlosigkeit dagegen bejaht werden. Andererseits kann ein Eigentum nur dann angenommen werden, wenn die Einfriedigung tatsächlich wilddicht ist, das Wild also außerstande ist, sich eigenmächtig daraus zu entfernen oder hineinzugelangen [96]). Für die Richtigkeit dieser Entscheidung spricht auch die Bestimmung des § 42 Abs. 8 Pr.JG., der den Begriff der Wild- und Tiergärten näher erläutert. Danach sollen die Vorschriften über Abschußpläne keine Anwendung finden „auf Wild- und Tiergärten, die nicht größer als 1000 ha und so umfriedet sind, daß ein Auswechseln oder ein Einsprung von Wild unter gewöhnlichen Umständen nicht möglich ist". Wildgatter, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, werden also — im Umkehrschluß — wie Reviere in freier Wildbahn behandelt, und zwar nicht nur hinsichtlich der Abschußpläne, sondern auch der Schonzeiten (vgl. § 38 Abs. 4 und Ausf. Best. zu §§ 38, Abs. 5 und 42 Abs. 5 Pr.JG.). Wollte man Gatterreviere jedweder Größe als Tiergärten behandeln, dann käme man zu dem unbefriedigenden und der Verkehrsanschauung widersprechenden Ergebnis, daß in einem z. B. 25000 ha. großen Gehege wegen mangelnder Herrenlosigkeit der Tiere eine „Jagd" überhaupt nicht möglich wäre, folglich auch keine Jagdverpachtung, kein Jagdvergehen und kein Jagdschutz, denn nicht einmal wäre der dort bewaffnet Betroffene auf fremdem „Jagdgebiet" zur Jagd ausgerüstet. Kurz, es kämen alle oben aus der Jagdbarkeit abgeleiteten Vorteile in Wegfall, da nur herrenlose Tiere jagdbar sein können. Auch würden die Vorschriften über Jagdscheine keine Anwendung finden, ebenso wie die über verbotene Jagdarten und endlich hätte der Grundsatz der Waidgerechtigkeit und Hegepflicht keine Geltung.

Aus allen diesen Gründen ist die Erläuterung im § 42 Abs. 8 Pr.JG. sehr zu begrüßen, zumal danach wirkliche Tiergärten, die nicht herrenloses Wild beherbergen, nur ganz vereinzelt vorkommen werden, und dies deshalb, weil regelmäßig die Gatter nicht nur mit Einsprüngen versehen, sondern praktisch auch fast nie völlig wilddicht zu sein pflegen. Strafrechtlich erfreut sich dagegen eingehegtes Wild eines verstärkten Schutzes gegenüber der Ein-

[95]) So Staudinger u. RGR. Kom. zu § 960 BGB. RGSt. Bd. 42 S. 75; 60/275. A. M. Stelling in D. J. Z. 1907 S. 182.

[96]) A. M. RG. Entsch. v. 1. 10. 1934 (2 D 843/34). Vgl. auch die Ausf. v. Bauer in „Deutsche Jagd" 1934 Nr. 40 S. 923.

wirkung eines Nichtberechtigten, denn die Rechtsprechung wendet auf Wilderer, die in Eingatterungen befindliches Wild nach Übersteigen oder Durchbrechen des Zaunes erlegen, den § 243 Ziff. 2 StGB. an, bestraft ihn also wegen schweren Diebstahls erheblich höher (mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren) als den Jagdfrevler in freier Wildbahn (nach §§ 292 – 294 StGB mit Geldstrafe und Gefängnis bis zu 3 bzw. 6, bzw. nicht unter drei Monaten).

Das RJG. hat die obige Begriffsbestimmung des Tiergartens und Geheges nicht übernommen und vorerst darüber noch keine Entscheidung gefällt. Nach § 36 Abs. 3 soll die Ausübung der Jagd auf Naturschutz-, Baumschutz- und Wildschutzgebieten, Wildgärten und Gatterrevieren noch besonders geregelt werden [97]).

3) Die sonstigen Arten von Gegenständen des Jagdrechts.

Zu den Objekten des Jagdrechts gehören nicht nur die oben im Wortlaut des § 2 RJG. bezeichneten jagdbaren Tiere, sondern noch eine Reihe anderer Gegenstände. Diese sind erschöpfend im § 1 Abs. 2 RJG. aufgezählt. Demnach umfaßt das Jagdrecht auch die ausschließliche [98]) Befugnis, sich verendetes [99]) Wild, Fallwild, Abwurfstangen sowie die Eier jagdbaren Federwildes anzueignen und die Gelege nicht geschützter Raubvögel zu zerstören.

Mit diesen Bestimmungen ist eindeutig gesetzlich proklamiert, was Objekt des Jagdrechts ist. Da das RJG. ausschließliche Quelle des Jagdrechts für das Deutsche Reich ist und Sonderrechte aufgehoben hat, ist für Zweifelsfälle kein Raum mehr; denn die §§ 2 und 1 Abs. 2 lassen durch ihre Kasuistik erkennen, daß in ihnen alles berücksichtigt ist, was berücksichtigt werden sollte. Der Geltungsbereich dieser Bestimmungen ist übrigens nur die freie Wildbahn. Im Tierpark liegt die Notwendigkeit für eine derartige Regelung nicht vor, denn dort dürfen z. B. Abwurfstangen aller Art von Unberechtigten nicht gesammelt werden, weil sie als Frucht dem Eigentümer des Wildes gehören (§ 953 BGB.). Die Wegnahme charakterisiert sich danach als Diebstahl.

Zu bemerken ist noch, daß zum „Fallwild" – darunter ist alles aus irgendwelchen natürlichen Gründen (Alter, Krankheit, insbes. Seuchen, Forkeln, Reißen) eingegangene Wild zu verstehen [100]) – das gem. § 1 Abs. 2 RJG. dem ausschließlichen Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten (auch während der Schonzeit) unterliegt, auch die Geweihe, Gehörne, Schädel und dergl. gehören, solange sie noch mit dem verluderten (verwesten) Stück

---

[97]) Dies ist teilweise, u. zw. unter Beachtung des preußischen Vorbildes, inzwischen geschehen. Vgl. § 8 Abs. 5 der Ausf. V.O. zum RJG.

[98]) Zuwiderhdlg. strafb. nach §§ 292 bis 295 St. GB. Vgl. auch § 1 Abs. 2 u. 3 Ausf. V.O.

[99]) Das ist durch jagdliche Handlungen getötetes Wild.

[100]) Vgl. RGSt. 13/84; 15/268; 18/226; 19/49; 23/980.

verbunden, also Bestandteile desselben sind. Deren Lostrennung und Wegnahme durch Unberechtigte stellt sich selbst dann noch als Jagdvergehen dar, wenn das Wildpret schon völlig verludert ist; nur müssen solche Teile für den Jagdausübungsberechtigten von Wert und irgendwie nutzbar sein [101]), da sie andernfalls keinen Vermögenswert mehr besitzen, die §§ 292 ff. StGB aber nur vermögensrechtliche Interessen des Jagdausübungsberechtigten schützen.

D) Das Verhalten des Jägers.
(Rechte und Pflichten des Jagdausübungsberechtigten).

1.) Übersicht über die gebräuchlichsten Jagdarten.

Des besseren Verständnisses halber soll hier eine kurze Übersicht der gebräuchlichsten Jagdarten vorausgeschickt werden. Unter „Jagdarten" versteht man die Verschiedenheiten der Jagdausübung, die begründet sind in den Gewohnheiten und Eigentümlichkeiten des Wildes, sowie in den Ansprüchen auf Jagdgenuß [102]). Die Einteilung geschieht nach dem Gesichtspunkt, ob die Jagd vom Einzeljäger oder von meheren Jägern gemeinsam betrieben wird.

Die leichteste und bequemste Art, wie der Einzeljäger zum Erfolg kommen kann, ist der „Anstand" oder „Ansitz", wobei der Jäger sich an gegen Sicht gedecktem Platze, auf einem Hochsitz oder im Schirm ruhig aufhält, um das Wild zu erwarten. Dieser Platz muß so gelegen sein, daß das Wild beim Wechseln vom Tagesstand zum Äsungsplatz in Schußnähe vorbeizieht, ohne den Jäger wahrnehmen zu können. Hier nutzt der Jäger also vor allem seine Revierkenntnis und die Gewohnheit des Wildes für sein Vorhaben aus.

Bei einer anderen Methode, der „Lockjagd", verhält er sich persönlich ebenso wie zuvor, wartet jedoch nicht am Wechsel- oder Äsungsplatz, bis das Wild diesen annimmt, sondern veranlaßt es durch Nachahmen der Stimmen (Klage- und Locktöne) des Wildes, zu ihm heranzukommen. — Die primitivste und darum vielleicht älteste, wenn auch nicht immer die erfolgreichste Art des Beutemachens ist die „Fangjagd". Der Jäger hat dabei weiter nichts zu tun, als Fanggeräte fängisch zu stellen und dann regelmäßig die Fangplätze zu kontrollieren. Die Verwendung solcher Geräte, die nicht sofort tödlich wirken, ist übrigens neuerdings verboten [103]) (wegen der damit verbundenen Tierquälerei). — Die Krone aller Jagdarten aber ist die „Pirsch", denn dabei ist die Geschicklichkeit, Sinnesschärfe und schnelle Entschlußfähigkeit des Jägers von ausschlaggebender Bedeutung. Im Gegensatz zu den vorgenannten Methoden wartet hier der Jäger nicht auf das Herannahen des Wildes,

[101]) Vgl. RG. R. Spr. 7 S. 674.
[102]) Vgl. Riesenthal Jagdbuch S. 90.
[103]) Vgl. § 35 Abs. 1 Ziffer 8, 10 u. 12 RJG.

sondern er sucht es schleichend selber auf. Die Pirsch ist darum die interessanteste und den Jäger auf seine waidmännischen Kenntnisse und Fähigkeiten hin am schärfsten prüfende Jagdart, die deshalb so reizvoll ist, weil hier das „Können" des Jägers mit den hervorragenden Sinnen des Wildes ringt. Anstatt zu gehen kann sich der Jäger auch eines Wagens oder Reitpferdes bedienen, was den Vorteil hat, daß das Wild beim Wahrnehmen derselben den Jäger besser aushält, als wenn er plötzlich gehend auftaucht. — Eine ebenfalls sehr reizvolle Jagdart ist die „Suche", die darin besteht, daß der Jäger von einem gut abgerichteten Vorstehhunde sich an das Wild (Niederwild außer Rehwild) heranführen läßt, dann das Wild selber hochmacht und so zu Schuß kommt. Die gute Arbeit des Hundes verbürgt dabei den schönsten Teil der Freude. — Um größere Strecken zu erzielen, bedarf es jedoch mehrerer Jäger, die dann gemeinsam die Jagd, entweder in Form einer „Treib-" oder „Drückjagd" oder der Suche ausüben. Sie bilden dabei eine Schützenkette und lassen sich von einer Treiberwehr laut bzw. leise das Wild zutreiben, bzw. bei der Suche von Hunden heranbringen. Diese Form der gemeinschaftlichen Jagdausübung ist die bei weitem gebräuchlichste Gesellschaftsjagdart und wird im Herbst als Waldjagd, im Winter als Feldjagd bevorzugt. — Ganz selten veranstaltet man noch Parforce- oder Hetzjagden, denn dazu sind die Reviere heute meist zu klein und das Wild, das von einer Hundemeute gehetzt und von berittenen Jägern verfolgt wird, bis es sich stellt, flüchtet allzubald über die Jagdgrenzen in Bezirke, in denen die Jagdteilnehmer nicht mehr jagdausübungsberechtigt bzw. jageberechtigt sind. Besteht diese Gefahr indessen nicht, dann kann der Jäger an klaren Herbsttagen (gewöhnlich am Hubertustag, dem 3. November) auf dem Rücken des Pferdes hohes Waidmannsglück genießen. — Damit sei die Aufzählung der gebräuchlichsten Jagdarten beendet, die selbstverständlich ebensowenig auf Ausführlichkeit wie auf Vollständigkeit Anspruch macht, ein Mangel, der im Rahmen dieser Abhandlung indessen nicht stört [104]).

2) Aneignungs- und Hegerecht als gleichwertige Hauptbestandteile jagdlicher Tätigkeit.

a) Das Aneignungsrecht, der Eigentumserwerb am Wild und die Grenzen des Aneignungs- und Erlegungsrechtes.

Nachdem bereits wiederholt von „Aneignung" die Rede war, soll nunmehr im Zusammenhang das Aneignungsrecht dargestellt werden, soweit es zum Verhalten des Jägers gehört.

---

[104]) Andere Jagdarten sind z. B. noch: das „Sprengen" oder „Graben" von Füchsen und Dachsen, das „Frettieren", das „Stöbern", die „Hüttenjagd" mit dem Uhu und die „Falkenbeize".

„Aneignung ist Eigentumserwerb durch eigene einseitige Handlung. Sie geschieht bei beweglichen Sachen durch Ergreifung des Eigenbesitzes. Sie ist entweder freie Aneignung, wenn die Befugnis zum Eigentumserwerb jedermann gegeben ist, oder Aneignung auf Grund eines Aneignungsrechts" [105]).

Das Aneignungsrecht ist ein ausschließliches Recht zur Aneignung vornehmlich herrenloser Sachen, z. B. des Wildes. Demnach erwirbt der Jagdausübungsberechtigte als ausschließlich Aneignungsberechtigter in einem bestimmten Bezirk Eigentum an jagdbaren herrenlosen Tieren durch einseitige Handlung, nämlich Ergreifung des Eigenbesitzes. Dies geschieht, indem er ein erlegtes Stück Wild, ein Stück Fallwild oder ein sonstiges Objekt des Jagdrechts mit dem Willen, es als ihm gehörend zu haben, in Besitz nimmt (§§ 958 Abs. 1, 872 BGB.). Dieser Wille des Okkupierenden braucht nun nicht notwendig auf den Erwerb des Eigentums selbst gerichtet zu sein [106]), denn der Begriff des Eigenbesitzers erfordert nicht, daß der Besitzer das okkupierte Wild für eine ihm gehörende Sache hält, also die opinio dominii hat, sondern es genügt der animus domini [107]), d. h. der Wille, der Sache gegenüber die Stellung eines Eigentümers einzunehmen, die Sache wie ein (nicht als) Eigentümer zu besitzen, sodaß der Besitz nur eine nach außen hin in die Erscheinung tretende Eigentumsdarstellung, ein Eigentumsausdruck ist [108]).

Wann für das Jagdrecht die Ergreifung des Eigenbesitzes, die für die Aneignung notwendige Herstellung der tatsächlichen Sachherrschaft, vollendet ist, wird in vielen Fällen außer Zweifel sein, z. B. dann, wenn der Schütze das erlegte und verendete Stück Wild anfaßt. Es können jedoch auch Zweifelsfälle vorkommen, zumal der Begriff der tatsächlichen Sachherrschaft vom Gesetz nicht definiert und streitig ist [109]).

Bei körperlicher Berührung der Jagdbeute liegt der Fall ganz klar. Auch wenn der Jäger z. B. einem Stück Wild einen Schuß anträgt, der es „im Feuer", (d. h. auf der Stelle) verendend zusammenbrechen läßt, wird jedermann ihm die tatsächliche Herrschaft über das betreffende Stück zusprechen, selbst wenn er es noch gar nicht berührt hat, sondern nur liegen sieht und ungehindert herantreten kann. — Liegt dagegen das verendete Wild z. B. jenseits eines reißenden Flusses, sodaß der Schütze erst auf Umwegen nach geraumer Zeit an Ort und Stelle sein kann, dann muß zunächst noch die Herrschaft verneint werden, obwohl das Tier verendet und an den Platz gebannt ist. Es können nämlich dann noch immer unvorhergesehene Zwischenfälle die Inbesitznahme verzögern oder sogar unmöglich machen, z. B. kann das Wild verschleppt werden, der Jäger kann den Platz infolge eingetretener Dunkelheit nicht wiederfinden und dergleichen mehr. — Ein zweifelhafter

---

[105]) Wolff, § 78 Vorbemerkung.
[106]) Gierke, 2 II 2 S. 528.
[107]) Planck, III S. 99.
[108]) Wolff, § 7 I.
[109]) Wolff, § 5 III.

Fall läge vor, wenn jemand ein Stück Wild beschießt, dieses krank eine Dickung annimmt und nach einwandfreiem Abspüren dieselbe nicht verlassen hat. Der Jäger muß dann erst eine Zeit von 2 – 4 Stunden verstreichen lassen, bevor er mit der Nachsuche beginnt und es bleibt reine Erfolgssache, ob er die Herrschaft inzwischen hatte oder nicht. Ist das Stück verendet oder doch so krank, daß mühelos ein Fangschuß anzubringen ist, dann muß die tatsächliche Herrschaft bejaht werden, ist es dagegen noch zum Weiterflüchten imstande und wird vom Nachsuchenden „aufgemüdet", dann kann von einer tatsächlichen Herrschaft nicht die Rede sein, selbst dann nicht, wenn nach dem Schußzeichen und der Schweißfährte die Kugel zweifellos das „Leben" gefaßt hat, das Wild also totsicher zur Strecke kommen wird. Einerseits reicht also die Verwundung allein zur Begründung der tatsächlichen Herrschaftsgewalt nicht aus, andererseits ist das Verendetsein nicht immer erforderlich, wenn nur die Schußverletzung ein Entrinnen des Wildes unmöglich macht. Es kommt vielmehr immer auf den Einzelfall an.

Übrigens kann sich der Jäger zur Besitzergreifung auch eines Werkzeugs bedienen, wenn dies geeignet ist, den Erfolg hervorzubringen. Z. B. hat er bereits den Besitz am Wilde, wenn sein Jagdhund ihm das erlegte Stück apportiert, oder wenn er es niederzieht und abwürgt. Zweifelhaft ist der Fall jedoch wieder, wenn der Hund das kranke Stück nur „stellt", denn dann ist die Flucht nur vorübergehend unterbrochen und die Möglichkeit gegeben, daß das angeschossene Wild noch über die Jagdgrenze wechselt, wenn nicht der Jäger ihm zuvorkommt und es durch einen weiteren Schuß niederstreckt. — Andere Werkzeuge, die eine tatsächliche Herrschaft begründen, sind Schlingen, Fallen und Tellereisen (Selbstschüsse m. E. nicht), doch kommt es dabei darauf an, daß sie dank ihrer Konstruktion und Festigkeit das gefangene Wild entweder töten oder doch am Entkommen vermöge eigener Kraft verhindern, daß ferner dem Fallensteller der Standort der Fanggeräte genau bekannt ist, und sie von ihm selber oder einem anderen Berechtigten fängisch gestellt worden sind. Befreit sich ein gefangenes Tier aus dem Fangwerkzeug, dann wird es herrenlos und erlangt damit auch die Jagdbarkeit wieder, wenn nicht der Jäger die Verfolgung unverzüglich aufnimmt oder wenn er sie aufgibt. Das durch den Fang erworbene Eigentum erlischt dann gegebenenfalls gemäß § 960 Abs. 2 BGB. — Das Auslegen von Giftbrocken (verboten! § 35 Abs. 1 Ziff. 16 RJG.) erzeugt ein Herrschaftsverhältnis wiederum nicht, da unter Umständen die Widerstandskraft des zwar unrettbar verlorenen Tieres nach Aufnahme des Giftes noch so lange fortdauern kann, daß es sich in einem unerreichbaren Schlupfwinkel (Bau) verkriecht, oder das Jagdgebiet über die Grenze verläßt. — Daraus ergibt sich, daß ein Unberechtigter, der sich ein vergiftetes Stück Wild aneignet, wegen Wilderei strafbar ist, während er, wenn er ein vom Berechtigten gefangenes Stück Wild in rechtswidriger Zueignungsabsicht an sich nimmt, gemäß § 242 StGB wegen Diebstahls bestraft werden muß.

Ob die Werkzeuge und Mittel, überhaupt die angewendete Jagdart zulässig oder gesetzlich verboten ist, spielt für die Aneignung und den Eigentumserwerb des Jagdausübungsberechtigten keine Rolle. Er erwirbt mit der Ergreifung des Eigenbesitzes ausnahmslos das Eigentum, ganz gleich, ob er nach waidmännischen Grundsätzen verfahren ist oder sich einer der im § 35 RJG. aufgezählten verbotenen Jagdarten bedient hat. Auch die örtlichen Verbote (§ 36) stehen diesem Satz nicht entgegen. Die Zuwiderhandlung zieht zivilrechtlich keine Folgen nach sich, sondern der Täter macht sich nur gemäß § 60 Abs. 2 Ziff. 8 und 9 strafbar. Die §§ 35, 36 RJG. stellen mithin nur Beschränkungen des Jagerechtes (Erlegungsrechtes) dar.

Anders ist es dagegen, wenn der Jäger in der Weise örtlich unberechtigt jagt, daß er ein Stück Wild jenseits seiner Jagdbezirksgrenze erlegt. Auch wenn er das Wild noch auf seinem Gebiet beschossen hat, es aber im fremden Jagdgebiet verendet, darf er es sich nicht aneignen, wofern nicht mit dem Jagdnachbar Wildfolge vereinbart ist. Es ist zwar rechtlich nicht zu leugnen, daß er Besitz am Wilde erlangt, wenn er es zu sich herüberholt oder herüberholen läßt, aber Eigentümer wird er nicht. Wenn er umgekehrt das Wild vom Nachbargebiet in seinen Jagdbezirk herübertreiben läßt und dann erlegt, wird er mit der Besitzergreifung Eigentümer, da es mit dem Grenzübertritt in den Bereich seines ausschließlichen Aneignungsrechtes gewechselt ist. Ist endlich der Sachverhalt so, daß er das Wild auf fremdem Gebiet beschießt und, nachdem es in sein Revier geflüchtet und dort verendet ist, in Besitz nimmt, dann wird er gleichfalls Eigentümer, da er durch die Aneignung kein fremdes Aneignungsrecht verletzt. — Strafbar ist er in diesem Fall jedoch auch, denn das Beschießen von Wild, das sich auf fremdem Jagdgrund befindet, ist verbotene Jagdausübung auch ohne nachfolgende Aneignung und vollendet den Tatbestand des § 292 StGB. — Dies wäre übrigens ein Fall, in welchem nur das fremde Jagerecht verletzt worden wäre.

Streitig ist, ob das während der gesetzlichen Schonzeit [110]) erlegte Wild in das Eigentum des jagdausübungsberechtigten Schützen fällt oder ob es herrenlos bleibt. Wolff [111]) vertritt die Ansicht, daß Schonzeitgesetze generelle Aneignungsverbote im Sinne des § 958 Abs. 2 BGB. seien, ebenso wie zeitliche und örtliche Okkupationsbeschränkungen. Er macht jedoch die Einschränkung, daß das Verbot der Sonntagsjagd oder ein Verbot bestimmter Jagdgeräte (z. B. Schlingen) kein Aneignungsverbot bezüglich der

[110]) § 38 RJG. lautet:
1. Nach den Grundsätzen waidgerechter Wildhege und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landeskultur sind für die jagdbaren Tiere Zeiten zu bestimmen, in denen die Jagd auf sie ausgeübt werden darf (Jagdzeiten). Außerhalb der Jagdzeiten sind die jagdbaren Tiere mit der Jagd zu verschonen (Schonzeit).
2. Jagdbare Tiere, für die eine Jagdzeit nicht festgesetzt ist, sind während des ganzen Jahres mit der Jagd zu verschonen.
3. Aus Gründen der Landeskultur können jagdbaren Tieren Schonzeiten gänzlich versagt werden (jagdbare Tiere ohne Schonzeit).

[111]) Wolff, § 78 III 1 und Anm. 20.

unerlaubt gefangenen Tiere enthalte. Eine Erklärung für diese Einschränkung gibt Wolff indessen nicht und ein stichhaltiges Argument zu finden dürfte m. E. auch schwierig sein. Ein Unterschied zwischen Schonzeit-Verordnungen und Sonntagsjagd-Verbot ist evident; allein er begründet nicht eine unterschiedliche zivilrechtliche Rechtsfolge beim Verstoß gegen diese Verbote. Im § 958 Abs. 2 BGB. heißt es nur, daß das Eigentum nicht erworben wird, wenn die Aneignung gesetzlich verboten ist. Die Schonzeit-Vorschriften sprechen aber ein Aneignungverbot nicht aus [112]), sondern nur ein Jageverbot, ebenso wie das Verbot der Sonntagsjagd und andere Beschränkungen des Jagerechts. Es darf während dieser Zeiten auf Wild nicht geschossen werden, man darf es nicht erlegen oder einfangen [113]), aber der Aneignung des erlegten, gefangenen oder etwa gefundenen Wildes steht nichts entgegen. Die Konsequenzen aus der Wolff'schen Lehre würden auch zu unbefriedigenden Ergebnissen führen, denn danach blieben alles verbotwidrig erlegte Wild, die Wildererbeute und auch das Fallwild herrenlos, d. h. auch der Jagdausübungsberechtigte dürfte sie sich vor Beendigung der Schonzeit nicht aneignen und sie wären dem Verludern preisgegeben. Dieser Erfolg entspricht aber fraglos nicht dem Sinne des RJG.

In diesem Zusammenhang soll noch kurz die Rechtslage bei Erlegung seitens eines Unberechtigten behandelt werden. Der römisch-rechtliche Satz: res nullius cedit primo occupanti ist zwar allgemein vom BGB. übernommen worden, findet jedoch nur auf die allgemein herrenlosen Sachen, nicht hingegen auf die sog. „anspruchigen" Sachen, für deren Aneignung eine besondere Berechtigung neben der Aneignungshandlung erforderlich ist, Anwendung. Das Fehlen einer solchen Aneignungsberechtigung charakterisiert nun gerade den unberechtigt Jagenden, denn das Aneignungsrecht ist ausschließliches Recht des Jagdausübungsberechtigten. Der „Wilderer" (d. i. der örtlich unberechtigt die Jagd Ausübende) erwirbt freilich den Besitz am Wilde durch die Aneignungshandlung, denn für den Besitzerwerb kommt es nur darauf an, daß die tatsächliche Verfügungsgewalt erlangt wird, und der Betreffende den Besitzwillen hat [114]). Das Eigentum wird in diesem Falle jedoch durch den Eigenbesitz ausnahmsweise (§ 958 Abs. 2 BGB.) nicht vermittelt; der Wilderer wird also nicht Eigentümer, sondern das Wild bleibt herrenlos im Rechtssinne [115]). Eigentümer der Wildererbeute kann nur der Jagdausübungsberechtigte — genau wie zuvor — durch Aneignung werden [116]), oder ein gutgläubiger Dritter, dem das Wild gemäß §§ 929, 932 BGB. übereignet wird. In einem Falle wird jedoch der Wilderer auch selbst Eigentümer — und zwar ist dies die allgemein für „Diebe" einzige Möglichkeit des Eigen-

112) Cosack-Mitteis III § 42, 2 a S. 171.
113) Zuwiderhandlung strafbares **Vergehen** (neu!) nach § 60 Abs. 1 RJG.
114) Planck III S. 36 ff.
115) Anders war es im römischen Recht und ist es heute noch nach französischen Recht, das den Wilderer Eigentümer werden läßt. Vgl. Schmitz a. a. O. S. 47.
116) Förster-Eccius a. a. O. § 175 Anm. 7.

tumserwerbes am Diebesgut — nämlich die durch Verarbeitung oder Umbildung gemäß § 950 BGB. Verarbeitet also ein Wilderer seine Beute dergestalt, daß eine neue Sache entsteht, wobei der Wert der Umarbeitung nicht erheblich geringer sein darf als der des Stoffes, dann wird er Eigentümer. So z. B., wenn er das gewilderte Geweih zu einem Kronleuchter verarbeitet oder den Fuchsbalg zu einem Pelzwerk oder das Wildbret zu einem Braten [117]). Bemerkt muß jedoch werden, daß der Jagdausübungsberechtigte, in dessen Jagdbezirk der Wilderer das betreffende Jagdobjekt erbeutet hat, für den Verlust seines Aneignungsrechts nach den Vorschriften des § 951 BGB. eine Entschädigung in Geld verlangen kann.

Manche Schriftsteller [118]) stehen auf dem Standpunkte, daß mit der Besitzergreifung seitens des Unberechtigten der Jagdausübungsberechtigte Eigentümer werde. Es ist dies die sog. Repräsentationstheorie, zu deren Begründung man auf die Vorschriften über den Schatzerwerb (§ 984 BGB.) hinweist und analog für den Wilderer eine unfreiwillige Stellvertretung des Berechtigten annimmt. Solcher Analogieschluß ist jedoch m. E. schon deshalb nicht gerechtfertigt, weil die Schatzfundvorschriften einen einzigartigen Fall regeln, der wegen seiner typischen Eigenart die zur Analogie ausreichende Ähnlichkeit mit anderen Fällen nicht aufweist. Das dem Schatz wie auch dem Jagdobjekt gemeinsame Merkmal ist lediglich die Herrenlosigkeit, doch bewirkt beim Wilde die Okupation den Besitz, während dies beim Schatz bereits durch die Entdeckung nebst nachfolgender Besitzergreifung geschieht. Außerdem ist das Wesentliche am Schatzfund gerade die Teilung des Schatzes zwischen dem Entdecker und dem Eigentümer der bergenden Sache. Daraufhin aber dem Jagdausübungsberechtigten, der dem Eigentümer entsprechen soll, das Alleineigentum mittels Analogie zuzusprechen, ist m. E. unvertretbar.

Ebenso ist die Konstruktion, den Wilderer als Geschäftsführer ohne Auftrag anzusehen, und ihn als solchen für den Jagdberechtigten Eigentum erwerben zu lassen, nicht möglich, da der unmittelbare Besitz des Wilderers deshalb nicht den mittelbaren — und damit das Eigentum — des Jagdausübungsberechtigten begründet, weil der Vermittlungswille des Wilderers fehlt. Dem Wilderer ist gerade der entgegengesetzte Wille eigen, nämlich in seinem und nicht des Geschäftsherren Interesse zu handeln. Eine echte Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB.) liegt mithin in Ermangelung eines Besitzmittlungsverhältnisses im Sinne des § 868 BGB. nicht vor. Vielmehr ist dies ein Fall unechter Geschäftsführung ohne Auftrag (687 Abs. 2 BGB.), da der Wilddieb ein objektiv fremdes Geschäft — die Aneignung von Wild ist als Geschäft im Sinne des § 677 BGB. zu betrachten — als sein eigenes behandelt, obwohl er weiß, daß er nicht dazu be-

[117]) Die Zähmung eines gewilderten Tieres begründet keinen Eigentumserwerb nach § 950 BGB. Vgl. RGSt. 39 S. 428. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Dressur.

[118]) Z. B. Jaehner a. a. O. S. 41; Dickel FZR. S. 864 Kohler a. a. O. S. 184; v. Brünneck, Gruch. Bd. 57 S. 377; Schütze, Jhrb. d. Gem. Rechts, Bd. 6, S. 61 ff.

rechtigt ist. § 687 Abs. 2 findet also auf den Wilderer Anwendung und folglich ist der Aneignungsberechtigte als verletzter Geschäftsherr befugt, vom Wilderer als Geschäftsführer die Herausgabe dessen zu verlangen, was dieser durch die Geschäftsführung (Aneignung) erlangt hat (§§ 687 Abs. 2 i. V. m. 681 Satz 2, 667 BGB.). Der Jagdberechtigte hat also einen Anspruch auf Herausgabe der Wildererbeute gegen den Wilderer und wird auch mit der Aushändigung Eigentümer. Er ist aber, falls er diesen Anspruch geltend macht, dem Geschäftsführer nach § 684 Satz 1 verpflichtet, (§ 687 Abs. 2 Satz 2), d. h. er hat dem Geschäftsführer alles, was er durch die Geschäftsführung erlangt, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung herauszugeben. Um diesem Anspruch des Wilderers auszuweichen, wird deshalb der Aneignungsberechtigte regelmäßig besser seinen Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung wegen des unberechtigten Jagens geltend machen (§ 823 BGB. i. V. m. § 292 StGB.). — Die Zahlung von Schußgeld an den Wilderer entfällt gemäß § 685, da derselbe niemals die Absicht gehabt haben wird, vom Berechtigten Ersatz zu verlangen, als er den Schuß abgab. Solche Absicht scheidet beim Wilderer naturgemäß gänzlich aus. Eine Aufrechnung gegen den etwaigen Schußgeldanspruch mit dem Anspruch auf Schadensersatz aus unerlaubter Handlung kommt — wie Schmitz [119]) irrtümlich annimmt — nicht in Frage, denn der Aneignungsberechtigte kann nur wahlweise entweder die Ansprüche aus unerlaubter Handlung oder aus Geschäftsführung ohne Auftrag geltend machen; in beiden Fällen haftet er jedoch nicht auf Erstattung der Aufwendungen des Geschäftsführers.

Ob der Jagdausübungsberechtigte auch durch einen Vertreter Eigentum am Wild erwerben kann, beurteilt sich danach, ob eine Vertretung beim Eigenbesitz möglich ist oder nicht, denn nach § 958 BGB. erwirbt das Eigentum an herrenlosen beweglichen Sachen, wer diese in Eigenbesitz nimmt. Weiterhin ist aber auch zu prüfen, ob § 958 unmittelbaren oder mittelbaren Besitz verlangt. Wenn nämlich nur mittelbarer Besitz [120]) zum Eigentumserwerb erforderlich ist, dann kommt es nur noch darauf an, ob durch unmittelbaren Besitz ein Eigenbesitz vermittelt werden kann. Sieht man sich daraufhin den Wortlaut des § 958 genauer an, dann scheinen die Worte „wer . . . nimmt" für unmittelbaren Besitz zu sprechen. Angenommen nun, dies wäre richtig, dann käme eine Vertretung bei der Aneignung nicht in Frage, denn der Begriff des unmittelbaren Besitzes, d. h. der tatsächlichen eigenen Herrschaftsgewalt ohne Besitzmittler ist mit dem Begriff einer Vertretung unvereinbar [121]). Lediglich ein Besitzdiener, der selber nach § 855 BGB. nicht besitzt, weil er nur als „verlängerter Arm" des Besitzherrn gilt, der also nur ein Werkzeug und nicht Vertreter ist, könnte unmittelbaren Besitz und damit

[119]) Schmitz a. a. O. S. 61.

[120]) D. h. ein durch den (unmittelbaren) Besitz des anderen (Besitzmittlers) vermittelter Besitz.

[121]) So auch: Endemann § 38, 6; Leonhard a. a. O. S. 111; A. M. Wolff § 13.

das Eigentum am Wild für den jagdausübungsberechtigten Besitzherrn erwerben. Bei Bejahung der strengeren Anforderung (unmittelbarer Besitz) gibt es mithin eine Vertretung überhaupt nicht, und die einzige Möglichkeit des Eigentumserwerbs durch einen anderen ist dann der Fall einer Besitzdienerschaft. Angesichts der Tatsache, daß es eine Kategorie von Jägern, die nur die Befugnisse und Rechte eines Besitzdieners hätten, aber nicht gibt, bedeutet die Bejahung der Forderung nach unmittelbarem Besitz darum eine der Verkehrsanschauung widersprechende, unbefriedigend enge Auslegung des Gesetzes. Man muß deshalb das Wort „nimmt" dahin deuten, daß nicht die Tätigkeit des „Nehmens", sondern der Erfolg, das „Erlangen" [122]) des Eigenbesitzes gemeint ist. Legt man diesen Sinn des Gesetzes zugrunde, dann ist die persönliche Aktivität nicht mehr Voraussetzung des Besitzerwerbes, vielmehr ist dann die Möglichkeit des Erwerbes durch einen Dritten gegeben, und zwar in dem Verhältnis des unmittelbaren Besitzers zum mittelbaren. Mit dem Erwerbe des unmittelbaren Besitzes am Wild wird dann, falls der Erwerber in einem Besitzvermittlungsverhältnis zum Jagdausübungsberechtigten steht, dieser zunächst mittelbarer Besitzer. Er erlangt dadurch aber auch den Eigenbesitz, denn der Begriff des mittelbaren Besitzes ist mit dem des Eigenbesitzes durchaus zu vereinen. Eigenbesitzer ist nach § 872 BGB., „wer eine Sache als ihm gehörend besitzt", und es spricht nichts dagegen, daß dieser Besitz durch einen Mittelsmann ausgeübt wird [123]). Mit der Erlangung des Eigenbesitzes wird sonach der Jagdausübungsberechtigte Eigentümer des von dem Mittler in Besitz genommenen Wildes. Dieser unmittelbare Besitzer ist aber nicht etwa Vertreter des mittelbaren Besitzers, denn eine Vertretung im Besitz gibt es nicht, sondern das den mittelbaren Besitz vermittelnde Rechtsverhältnis zwischen beiden ist ein Verhältnis im Sinne des § 868 BGB. Besitzt jemand eine Sache als Nießbraucher, Pfandgläubiger, Pächter, Mieter, Verwahrer oder in einem ähnlichen Verhältnis, vermöge dessen er einem andern gegenüber auf Zeit zum Besitze berechtigt oder verpflichtet ist, so ist auch der andere Besitzer (mittelbarer Besitz). Unter „ähnlichen Verhältnissen" sind fraglos ebenso solche Rechtsverhältnisse zu verstehen, die einen Herausgabeanspruch des mittelbaren Besitzers gegen den Mittler erzeugen, in unserem Falle der Aneignung somit der Auftrag, die auftraglose

[122]) Planck III zu § 958, 2.

[123]) Herrschend anerkannt. Vgl. z. B. Planck § 872, 4 a; Endemann II § 30, 3; Staudinger-Kober, § 872, 5 a; Rümelin, Arch. f. ziv. Pr. Band 93 S. 270.

Geschäftsführung [124]), der Dienstvertrag [125]) und die Leihe [126]). Die für die Aneignung in Frage kommende Begründung des mittelbaren Besitzes vollzieht sich nun in der Weise, daß „ein Nichtbesitzer gleichzeitig für sich den unmittelbaren, für einen anderen den mittelbaren Besitz" erwirbt [127]). Wenn also ein angestellter Jäger, ein Forstbeamter oder Jagdgast ein Stück Wild in unmittelbaren Besitz nimmt, dann erwirbt damit derjenige Jagdausübungsberechtigte, von welchem sie ihre Befugnisse herleiten, mittelbaren Besitz und damit das Eigentum am Wilde.

Endlich bedarf es auch noch der Erörterung der Frage, ob ein Jagdausübungsberechtigter Eigentümer des von ihm über den Rahmen des festgesetzten Abschußplanes hinausgehend erlegten Wildes wird. Diese Frage ist zu bejahen und zwar aus dem gleichen Gesichtspunkte wie bei der Erlegung von Wild innerhalb der gesetzlichen Schonzeit oder mittels verbotener Jagdarten. Auch der Wortlaut des § 37 Abs. 2 [128]) bestätigt diese Auffassung, denn er spricht ausdrücklich nur vom unstatthaften „Abschuß". Eine andere Entscheidung wäre zudem unbillig und volkswirtschaftsschädlich [129]).

b) Das Hegerecht und die Hegepflicht.

Es fiel schon mehrfach das Wort „Hege". Unter Hege versteht man alle Maßnahmen und Handlungen, die zwecks Erhaltung, Vermehrung und Verbesserung, überhaupt Hebung und Förderung des Wildstandes vorgenommen werden. Dies ist Pflicht für jeden Jäger, denn „wer nicht sät, soll auch nicht ernten!" Darum besteht auch das Gebot: „Erst Heger — dann Jäger" so sehr zu Recht, und es ist, während es früher ein ungeschriebenes Gewohnheitsrecht war, nunmehr im neuen RJG. als oberster Grundsatz und Voraussetzung jeder Jagdausübung verankert. Im § 4 des RJG. wird der

---

124) Herrsch. Lehre. Vgl. Wolff § 8 I 1 c; RG. 98 S. 134; Staudinger-Kober § 868 III 2 2 a; A. M. Planck III § 868 1 b.

125) Der Dienstvertrag stellt für die Aneignung ein solches Rechtsverhältnis her, da der Dienstverpflichtete die Dienste für den Dienstherrn zu leisten hat. Gegenstand des Dienstvertrages können Dienste jeder Art, mithin auch das Erlegen von Wild sein. Das erlegte Wild hat der Verpflichtete (Jäger) dann dem Dienstherrn (Jagdausübungsberechtigter) herauszugeben, ebenso wie ein Beauftragter. Der Dienst ist in diesem Falle erst mit der Herausgabe der Jagdbeute als geleistet anzusehen.

126) Wolff § 8 I 1 c.

127) Wolff § 14, I 3.

128) § 37 Absatz 2 RJG. lautet:
Der Abschuß von Schalenwild mit Ausnahme von Schwarzwild darf nur auf Grund und im Rahmen eines vom Kreisjägermeister genehmigten Abschußplanes stattfinden. Der Abschußplan ist alljährlich für den Zeitraum von 3 Jahren zahlenmäßig, getrennt nach Wildarten und Geschlecht, festzusetzen. Über den erfolgten Abschuß ist eine Abschußliste zu führen, die auf Verlangen dem Kreisjägermeister vorzulegen ist.

129) Dasselbe gilt hinsichtlich des Abschusses von krankem Wild. Dabei sind aber die Vorschriften des § 32 der Ausf. V. O. zu beachten (Zustimmung des Kreisjägermeisters).

Grundsatz der Waidgerechtigkeit und Hegepflicht folgendermaßen festgelegt: „Die Jagd darf nur nach den allgemein anerkannten Grundsätzen deutscher Waidgerechtigkeit ausgeübt werden. Der Jäger hat das Recht und die Pflicht, das Wild zu hegen. Es ist verboten, den Wildstand durch unmäßigen Abschuß zu gefährden oder eine Wildart auszurotten".

Daß die Hege zum Inhalt des Jagdausübungsrechts zählt, war schon früher größtenteils in der Literatur anerkannt [130]), obwohl dahingehende wörtliche Bestimmungen in den Jagdgesetzen fehlten. Heute kann man darüber nicht mehr streiten, denn wenn auch die Hegepflicht nicht unmittelbar unter der Überschrift des § 1 RJG., also unter „Inhalt des Jagdrechts" steht, so stellt doch der Absatz 3 des § 1 die Verbindung zu den in den §§ 4, 32, 33 nachfolgenden Bestimmungen über Hegepflicht deutlich her und ordnet folglich die Hege in den Umfang des Jagdausübungsrechtes ein.

Die üblichsten Hegemaßnahmen, die über die bloße Unterlassung des Jagens hinausgehen müssen und die entweder in positiver Pflege oder in Abwehrmaßregeln bestehen, seien hier andeutungsweise erwähnt. Um den Wildstand zahlenmäßig auf ein angemessenes Maß zu heben und ihn gesund und kräftig zu erhalten, ist für Besserung der Äsung und Standortverhältnisse durch Anlegen von Futterungen, Salzlecken, Wildäcker, Remisen und dergl., sowie für Ruhe im Revier zu sorgen und das Geschlechtsverhältnis planmäßig und günstig zu regeln. Der Heger muß eine Entartung des Wildstandes verhüten, indem er durch Aussetzen [131]) hervorragender Zuchtstücke das Blut des einheimischen Wildes auffrischt und indem er krankes oder schlecht veranlagtes Wild ausmerzt, und Wildseuchen im Einvernehmen mit dem Kreisjägermeister und beamteten Tierarzt bekämpft (§ 32). Überdies muß er nach bestimmten Regeln und nicht wahllos den Abschuß handhaben (Auslese mit der Büchse), das Raubwild zweckmäßig kurzhalten, wildernde Hunde und Katzen, Krähen und dergl. Schädlinge beseitigen und vor allem die Wilderei energisch bekämpfen [132]). Gemäß § 33 ist endlich jeder Jagdausübungsberechtigte verpflichtet, in der Notzeit, d. h. in Zeiten, in denen das Wild keine natürliche Äsung in ausreichender Menge findet, für angemessene Wildfütterung zu sorgen. Dies hat stets dann zu geschehen, wenn im Winter die Schneelage so hoch ist, daß zumal bei anhaltendem Frostwetter das Wild gänzlich außerstande ist, auch nur annähernd die notdürftigsten

---

[130]) Dafür Dalke-Delius Pr.JR. S. 5; v. Anders a.a.O. S. 23, 81; Kuhlmann S. 4; Dickel FJR. S. 1042; „Über das Hegerecht des Jagdberechtigten" S. 467; Ebner, Pr.JR. S. 32; ders. in Gruch. 55, S. 538; Bitting, S. 9; OLG 4, 44; RGSt. 14, S. 429; 20, S. 343; 29 S. 10 — a. M. v. Hippel zu § 14 Naturalleistungsgesetz; Frommholdt S. 202 ff. (danach ist das Aneignungsrecht alleiniger Inhalt des Jagdrechts).

[131]) Das Aussetzen von Schwarzwild und wilden Kaninchen ist verboten. Ausländische, d. h. im RJG. nicht aufgeführte Tierarten, dürfen in freier Wildbahn nur mit schriftlicher Genehmigung des Reichsjägermeisters ausgesetzt werden (§ 43 Abs. 2 und 3 RJG.).

[132]) Näheres über Hege bei Ströse, Neudammer Jägerlehrbuch S. 97 ff.

Äsungsstoffe aufnehmen zu können. Noch besser ist es, wenn die Fütterungen schon vor Eintritt des Äsungsmangels beschickt werden, damit das Wild sich an die Futterplätze gewöhnt, doch ist dies nicht gesetzliche Pflicht. Ergibt sich aber, daß das Wild nicht einmal während der Notzeit die nötige Äsung erhält und kommt der Jagausübungsberechtigte einer diesbezüglichen Aufforderung des Kreisjägermeisters nicht nach, so kann der Kreisjägermeister die Futterung auf dessen Rechnung selbst vornehmen lassen. Wird festgestellt, daß infolge Verschuldens des zur Fürsorge Verpflichteten das Wild in Not geriet, so kann der Kreisjägermeister den Abschuß an Schalenwild in dem in Frage kommenden Jagdbezirk herabsetzen und den Abschuß an Niederwild zeitweise sperren. — Außerdem würde ein derartiges Verhalten ein ehrengerichtliches Verfahren zur Folge haben.

Um eine gedeihliche Hege durchführen und alle dazu erforderlichen Maßnahmen treffen zu können, sind nicht nur genaue Wild- und Revierkenntnisse, Zeit und Geld erforderlich, sondern der Heger muß sich auch über die Ergebnisse der jagdwissenschaftlichen Forschung und die praktischen Erfahrungen auf diesem Gebiet auf dem Laufenden halten. Gerade hierbei kommt es auf das Verantwortungsbewußtsein des Berechtigten ganz besonders an, und hier zeigt sich, ob jemand zum Verwalter des Volksgutes „Wild" geeignet ist, denn unerhört vielseitige Kenntnisse und Fähigkeiten — ganz erheblich mehr als das Jagen — verlangt die zweckmäßige Hege.

Rechtlich gesehen sind Hege und Aneignung gleichwertige, nebeneinander stehende Hauptbestandteile des Inhalts des Jagausübungsrechts. Während aber die Jagdrechtsgestaltung ihren Ausgang vom Aneignungsrecht genommen hat und lange Zeit sogar das Jagd (ausübungs) recht als: Aneignungsrecht an herrenlosen jagdbaren Tieren definiert wurde, hat sich der Begriff des Hegerechts erst allmählich entwickelt [133]). Zwar wurde von waidgerechten Jägern die Hege bereits jahrzehntelang betrieben, doch um die gesetzliche Anerkennung eines besonderen Rechts zu hegen kämpften sie vergeblich. Heute hingegen, wo man den volkswirtschaftlichen Wert der Jagdwirtschaft endlich würdigt und eingesehen hat, daß dieser Wirtschaftszweig wie jeder andere am Raubbau zugrundegehen muß, ist nicht nur ein „Hegerecht" gesetzlich gewährleistet, sondern die daraus sich ergebende „Hegepflicht" als oberster Grundsatz im Gesetz normiert worden. Das Recht und die Pflicht zu hegen steht dem Jagdausübungsberechtigten bzw. dem Jagdschutzpersonal sogar ausschließlich zu. Eine Einmischung Dritter verträgt die Hege nämlich noch weniger als das Jagen, denn ihr Zweck kann durch einen falschen Eingriff völlig vereitelt und damit ein nicht wieder auszugleichender Schaden verursacht werden. Die gesetzlichen Hegevorschriften sind darum zwingender Natur [134]) und ziehen bei Nichtbeachtung oder Zuwiderhandlung ein strafrechtliches oder ehrengericht-

[133]) Nach ALR § 30 II 16 ist die Jagd nur eine Art des Eigentumserwerbs, ein reines Aneignungsrecht. Ein Hegerecht ist dem ALR so gut wie unbekannt.
[134]) Vgl. RG. Jur. Woch. 1907 S. 407.

liches Verfahren nach sich. Sie begrenzen aber den Rahmen des Möglichen nur nach unten und jeder Jagdausübungsberechtigte ist befugt, darüber hinaus eine weitere zweckmäßige Hegetätigkeit zu entfalten. Eine Schranke ist ihm nur durch die Pflicht gesetzt, Rücksicht auf die allgemeine Landeskultur, insbesondere die Belange der Land- und Forstwirtschaft zu nehmen. Soweit eine Benachteiligung anderer also nicht stattfindet, sind dem Berechtigten alle Mittel erlaubt.

Dieser Satz gilt jedoch nicht ausnahmslos, denn es gibt Fälle erlaubter Hegemaßnahmen, durch die ein anderer unmittelbar geschädigt wird, da Sie einen Eingriff in dessen Eigentum darstellen. Gemeint ist das Recht zur Tötung von Hunden und Katzen im Jagdrevier. Dieses Recht ist ein Teil des Hegerechts (Jagdschutz), gehört mithin zum Jagdausübungsrecht, nicht aber zum Jagerecht. Zu diesem steht das Hegerecht gerade im krassen Gegensatz, denn während das Hegerecht in der Schonzeit nicht nur betätigt werden darf, sondern auch vorwiegend betätigt wird, ist die Ausübung des Jagerechts innerhalb dieser Zeit gerade verboten. Grundsätzlich steht das Recht zum Töten von Hunden und Katzen somit auch nur dem Jagdausübungsberechtigten zu. Weiterhin kommen jedoch noch die zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Personen in Frage (Jagdaufseher und Forstbeamte), und endlich kann der Jagdausübungsberechtigte die Befugnis gemäß § 40 Abs. 3 auch einem Jagdgast übertragen [135]). — Bemerkenswert und neu ist in diesem Zusammenhange, daß der Eigentümer eines in einem Jagdrevier getöteten Hundes oder einer dort getöteten Katze wegen der Tötung Schadenersatz nur verlangen kann, wenn **er** nachweist, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Tötung **nicht** vorgelegen haben. Die Rechtsstellung der Jagdausübungsberechtigten ist also gegen früher durch die Umkehrung der Beweislast sehr zu ihren Gunsten verändert worden. Vormals mußte der Jäger beweisen, daß die die Tötung rechtfertigenden Umstände nämlich das „Wildern" als „gegenwärtige drohende Gefahr" im Sinne des § 228 BGB. vorgelegen hatten, und er war schadensersatzpflichtig, wenn ihm der Beweis mißlang. Zu begrüßen ist deshalb auch die Regelung im RJG. dahin, daß das Moment des Wilderns (Aufstöbern, Hetzen, Reißen oder Anschneiden von Wild) heute nicht mehr gegeben zu sein braucht. Zwar spricht das Gesetz noch von „wildernden" Hunden und Katzen (§ 40 Abs. 1) doch die zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Personen sind gemäß § 40 Abs. 2, Ziffer 2 befugt, Hunde, die im Jagdbezirk außerhalb der Einwirkung ihres Herrn und Katzen, die in einer Entfernung von mehr als 200 m vom nächsten bewohnten Hause betroffen werden, ohne weiteres zu töten. Der Begriff des Wilderns im Sinne des § 40 Abs. 1 ist mithin heute sehr weit auszulegen und das Recht zum Töten ist selbst dann noch gegeben, wenn sich Hunde oder Katzen in Fallen gefangen

[135]) Die Möglichkeit der Übertragung der Befugnis zum Töten wildernder Hunde und Katzen auf einen Jagdgast wurde früher schon vom RG. bejaht. Vgl. RG. 34/197. Nach den Ausf. Best. zu § 40 kommt es heute auch für den Jagdgast auf den Tatbestand des „Wilderns" von Hunden und Katzen **nicht** mehr an.

haben, also zum „wildernden Umherstreifen" garnicht mehr in der Lage sind. Vielmehr kommt es nur noch darauf an, daß sie außerhalb der Einwirkung ihres Herrn usw. ... betroffen werden [136]). Nicht ganz so vogelfrei sind übrigens Hirten-, Jagd- und Blindenhunde, Sanitäts- und Meldehunde der Wehrmacht sowie Polizeihunde, denn diese dürfen nicht getötet werden, wenn sie als solche kenntlich sind und solange sie vom Berechtigten zu ihrem Dienste verwandt werden oder wenn sie sich aus Anlaß des Dienstes vorübergehend der Einwirkung ihres Führers entzogen haben (vgl. § 40 Abs. 2 Ziffer 2, Satz 3 RJG. und ALR. 16, II, 64/67).

3) Sonstige Befugnisse des Jagdausübungsberechtigten.

Wie bereits oben erwähnt, ist mit dem Okkupieren des Wildes der Inhalt der Jagdberechtigung keineswegs erschöpft. Sie umfaßt außer der Hege als Voraussetzung für die Jagdausübung noch eine Reihe anderer Voraussetzungen, die alle erst die Jagd ermöglichen. Der Jagdausübungsberechtigte muß u. a. das Recht haben, das Revier zu betreten, ein Recht das als besonderes jedoch nur in die Erscheinung tritt, wenn der Eigentümer des Revieres und der dort Jagdausübungsberechtigte nicht personengleich sind. Daneben gewährt das RJG. dem Jagdausübungsberechtigten ein sog. Jägernotwegrecht (§28), wonach ihm gestattet ist, fremde Jagdbezirke auf dem Wege zum und vom eigenen in Jagdausrüstung zu überschreiten, wenn ihm ein anderer Weg nicht zugemutet werden kann oder ein zum allgemeinen Gebrauch bestimmter Weg nicht vorhanden ist. Bei Benutzung des Notweges dürfen Schußwaffen nur in einem, den sofortigen Gebrauch nicht zulassenden Zustande und Hunde nur an der Leine mitgeführt werden. — Ferner steht dem Jagdausübungsberechtigten das Recht zu, auf seinem Bezirk Anstalten für die Jagdausübung, Wildschadensverhütung oder Hege zu treffen, z. B. Hochsitze, Ansitzschirme, Pirschsteige, Jagdhütten, Futterplätze, Salzlecken, Wildscheuchen und dergl. anzulegen und m. E. der Jagdausübung hinderliche Einrichtungen, wie z. B. wertlose Zäune, hinwegzuräumen. Selbstverständlich müssen etwa entgegenstehende Interessen des Grundeigentümers dabei berücksichtigt werden und deshalb bestimmt § 29 RJG., daß die Anlegung der vorbezeichneten Einrichtungen auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen nur mit Genehmigung des Grundeigentümers zulässig ist. Die Genehmigung muß erteilt werden, wenn diesem die Duldung der Anlage zugemutet werden kann und der Jagdausübungsberechtigte eine angemessene Entschädigung an ihn entrichtet. Will der Jäger auf einer nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzten Fläche eine Jagdeinrichtung schaffen, so bedarf er

[136]) Außerhalb der Einwirkung seines Herrn befindet sich ein Hund, der sich außer Seh-, Hör- und Rufweite von jenem aufhält (RGSt. 24, 226; RGZ. 34, 362). Alle 3 Voraussetzungen müssen im Augenblick der Tötung gegeben sein! „Wildert" der Hund, so kommt es auf diese Voraussetzungen nicht mehr an; einen wildernden Hund darf der Berechtigte also selbst im Beisein des Eigentümers erschießen.

dazu weder einer Genehmigung noch hat er eine Entschädigung an den Grundeigentümer zu entrichten [137]).

Eine weitere Voraussetzung der Jagdausübung ist die Befugnis zum Waffen- und Munitionserwerb, sowie zum Waffentragen. Diese Befugnis ist nicht im Jagdgesetz ausgesprochen, sondern ergibt sich aus § 21 des Gesetzes über Schußwaffen und Munition vom 12. 4. 1928 (RGBl. S. 143 [138]). Mit dem Jagdgesetz hängt sie aber insofern eng zusammen, als sie abhängig gemacht wird vom Besitz eines Jahresjagdscheines für den Erwerb und eines Jahres- oder Tagesjagdscheines für das Führen einer Jagdwaffe.

Nicht Voraussetzung für die Jagdausübung aber doch dazugehörig ist endlich die Befugnis des Jagdausübungsberechtigten, einzelne Wildstücke zwecks unfehlbarer weiterer Beobachtung ihrer Entwicklung kenntlich zu machen, was bei Vögeln durch Beringung, bei vierläufigem, insbesondere Schalenwild, durch Anbringung von Wildmarken geschieht. Die Wildmarkenforschung ist im Gesetz nicht genannt, wohl deshalb, weil sie leider noch sehr wenig geübt wird. Sie steht dem Jagdausübungsberechtigten aber zweifellos zu, da er ein rechtsschutzwürdiges Interesse daran hat [139]). Dies erhellt aus dem Zweck der Wildmarkenforschung [140]). Sie dient nämlich der einwandfreien Beobachtung der weiteren Entwicklung des gekennzeichneten Wildes, um die Geweih- und Gehörnbildung von Jahr zu Jahr verfolgen und so feststellen zu können, wann Hirsch oder Bock in der Regel ihren besten Kopfschmuck tragen. Sie ermöglicht also eine sichere Identifizierung des Wildes, die unbedingt erforderlich ist, wenn man eine planmäßige Hege durchführen will. Außerdem sind die Wildmarken das einzige Mittel um mit unbedingter

---

[137]) Vgl. insbes. über „Jagdkanzeln" den Aufsatz in „Wild und Hund" 1935, Nr. 18 S. 421.

[138]) § 21 lautet:

1. Der Jahresjagdschein eines deutschen Landes berechtigt im gesamten Reichsgebiet während der Dauer seiner Gültigkeit den Inhaber zum Erwerbe von Jagdwaffen und Faustfeuerwaffen in dem darin vermerkten Umfang und zum Erwerbe von Munition für Jagd- und Faustfeuerwaffen.
2. Der Jagdschein eines deutschen Landes berechtigt im gesamten Reichsgebiet während der Dauer seiner Gültigkeit den Inhaber zum Führen von Jagdwaffen auf der Jagd, beim Jagdschutz und Übungsschießen, sowie auf den dazugehörigen Hin- und Rückwegen. In dem gleichen Umfang berechtigt der Jagdschein auch zum Führen einer Faustfeuerwaffe.

[139]) Der Reichsjägermeister hat in „Deutsche Jagd" 1934 Nr. 36 unter dem 22. 11. 1934 amtlich bekanntgegeben, „daß selbstverständlich die Wildmarkenforschung durch die deutsche Jägerschaft fortgesetzt wird. Die straffe Zusammenfassung aller deutschen Jäger und die Erfassung der einzelnen Reviere gibt die Möglichkeit, diese wertvolle jagdwissenschaftliche Forschungsarbeit wesentlich umfangreicher und zielsicherer, als es bisher möglich war, durchzuführen. Ausgabe der Wildmarken und Kontrolle des eingehenden Materials wird durch eine besondere im Reichsjagdamt eingerichtete Wildmarkenforschungsstelle erfolgen".

[140]) Vergl. zum Folgenden: Riesenthal, Jagdbuch S. 103. Gegen Wildmarkenforschung spricht Oberländer, „Lehrprinz" S. 320 sich aus, dessen Argumente jedoch m. E. nicht durchschlagen.

Sicherheit das Alter eines Stückes Wild feststellen zu können, und gerade dies ist für die Wissenschaft wie die Praxis wertvoll, denn es ist bislang kein in allen Fällen zutreffendes Alterserkennungsmerkmal am gestreckten, geschweige denn am lebenden Wild bekannt. Auch die Altersbestimmung nach dem Zahnabschliff kann nicht als Patentlösung angesehen werden, denn wenn man das Gebiß sieht, ist ja der Abschuß erfolgt und ein Fehler nicht mehr rückgängig zu machen. Bei einem mit einer Wildmarke gekennzeichneten Stück ist aber ein Fehler, z. B. der Abschuß vor Eintritt des zur Abschußreife erforderlichen Alters, so gut wie ausgeschlossen. — Wildmarken geben ferner auch Aufschluß über die Standorttreue oder Wanderungen des Wildes, was unter Umständen für Vererbungsprobleme und evtl. Blutauffrischungen wissenswert ist. Alle diese Beobachtungsmöglichkeiten, die die Wildmarken-Anbringung bietet, rechtfertigen zur Genüge, daß der Jagdausübungsberechtigte ein Interesse daran hat, welches des Rechtsschutzes wert ist. Das Recht zur Wildmarken-Anbringung muß darum auch dem Jagdausübungsberechtigten ausschließlich zustehen, denn andernfalls könnten durch Einmischung Dritter jahrelange Mühen und Teilerfolge zunichte gemacht werden. Außerdem würden die Reviere, wenn jedermann das Kennzeichnen des nur wenige Tage alten Wildes mit Marken gestattet wäre, der Gefahr einer ständigen Beunruhigung gerade in der Setzzeit ausgeliefert sein, das Mutterwild würde vergrämt werden und die Jungen würden häufig — vielleicht auch infolge unsachgemäßer Behandlung — eingehen. Es wäre daher unverantwortlich, Unberufenen das Anbringen von Wildmarken zu erlauben. Indem man aber die Wildmarkenforschung zum Inhalt des Hegerechts erklärt, gehört sie damit auch zum Jagdausübungsrecht und somit in den Bereich der absoluten Rechte des Jagdausübungsberechtigten. Wer diesen Rechtskreis unbefugt durchbricht, verletzt ein „sonstiges Recht" im Sinne des § 823 BGB. und ist wegen unerlaubter Handlung schadenersatzpflichtig.

4) Pflichten zur Wahrnehmung volkswirtschaftlicher Interessen.

Letztlich hat jeder Jagdausübungsberechtigte auch noch die Pflicht zur Wahrnehmung volkswirtschaftlicher Interessen bei Ausübung der Jagd. Von der Erkenntnis ausgehend, daß die Jagd von hoher volkswirtschaftlicher Bedeutung ist, und daß der Wildstand ein überaus rentables Volksvermögen darstellt, hat sich der Staat zur Aufgabe gemacht, dem Wildstand eine pflegliche Behandlung angedeihen zu lassen und auch dafür zu sorgen, daß nicht Wild ungenutzt verludert anstatt der Volksernährung zugute zu kommen. Diesem Zwecke dienten schon einige der oben aufgeführten Vorschriften über verbotene Jagdarten, denen jedoch weitere anzureihen sind. So kann gemäß § 34 RJG. dem Jagdausübungsberechtigten größerer Jagdbezirke die Verpflichtung auferlegt werden, Jagdhunde zu halten. Mit dieser allgemeinen Bestimmung begnügt sich das RJG. während sich im Pr.JG. erläuternde

Vorschriften finden. Danach muß der in Betracht kommende Jagdbezirk 1000 ha oder größer sein. Ferner muß in solchen Revieren ein brauchbarer Jagdhund und in Hochwildjagdbezirken von 2500 ha und darüber sogar ein brauchbarer Schweißhund gehalten werden (§ 48 Pr.JG. [141]). Gerade auf die Brauchbarkeit der zu haltenden Hunde kommt es sehr an, denn es wäre zwecklos, wenn ein Hund gehalten würde der nicht fähig ist, krankgeschossenes Wild sicher zur Strecke zu bringen und vor dem Verludern zu bewahren. Tauchen Zweifel über die Brauchbarkeit eines Hundes auf, dann hat darüber ein Hundesachverständiger zu entscheiden. Auffällig an dieser Vorschrift ist, daß sie sich nur auf Reviere von bestimmter Größe bezieht, doch liegt ein Bedürfnis zur Hundehaltung in kleinen Revieren deshalb in geringerem Maße vor, als es regelmäßig möglich sein wird, zu Nachsuchen, die sich ohne brauchbaren Hund nicht durchführen lassen, einen solchen aus der Nachbarschaft zu holen. Aus dieser Erwägung hat der Gesetzgeber wohl davon abgesehen, dem Jagdausübungsberechtigten kleiner — und darum wenig ertragreicher — Reviere die kostspielige Hundehaltung aufzubürden. Wer aber Anspruch auf Waidgerechtigkeit macht, der wird sich verpflichtet fühlen, auch für sein kleines Revier einen Jagdhund zu halten, denn oftmals — z. B. bei Regen- oder Tauwetter — ist es gerade für das Zurstreckebringen krankgeschossenen Wildes entscheidend, daß sofort ein Hund zur Stelle ist und die Verfolgung aufnehmen kann. Die Ausübung der Jagd auf Niederwild (außer Rehwild) ohne Hund gilt allgemein und immer als unwaidmännisch.

Der Gesichtspunkt, das Verludern von Wild zu verhindern, ist auch maßgeblich gewesen zur Aufnahme der Vorschrift des § 30 im RJG. Da es vielfach vorgekommen ist, daß krankgeschossenes Schalenwild nur bis zur Grenze des Nachbarreviers verfolgt, dann die Nachsuche aufgegeben und im Nachbarrevier das Stück später verludert aufgefunden wurde, ist jetzt jeder Jagdausübungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich das Überwechseln krankgeschossenen Schalenwildes von seinem auf einen Nachbarjagdbezirk dem dort Jagdausübungsberechtigten oder dessen Stellvertreter mitzuteilen [142]). Neben dieser Meldepflicht hat der Schütze die weiteren Pflichten, den Anschuß und die Stelle des Überwechselns nach Möglichkeit kenntlich zu machen und sich selbst oder eine mit den Vorgängen vertraute Person, die insbesondere die Anschußstelle, Schußzeichen und mutmaßliche Fluchtrichtung des kranken Stückes bezeichnen können muß, zur Nachsuche zur Verfügung zu stellen. Von

---

[141]) Jagdhunde im Sinne des Gesetzes sind: Schweißhunde, Bracken, alle Arten Vorstehhunde, Wachtelhunde, Spaniels und Münsterländer. — Anstatt eines rassechten Schweißhundes kann auch ein auf der Schweißfährte geprüfter Gebrauchshund oder Teckel gehalten werden. Gemäß § 34 Ausf. VO. zum RJG. muß aber in Revieren von 500 ha und darüber ein brauchbarer Jagdhund gehalten werden. — Die Anerkennung der Hunde wird von einer Prüfung abhängig gemacht.

[142]) Zuwiderhandlung strafbar gemäß § 60 Abs. 2 Ziff. 6 RJG. — Gemäß § 30 Ausf. VO. ist die Anzeige auch dann zu erstatten, wenn nach der Sachlage damit gerechnet werden muß, daß ein krankgeschossenes Stück Wild übergewechselt ist! Diese Pflicht gilt auch für Jagdgäste.

einer Verpflichtung des Benachrichtigten, die Nachsuche stattfinden zu lassen, spricht das Gesetz indessen nicht. Es ergibt sich hier also zwangsläufig die Frage: was geschieht, wenn der benachrichtigte Jagdnachbar nichts unternimmt, also die Meldung weder beantwortet noch die Nachsuche selbst betreibt? Ist das Wild dann dem Verludern preisgegeben? Dies ist zweifellos zu verneinen. Zwar darf der Schütze das krankgeschossene Stück Wild nicht selbst über die Grenze hinaus verfolgen [143]) — es wird vorausgesetzt, daß „Wildfolge" nicht vereinbart ist — aber der Jagdnachbar würde sich wegen des Verstoßes gegen den Grundgedanken des § 4 RJG. über Waidgerechtigkeit und Hegepflicht vor dem Ehrengericht zu verantworten haben (§ 57 RJG.), unter Umständen auch vor einem ordentlichen Gericht wegen Tierquälerei. Inzwischen ist m. E. der Kreisjägermeister berechtigt und verpflichtet, die sofortige Nachsuche anzuordnen (Ausführungsbest. zu § 6 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit § 7 Pr. JG.) — Dieser gedachte Fall wird freilich kaum praktisch werden. Aber die Möglichkeit ist doch nicht ausgeschlossen, wenn z. B. die Jagdnachbaren erbitterte Feinde sind, Jagdfolge nicht vereinbart ist und es sich bei dem krankgeschossenen Stück z. B. um einen Grenzbock handelt, dem beide nachgestellt haben, und der Benachrichtigte nun annimmt, der Bock könnte wieder ausheilen. Es käme evtl. auch noch darauf an, ob das in dem Nachbarrevier zur Strecke kommende Stück Wild auf den Abschußplan des dort Jagdausübungsberechtigten angerechnet werden würde oder nicht. Bejahendenfalls könnte auch aus diesem Grunde der gedachte Fall eintreten [144]).

Um derartigen Unzuträglichkeiten aus dem Wege zu gehen, ist es für Jagdnachbaren ratsam, „Wildfolge" zu vereinbaren, d. h. sich gegenseitig das Recht einzuräumen, das krankgeschossene Wild über die Grenze zu verfolgen. Das RJG. ordnet nun nicht etwa allgemein die gesetzliche Wildfolge an, sondern regelt sie nur grundsätzlich und überläßt die freiwillige Vereinbarung dem Belieben der Nachbarn. Zwingend ist die Vorschrift, daß nur auf Grund besonderer *schriftlicher* Vereinbarung [145]) die Wildfolge zulässig ist (§ 31 Abs. 1 RJG.). Falls andere Bestimmungen in der Vereinbarungsurkunde nicht aufgenommen worden sind, gelten die Vorschriften des § 32 Abs. 2 RJG. Danach ist zu unterscheiden, ob das krankgeschossene Stück Schalenwild jenseits der Grenze in Sichtweite verendet oder nicht. Im ersten Fall ist der Erleger berechtigt, ohne vorherige Benachrichtigung des Jagdnachbaren oder dessen Vertreters das Stück an Ort und Stelle, mangels anderweitiger Vereinbarung unter Zurücklassung der Schußwaffe aufzubrechen und zu versorgen, d. h. es so zu verwahren, daß die vollwertige Erhaltung des Wildbrets gewährleistet ist. Er darf z. B. das Stück Wild „verblenden" (verbrechen, verwiddern) und im Schatten hochhängen, aber die Fortschaffung

143) Eigenmächtiges Verfolgen ist als unerlaubte Wildfolge nach § 292 StGB. strafbar.
144) Bestätigt durch § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Ausf. VO.
145) Gemäß § 31 Abs. 3 Ausf. VO. ist die Wildfolge *ohne* Vereinbarung in Gebieten zulässig, auf denen die Jagd ruht oder nur eine beschränkte Ausübung der Jagd gestattet ist. Der Eigentümer ist vorher zu benachrichtigen.

ist unzulässig. Die Benachrichtigung hat alsdann unverzüglich zu erfolgen. Unbeschadet einer anderweitigen Vereinbarung gehört der Kopfschmuck dem Erleger und das Wildbret dem an dem Fundort Jagdausübungsberechtigten. Danach ist es also auch zulässig, daß das ganze Stück mit Kopfschmuck dem einen oder dem andern allein zuzusprechen ist, doch werden solche Vereinbarungen selten getroffen werden, da sie dem Jägerbrauch widersprechen. Im anderen Falle, wenn also das krankgeschossene Wild nicht in Sichtweite verendet, hat der Schütze den Anschuß, sowie die Stelle, an welcher es über die Grenze gewechselt ist, zu verbrechen, d. h. mit einem Bruch zu bezeichnen und sodann gemäß § 30 RJG. die Anzeige an den Nachbarn vorzunehmen. Kommt das Wild auf der gemeinsamen Nachsuche zur Strecke, dann gilt das soeben hinsichtlich der Ansprüche der Beteiligten im ersten Fall Gesagte. Bleibt die Nachsuche erfolglos, oder wird sie freiwillig aufgegeben, dann erlischt jeglicher Anspruch des Schützen. Als aufgegeben gilt die Nachsuche nicht, wenn sie wegen Dukelheit bis zum nächsten Morgen unterbrochen und dann unverzüglich fortgesetzt wird.

Anderslautende oder ergänzende Vereinbarungen werden vielleicht noch einen Unterschied danach machen, ob das Wild bei der Nachsuche lebend oder verendet gefunden wird. Es bestehen nämlich hinsichtlich angeschossenen Hochwildes folgende Bräuche. Wird das kranke Stück von einem zweiten Schützen gestreckt, so gilt die erste Kugel, d. h. derjenige, der dem Stück zuerst eine Kugel antrug, gilt als Erleger und hat Anspruch auf den Kopfschmuck. Handelte es sich bei dem ersten Schuß jedoch um einen „Streif-, Krell-, Fleisch-" oder sog. „Hohlschuß", dann gilt die erste Kugel nur, wenn durch sie eine erfolgreiche Verfolgung möglich war. — Bei Schrotschüssen gilt regelmäßig der letzte Schuß, der das Stück Wild (Niederwild außer Rehwild) erreicht.

Für Staatsforstreviere untereinander ist die Wildfolge besonders geregelt; sie bedarf insbesondere nicht der Schriftform.

Zu bemerken ist noch, daß die Wildfolgevereinbarung ein rechtsgültiger, beide Parteien bindender Vertrag ist, der einseitig fristlos nicht ohne wichtigen Grund aufgehoben werden kann.

III. Kapitel. Rechtsnatur des Jagdrechts [146]).

A. Vorbemerkung.

Nachdem oben dargelegt ist, was wir begrifflich unter Jagdrecht zu verstehen haben, wer Subjekt und welche Sachen Objekt des Jagdrechts sind,

[146]) Die nachfolgenden Ausführungen gelten für Jagdrecht und Jagdausübungsrecht gemeinsam. Die Rechtsnatur beider ist — wie sich zeigen wird — die gleiche. Gedacht ist jedoch vornehmlich an das Jagdrecht und Jagdausübungsrecht eines Eigenjagdberechtigten.

und zu welchem Verhalten der Jagdausübungsberechtigte gegenüber den Objekten des Jagdrechts berechtigt und verpflichtet ist, soll im folgenden die Rechtsnatur des Jagdrechts untersucht werden. Ganz allgemein gilt es, die Fragen zu beantworten: welches ist die juristische Struktur des Jagdrechts, und welche Stellung nimmt es im System des geltenden Rechts ein? Es wird also nach dem Wesen des Jagdrechts gefragt, und es ist deshalb zu prüfen, ob es ein selbständiges Recht oder Ausfluß des Grundeigentums oder Bestandteil des Grundstücks und ob es ein dingliches oder persönliches Recht ist.

B. Das Jagdrecht als selbständiges Recht und Bestandteil des Grundstücks im Sinne von § 96 BGB.

Die Gesetzesstelle, von der man bei der Untersuchung der Rechtsnatur der Jagdberechtigung auszugehen hat, ist der § 3 des RJG. Dieser lautet: „Das Jagdrecht steht dem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu. Es ist untrennbar mit dem Eigentum am Grund und Boden verbunden. Als selbständiges dingliches Recht kann es nicht begründet werden". — Dieser Grundsatz ist nicht neu, sondern bestand bereits nach der Pr. JO. vom 15. Juli 1907 und war von dieser übernommen aus den §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 31. 10. 1848. In diesem Gesetz war er deshalb verankert, weil das Bedürfnis bestand, den altdeutschen Rechtsgrundsatz, wonach das Jagdrecht mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden ist, wieder in Geltung zu bringen. Aber in keiner dieser Bestimmungen ist etwas Näheres darüber enthalten, wie man sich jene untrennbare, grundsätzliche Verbundenheit vorstellen soll und infolgedessen ist man zu den verschiedenartigsten Auslegungen dieses Grundsatzes gelangt. Auf diesen Meinungsstreit ausführlich einzugehen, ist nicht nur deshalb unumgänglich, weil die Fragen zur Entscheidung reif sind, und weil meines Wissens bisher keine hinreichend vollständige und übersichtliche Darstellung vorliegt, sondern weil auch das RJG. und das Pr. JG. sich wieder nicht genauer darüber aussprechen und auch die Ausführungsbestimmungen zum Pr. JG. vom 24. 2. 1934 nichts darüber aussagen [147]). Die einzige Erläuterung findet sich bei Mitzschke [148]) in der Anmerkung 2 zu § 2 Pr. JG. Er sagt dort:

> „Das Jagdrecht ist kein selbständiges Recht sondern fällt lediglich unter die Nutzungen, die aus dem Eigentum an Grundstücken zu ziehen sind; es ist Eigentumsinhalt, Eigentumsbefugnis".

Demnach ist also die Jagdberechtigung nicht etwa ein neben dem Grundeigentum bestehendes besonderes Recht, vielmehr darin mitenthalten, ist eine der zahllosen Befugnisse des Grundeigentümers, die in ihrer Summe sein Eigentumsrecht ausmachen. Damit stellt Mitzschke sich auf den Standpunkt,

[147]) Ebenso die Ausf. VO. zum RJG. (§ 3).
[148]) a. a. O. S. 2.

der auch von Eccius [149]), Dickel [150]) und vielen Anderen [151]), insbesondere auch vom RG. [152]), OVG. [153]) und Kammergericht [154]) vertreten wird. Zur Begründung verweisen die Vertreter dieser Ansicht namentlich auf die geschichtliche Entwicklung des Jagdrechts.

Schon im römischen und gleichfalls im alten deutschen Recht sei die Berechtigung zu jagen Ausfluß des Grundeigentums gewesen. Der Eigentümer habe allein auf seinem Grund und Boden die Befugnis zum Jagen gehabt und jedem unbefugt dort Jagenden die Ausübung der Jagd verbieten können, indem er ihm das Betreten der in seinem Eigentum stehenden Grundfläche untersagte. Zwar sei man im Mittelalter durch die Errichtung vom Bannforsten und später der landesherrlichen Jagdregale von diesem Grundsatz abgewichen, doch sei im Jahre 1848 wieder die „Konsolidierung des Eigentums" erfolgt, wofür als Beweis der Artikel 37 der Grundrechte des deutschen Volkes von 1848 herangezogen werden müsse, der besagt; „Im Grundeigentum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden. Die Jagdgerechtigkeit auf fremden Grund und Boden ist aufgehoben und darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden". Dickel drückt sich deshalb a. a. O. ungefähr folgendermaßen aus: Das Jagdrecht sei 1848 zu dem erklärt worden, was es ursprünglich in ganz Germanien gewesen sei, nämlich zum natürlichen Eigentumsbestandteil. „Der vom Eigentum getrennte Splitter sei zurückgegeben worden, wohin er gehörte". (Dagegen M. Wolff in Gruch. Bd. 62 S. 809). Derselbe Verfasser verweist endlich noch auf verschiedene Landesgesetze, in denen klar und deutlich das Jagdrecht als im Grundeigentum liegende Befugnis bezeichnet werde.

Hiermit ist kurz die eine logisch mögliche Auffassung von der untrennbaren Verbundenheit des Jagdrechts mit dem Grundeigentum dargestellt. Nach anderer Meinung ist dagegen das Jagdrecht ein vollkommen selbständiges Recht, obwohl es mit dem Grundeigentum in enger Verbindung steht; es ist aber nicht mit im Grundeigentum enthalten, nicht Ausfluß desselben, sondern steht gesondert neben diesem. Es ist nicht nur eine „Befugnis", sondern ein wirkliches besonderes subjektives „Recht", und zwar ein selbständiges Vermögenrecht, das „seine besondere Natur und Beschaffenheit

---

[149]) Foerster-Eccius III Pr. Pr. Recht § 171, 25; (S. 37, Anm. 403).

[150]) FZR. S. 1049 (133, 509) und Festgabe für Gierke II S. 370 ff. „Hegerecht" S. 365 ff.

[151]) Dalcke-Delius Aufl. 1914 S. 19 (anders in Aufl. 1908 S. 15); Schmitz a. a. O. S. 13; von Haerdtel a. a. O. S. 10 ff.; Lietz a. a. O. S. 10; Bauer S. 12, 23, 81; Jaehner S. 35, 37; Liste S. 6; Wurzer in Gruch. 54, S. 355; Goldschmidt S. 45; Schwappach a. a. O II S. 862; Görcke S. 34; Ebner in Gruch. 55, 562 (anders auf S. 748; Jagdrecht ist selbständiges Recht und Bestandteil des Grundstücks, § 96 BGB.).

[152]) RG. 70, 73 (im Widerspruch zu der Entscheidung Bd. 41 S. 345 (349).

[153]) 4, 220; 9, 149 ff.;18, 287 ff.; 78, 370 ff.

[154]) OLG 4, 44.

hat [155])". Die Jagdberechtigung steht „dem jeweiligen Grundeigentümer auf seinem Grundstück als ein besonderes Recht neben dem Grundeigentum zu; sie ist daher nach § 96 BGB. Bestandteil des Grundstücks, nicht des Eigentums". Diese Meinung, die vertreten wird von Wolff [156]), Ebner [157]), Brünneck [158]) und vielen Anderen [159]) ist als herrschend [160]) zu bezeichnen und läßt sich einerseits durch die Widerlegung der vorgenannten Ansicht begründen, andererseits durch neue Argumente.

Aus der geschichtlichen Entwicklung des Jagdrechts, worin die Vertreter der ersteren Ansicht deren Begründung erblicken, ergibt sich zwar, daß vor Inkrafttreten des Gesetzes von 1848 ein selbständiges Jagdrecht in Gestalt des Regals auf fremden Grund und Boden bestanden hat und daß dieses Recht — außer in Mecklenburg — überall entschädigungslos aufgehoben worden ist. Damit ist aber noch nicht gesagt, daß der Wortlaut: „Eine Trennung des Jagdrechts vom Grund und Boden kann als dingliches Recht künftig nicht stattfinden", keinem anderen Zwecke gedient hätte, als dem Jagdrecht den Charakter eines besonderen Rechts zu nehmen und es in das Recht des Grundeigentums wieder einzugliedern. Wenn man nämlich überlegt, um was es dem damaligen Gesetzgeber in erster Linie zu tun war, dann muß man sagen, daß er den Übelstand beseitigen wollte, der sich für die Bauern infolge der Jagdfronden und der rücksichtslos schädigenden Jagdausübung durch die Aristokratie herausgebildet hatte. Die Bauern sollten persönlich und dinglich lastenfrei werden. Darum mußte ihnen auch die Belastung ihres Grundeigentums mit dem Jagdrecht Dritter abgenommen werden, was nicht anders geschehen konnte als dadurch, daß das Jagdrecht auf fremden Boden aufgehoben und an die Grundeigentümer selber übertragen wurde. Damit rückte das Jagdrecht zwar in engste Beziehung zum Grundeigentum, aber es ging nicht darin unter, sondern blieb als „Recht" bestehen. Nicht sein Inhalt erfuhr eine Abwandlung, sondern es änderte sich nur grundsätzlich sein Rechtssubjekt; also privatrechtlich blieb alles beim Alten, während die öffentlich-rechtliche Regalseigenschaft dahinschwand.

Übrigens darf man im Text des Art. 37 der Grundrechte des deutschen Volkes von 1848 auch nicht die Worte „in Zukunft" übersehen, denn daraus ergibt sich im Umkehrschluß, daß es vordem anders war. Nun wird dies zwar von den Vertretern der hier bekämpften Ansicht nicht geleugnet, aber es

---

155) v. Brünneck H. W. St. W. IV, 1311.
156) § 80 III Anm. 13.
157) Pr. JR. S. 46; Gruch. 55, 747 (anders S. 562).
158) Gruch. 57, 366 und Arch. f. Ziv. Pr. 48, 104.
159) Lange Gruch. 69, 315; Dalcke-Delius Aufl. 1908 S. 15; vgl. auch Hambg. Jg. Ges. von 1903 § 1; Frommholdt in Iher. Jb. 53, 190 ff. (202); Nagler in V. D. Bd. 8 S. 427 ff.; Gierke in D. Pr. R. II S. 395 und in Kohler-Holzendorff Encykl. Bd. I S. 238; KG. Rechtsprechung. OLG. 13, 382 ff; Bitting a. a. O. S. 16 ff.; Berghaus a. a. O. S. 7; Ascher a. a. O. S. 33 ff.
160) Vgl. Anm. 156 dieser Arbeit.

scheint mir, als wären sie sich über den früheren Rechtszustand nicht ganz im Klaren gewesen. Den oft erwähnten altdeutschen Rechtsgrundsatz der Verbundenheit des Jagdrechts mit dem Grundeigentum darf man nämlich nicht kritiklos hinnehmen, denn er galt nicht etwa im gesamten Wohngebiet unserer Vorfahren von der vorgeschichtlichen Zeit an bis zum Mittelalter. In der ältesten Zeit war das Jagdrecht kein ausschließliches Recht des Grundeigentümers, sondern jedermann durfte herrenlose Tiere fangen, wenn auch die Eigentümer in erster Linie auf ihren Grundflächen dafür in Frage kamen. Es gab somit Ausnahmen von dem Grundsatz, also ein vom Grundeigentum losgelöstes Jagdrecht. Diese Ausnahme war vor der Zeit der Bildung von Grundeigentum sogar die Regel, denn die Jagd ist älter als die Seßhaftigkeit, das Jagdrecht darum auch älter als das Grundeigentumsrecht. Mit wachsender Bildung von Grundeigentum näherte man sich allerdings mehr und mehr der ausschließlichen Geltung des Grundsatzes des Eigentümerjagdrechts, der dann bis zur Schaffung königlicher Jagdhoheitsrechte, bei denen sich erst die Ausschließlichkeit des Jagdrechts entwickelte, Geltung hatte. Selbständiges Jagdrecht gab es aber, wie sich aus der Lex Salica (500) tit. 33, I und der Lex Ribuaria, (600) tit. 42, I ergibt, daneben damals schon, und es fehlte ihm sogar das Merkmal der Ausschließlichkeit nicht. Man kann also nur in Verkennung der Tatsache, daß es nicht *eine* Lex, sondern verschiedene Leges Barbarorum gab behaupten, im alten Deutschland galt *der* Grundsatz des Eigentümer-Jagdrechts. Die vielen Ausnahmen waren — wie wir gesehen haben — auch deutsches Recht und das muß man in Rechnung stellen. Man darf nicht vergessen, daß in Deutschland infolge der mannigfaltigen Stammeseigenarten die Jagdrechtsentwicklung viel zu zersplittert war, als daß man sie nach römisch-rechtlichen Begriffen etwa auf eine runde und einheitliche Formel bringen könne. Man tut der Entwicklungsgeschichte direkt Zwang an, wenn man sie nach romanistischer Doktrin zu erklären versucht und die Vorstellung, daß das Jagdrecht im Eigentumsrecht als Einzelbefugnis enthalten sei, ist eher typisch römisch als typisch deutsch.

Kehren wir nach diesem geschichtlichen Exkurs zu unserem Meinungsstreit zurück, so ergibt sich das Bestehen eines selbständigen Jagdrechts nicht nur aus dem seit Jahrhunderten gebräuchlichen und bestrittenen Wort „Jagdrecht" und den verschiedensten Kodifikationen dieses Rechtsinstitutes, sondern noch aus einer Reihe anderer Argumente.

In Hannover gilt z. B. gemäß § 12 Hann. J. O. bis zum 1. 4. 35 noch gebietsweise das Recht der freien Pirsch, also ein Jagdrecht auf teilweise fremden Grund und Boden. Dieses Recht ist zwar ein Überbleibsel aus alter Zeit und kann „in Zukunft" nicht mehr entstehen, aber solange es noch besteht widerspricht es doch dem Grundsatz, daß das Jagdrecht Eigentumsinhalt ist.

Dagegen, daß das Jagdrecht dem jeweiligen Grundeigentümer als ein besonderes Recht neben seinem Grundeigentum, also als Realrecht zusteht, ist von *Dickel* a. a. O. eingewendet worden, das Jagdrecht könne nicht

im Grundbuch gemäß § 8 GBO. [161]) eingetragen werden, da es kein subjektiv-dingliches Recht (Realrecht) sei. An dieser Behauptung ist die Tatsache der mangelnden Eintragungsfähigkeit des Jagdrechts richtig, die Folgerung aber falsch. Es wird nämlich nicht deshalb nicht eingetragen, weil es kein Realrecht ist, sondern weil ein Rechtsschutzbedürfnis, durch das die Eintragung gerechtfertigt und das umgekehrt durch die Eintragung gesichert würde, nicht vorhanden ist. Die Eintragung wäre überflüssig, weil das Jagdrecht im Prozeßfalle nicht erst aus dem Grundbuch vom Grundeigentümer unter Beweis gestellt zu werden braucht, sondern Kraft Gesetzes (§ 3 RJG.) schon unwiderlegbar und unbestreitbar an jedem Grundstück besteht [162]). Bei anderen subjektiv dinglichen Rechten (z. B. Grunddienstbarkeiten § 1018, Vorkaufsrechten § 1094 Abs. 2 und Reallasten § 1105 Abs. 2) ist die Richtigkeit des Grundbuchs nach § 292 ZPO. auch widerlegbar, beim Jagdrecht hingegen ist jeglicher Gegenbeweis ausgeschlossen. Beim Verkauf des Grundstücks geht es z. B. ohne weiteres auf den Erwerber über. Dieser braucht im Streitfalle nur sein Eigentum aus dem Grundbuch nachzuweisen, über sein Jagdrecht ist damit jeder Zweifel behoben. Danach hat es fast den Anschein, als ob das Jagdrecht doch kein besonderes Recht sondern Eigentumsinhalt sei; es ist jedoch nicht das einzige subjektiv dingliche Recht, dem die Eintragungsfähigkeit mangelt; man denke z. B. an Überbau- und Notwegrenten, die gemäß §§ 914 Abs. 1 Satz 2 und 917 Abs. 2 Satz 2 BGB. auch nicht in das Grundbuch eingetragen werden, obwohl hier noch eher ein Rechtsschutzbedürfnis anzuerkennen wäre als beim Jagdrecht, weil sie nicht an jedem Grundstück, sondern nur vereinzelt bestehen. Selbst wenn das Jagdrecht so eng mit dem Grundeigentum verknüpft ist, daß es — wie gesagt — beim Verkauf ohne weiteres auf den Erwerber übergeht, so spricht diese Tatsache nicht gegen seine Selbständigkeit [163]), denn es gibt sogar Ausschnitte aus dem Eigentumsrecht, die besondere Rechte sind, z. B. den Nießbrauch an eigener Sache (§ 1063 Abs. 2 BGB.), das Eigentümer-Grundpfand (§ 1196 BGB.) und das Pfandrecht an eigenen Sachen (§ 1256 Abs. 2 BGB.).

Für ein besonderes Jagdrecht spricht auch folgende Erwägung. Der Eigentümer einer Sache kann gemäß § 903 BGB. mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen. Beim Grundeigentum gilt dies nicht nur für die Fläche, sondern gemäß § 905 BGB. erstreckt sich das Recht auf den Raum über und den Erdkörper unter der Fläche. Alle Sachen, die sich in dieser Säule befinden, unterliegen somit demselben Recht [164]), jedoch mit einer Ausnahme: das Wild nimmt gemäß § 960 BGB. eine Sonderstellung ein, denn es ist herrenlos. Das Eigentum an ihm erwirbt

[161]) § 8 GBO. I Satz 1 lautet: Rechte, die dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstückes zustehen, sind auf Antrag auch auf dem Blatte dieses Grundstückes zu vermerken.

[162]) So auch Kuhlmann a. a. O. S. 7 und 8; Ascher a. a. O. S. 34 ff.

[163]) Vgl. hierüber und zum Folgenden: Lange in Gruch. Bd. 69 S. 314 f.

[164]) Abgesehen von der Einschränkung des § 905 Satz 2 (Interessengrenze).

der Eigentümer des Grundstücks, auf dem es sich aufhält, erst kraft besonderen Aneignungsrechtes gemäß § 958 BGB. und das ist eben ein Kernstück des Jagdrechts. Wenn dieses Recht nichts besonderes wäre, würde der Berechtigte auch keines besonderen Schutzes bedürfen und im Falle einer Verletzung seines Rechts mit den für das Eigentum geltenden Schutzvorschriften auskommen. Es ist bekannt, daß dies nicht der Fall ist.

Es lassen sich noch weitere Gründe für die Selbständigkeit des Jagdrechts anführen. Der Jagdberechtigte hat z. B. einen besonderen zivilrechtlichen Unterlassungsanspruch infolge der Ausschließlichkeit des Aneignungs- und des Hegerechts. Sodann hat er Befugnisse zum Eingriff in fremdes Eigentum , die über seine gewöhnlichen Eigentumsbefugnisse hinausragen, z. B. das Recht zum Töten von Hunden und Katzen (§ 40 RJG., nicht immer § 228 BGB.), das Recht zu Maßnahmen zwecks Verhütung von Jagdschäden (§ 48 RJG.) das Wegerecht (§ 28) und das Recht, Jagdeinrichtungen anzulegen (§ 29). — Endlich ist auch die Jagdverpachtung in diesem Zusammenhange zu nennen. Wenn das Jagdrecht mit dem Grundstück gemeinsam verpachtet werden würde, käme man mit den Pachtvorschriften für Grundstücke (§ 581 f. BGB.) aus. Die besonderen Vorschriften im Dritten Abschnitt des RJG. und in sämtlichen früheren Jagdgesetzen rechtfertigen darum den Schluß, daß das Jagdrecht ein außerhalb des Grundeigentums liegendes besonderes Recht sein muß [165]).

Wenn dem so ist und dieses besondere „Recht" mit dem Grundeigentum gemäß § 3 RJG. eng verbunden sein soll, dann kann man es nur als Bestandteil [166]) des Grundstücks im Sinne des § 96 BGB. [167]) auffassen. Es *ist* nicht Bestandteil, sondern *gilt* als Bestandteil, denn ein Eigentum an Rechten gibt es nur kraft Fiktion.

C. Das Jagdrecht als dingliches Recht.

Mit der soeben gemachten Feststellung wissen wir aber von der Rechtsnatur des Jagdrechts noch nicht genug. Es fragt sich jetzt, zu welcher Art von Privatrechten dieses besondere Jagdrecht gehört, d. h. an welcher Stelle des geltenden Rechtssystems es steht. Um die Frage etwas mehr einzuengen, muß

---

[165]) Man mag zum Vergleich einen Blick auf das Bergrecht werfen. Die Befugnis zum Abbau von Mineralien stand früher jedem Grundeigentümer auf seinem Grundstück zu, löste sich im Laufe der Jahrhunderte vom Grundeigentum (Bergregalität) und wurde zum selbständigen, ausschließlichen subjektiven Recht, dem „Bergwerkseigentum". „Das Bergwerksrecht entwickelte sich dem Jagdrecht parallel". Vgl. *Wolff* § 95, § 97. Die Eigenartigkeit beider Rechte hat sich in den modernen Gesetzen behauptet.

[166]) Als Zubehör kann man es deshalb nicht auffassen, weil Zubehöreigenschaft nur bewegliche Sachen haben (§ 97 BGB.). Die Ansicht *Frommholdts* (Iher. Jb. 53, 193) wird deshalb mit Recht von *Goldschmidt* a. a. O. S. 41 abgelehnt.

[167]) § 96 BGB. lautet: Rechte, die mit dem Eigentum an einem Grundstücke verbunden sind, gelten als Bestandteile des Grundstücks.

man sie so stellen: wie stellt sich nach allgemein juristischen Begriffen die Beziehung des Berechtigten zum Objekt des Jagdrechts dar? Einige Schriftsteller bestreiten, daß überhaupt eine solche Beziehung juristisch erfaßbar wäre, und sehen das Jagdrecht demzufolge entweder als ein Persönlichkeitsrecht [168]) oder als Gestaltungsrecht [169]), als Gewerberecht [170]) oder als Tätigkeitsrecht [171]) an. Über diese, jede Dinglichkeit leugnenden Außenseiter kann man jedoch mit der Bemerkung hinweggehen, daß sie die Tatsache einer gewissen Beziehung zwischen Subjekt und Objekt des Jagdausübungsrechts offenbar verkennen. Der Grund zu dieser Auffassung liegt darin, daß sie, wie z. B. auch Liste [172]), das Jagdrecht nicht als besonderes Recht, sondern als Nutzungsbefugnis des Eigentümers ansehen und deshalb logisch zu einer anderen Folgerung garnicht gelangen können. Von dem hier vertretenen Standpunkt aus ist deshalb jede weitere Erörterung dieser Ansicht untunlich. — Eher lohnt es sich, auf den Meinungsstreit einzugehen, der sich darum entsponnen hat, ob das Jagdrecht als ein rein dingliches oder nur quasidingliches (d. h. gewissermaßen, scheinbar dingliches) Recht, oder ob es als etwas Ähnliches wie ein dingliches Recht anzusehen ist. Die erste der drei Möglichkeiten wird z. B. von Enneerus [173]), Stobbe-Lehmann [174]), Wolff [175]) und anderen [176]) bejaht, indem sie vom Jagdrecht als „dinglicher Erwerbsberechtigung" oder „dinglichem Aneignungsrecht" oder „dinglichem Recht an herrenlosen Sachen" sprechen. Die zweite Ansicht, wonach das Jagdrecht quasidinglichen Charakters ist, wird vertreten z. B. von Brünneck [177]) und auch vom RG [178]), das jedoch seinen Standpunkt später in der Entscheidung in Bd. 70 S. 70 f. verlassen hat. Brünneck sieht im Jagdrecht ein „quasidingliches Recht am Wildstand bei teilweiser Unterwerfung desselben", und das Reichsgericht sagt: „Der Charakter des Jagdrechts ist den dinglichen Rechten nahe verwandt". Im Band 52 S. 128 führt RG. aus: „Das Jagdpachtrecht ist wesentlich obligatorischer Natur, wenn auch insoweit mit quasidinglichem Charakter, als es dem Jagdpächter das Recht auf Eigentumserwerb am Wilde durch Okkupation gibt". Im Bd. 70 S. 70 heißt es dagegen: „Der Pächter erlangt nur die Befugnis zur Ausübung eines persönlichen Rechts", denn in dieser Entscheidung wird die Jagdberechtigung als Nutzungsbefungnis des Eigentümers bezeichnet.

---

168) Gierke, D. Pr. R. I S. 716.
169) Zitelmann a. a. O. S. 47 f.
170) Schmid, Arch. f. Ziv. Prax. Bd. 44, S. 14.
171) Kaerger, Zwangsrechte S. 170.
172) a. a. O. S. 51.
173) Lehrb. I 1 § 72 I B Anm. 4.
174) § 78, § 116, § 127 VI, 2.
175) Wolff, § 79 II.
176) Endemann II, § 1 Anm. 2 und § 11 Anm. 2 (eigenartiges Sachenrecht, das nach Landesrecht zu beurteilen ist"). Hirsch, S. 63 „dingliches Zustandsrecht".
177) Gruch. Bd. 16, S. 192.
178) RGZ. 41, 349; 52, 128.

Eine nicht geringe Anzahl namhafter Schriftsteller [179]) vertritt endlich die Meinung, das Jagdrecht sei ein dem dinglichen ähnliches Recht, weil es, ohne selbst dinglich zu sein, doch in mancher Beziehung etwas mit den dinglichen Rechten Gemeinsames habe. Welche Ansicht richtig ist, kann man erst sagen, wenn man sich über das Wesen und den Begriff der dinglichen Rechte ein klares Bild gemacht hat.

Der Begriff deckt sich mit dem des „Sachenrechts im subjektiven Sinne", denn beide lassen sich definieren als: die Befugnis einer Person zu einer unmittelbaren bestimmten rechtlichen Herrschaft über eine bestimmte Sache [180]). Betrachten wir daraufhin das Jagdrecht, dann ergibt sich folgendes: Das Jagdrecht würde ein dingliches Recht sein, wenn man bei ihm

1.) von einer bestimmten unmittelbaren rechtlichen Herrschaft einer Person über

2.) eine bestimmte Sache sprechen könnte.

Die erste Voraussetzung ist zweifellos [181]) gegeben, denn das Jagdrecht gewährt dem Berechtigten die ausschließliche Befugnis zur direkten Einwirkung [182]), insbesondere zur Aneignung und Hege der Objekte des Jagdrechts in seinem bestimmten Revier, indem es ihm die Macht zuspricht, andere von jeder sein Recht störenden Einwirkung fernzuhalten. Der Jagdberechtigte beherrscht zwar noch nicht tatsächlich das Wild, aber ihm ist die alleinige rechtliche Möglichkeit dazu eingeräumt. Jeder andere hat das absolute Recht des Jagdberechtigten gemäß der Rechtsordnung zu respektieren.

Bei der zweiten Voraussetzung, wonach es sich um bestimmte Sachen handeln muß, stellen sich jedoch begründete Bedenken ein, da man die Objekte des Jagdrechts, vor allem die herrenlosen wilden Tiere, nicht ohne weiteres als speziell bestimmte Sachen anzusprechen wagt. Selbst bei denjenigen Wildarten, bei denen infolge der Verschiedenartigkeit des Kopfschmuckes oder einer Abnormität ein zuverlässig beobachtender Jäger individuelle Merkmale genau erkennen und wiedererkennen kann, ist nämlich die Identifizierung eines bestimmten Stückes niemals mit 100%iger Gewißheit möglich. Es können Irrtümer unterlaufen — und schon ist das Spezialitätsprinzip [183]) durchbrochen. Für Kuhlmann [184]) hat dieser Umstand bewirkt, daß er eine dingliche Rechtsbeziehung beim Jagdrecht verneint hat, weil eben eine „körperlich fest bestimmte individuelle Sache" nicht vorhanden sei.

---

179) Ebner Pr. JR. S. 79; Gruch. Bd. 55, S. 539 und 748; Nagler S. 439; v. Anders S. 90; „Das Jagdrecht ist ein absolutes Recht ohne dinglich zu sein"; Wirschinger S. 29; Bruns S. 20.

180) Vgl. Warneyer, Komm. II S. 1 und RGZ. 53, 98 (100).

181) Wenn Kaerger (Zwangsrechte S. 171) diese unmittelbare Beziehung leugnet, so beruht das auf dem Umstand, daß er die Vornahme einer Tätigkeit und nicht das Wild für das Objekt des Jagdrechts hält.

182) Enneccerus, Allg. Teil. § 270 B.; Wolff, § 79, II, 2.

183) Im Sachenrecht des BGB. herrscht das Spezialitätsprinzip, d. h. die dinglichen Rechte müssen nach Art, Gegenstand und Umfang genau bestimmbar sein.

184) a. a. O. S. 36.

Diese Auffassung ist aber zu eng, denn das genannte Prinzip dient keinem anderen Zweck, als Verwechslungen von Sachen, die unter der rechtlichen Herrschaft verschiedener Personen stehen, zu vermeiden. Darum ist es hinsichtlich der Jagdobjekte auch nicht unbedingt nötig, daß sie körperlich spezialisiert sind, sondern eine räumlich erkennbare und sichere Absonderung wird diesem Prinzip bereits gerecht und ist beim herrenlosen Wild die einzig mögliche Bestimmung seiner Individualität. Ebenso wie nach § 960 Abs. 1 Satz 2 BGB. wilde Tiere in Tiergärten nicht herrenlos sind, vielmehr im Eigentum des Tiergarten-Eigentümers stehen, obwohl sie nicht körperlich, sondern nur räumlich spezialisiert sind, müssen die wilden Tiere in der natürlichen Freiheit als durch die Reviergrenzen räumlich hinreichend spezialisiert angesehen werden. Danach liegt auch die oben geforderte zweite Voraussetzung vor.

Das Jagdrecht ist folglich ein dingliches Recht und zwar an herrenloser Sache, wodurch es sich — wie auch Fischereirecht und Bergwerkseigentum — von anderen dinglichen Rechten unterscheidet [185]).

D) Das Jagdpachtrecht ist gleichfalls dinglich.

Wenn oben die Frage nach dem Besitz des Jagdpächters am Jagdgrundstück verneint wurde und wenn weiter das Jagdausübungsrecht als dingliches Recht und als Objekt des Jagdpachtvertrages angesehen wurde, dann taucht bei dieser Gegenüberstellung die Frage auf, ob das Pachtrecht des Jagdpächters obligatorischer oder dinglicher Natur ist. Denn gesetzt den Fall, man nehme dieses Recht als obligatorisches an, dann wäre der Pächter nicht imstande, andere als obligatorische Ansprüche in einem evtl. Prozeß geltend zu machen. Seine Rechtsstellung wäre demnach außerordentlich schwach, indem ihm jede zivilrechtliche Klagemöglichkeit gegen störende Dritte fehlen würde, zumal auch die analoge Anwendung der §§ 861, 862 BGB. (Besitzschutz) an der Tatsache scheitert, daß der Jagdpächter ein Recht besitzt, das BGB. aber den Rechtsbesitz — abgesehen von den Ausnahmefällen der §§ 1029 und 1090 BGB. — weder kennt noch schützt. Die Entscheidung dieser in der Literatur bestrittenen Frage nach der Rechtsnatur des aus dem Jagdpachtvertrag sich herleitenden Rechtes ist darum für die Jagdpächter überaus bedeutsam. Die Mehrzahl der Schriftsteller [186]) vertritt die Ansicht, daß sich das Jagdpachtrecht in keiner Weise vom Pachtrecht des BGB. unterscheidet und wie dieses rein obligatorisch ist. Der obligatorische Charakter des bürgerlich-rechtlichen Pachtrechtes war früher insbesondere unter Beihalt der

---

185) Mit dieser Feststellung erübrigt sich ein Eingehen auf die Fragen, ob das Jagdrecht ein quasidingliches oder den dinglichen Rechten ähnliches Recht sei, da sie vom hier eingenommenen Standpunkt aus zu verneinen sind.
Vgl. Wolff Sachenrecht § 79 II 2 und die ausführlichere Darstellung bei Bitting, a. a. O. S. 23 ff.

186) Z. B. Bauer S. 13, Dalcke-Delius S. 39.

Vorschrift des § 571 BGB. bestritten, wird heute indessen von der herrschenden Meinung wie auch von denjenigen anerkannt, die gleichwohl dem Jagdpachtrecht dingliche Eigenschaften zusprechen.[187]). Dieser Ansicht ist aus folgenden Gründen der Vorzug zu geben. — Zunächst erstrecken sich die Pachtvorschriften des BGB. nur auf Grundstücke. Die Jagdpacht ist aber, wie wir gesehen haben, nicht Grundstücks- sondern Rechtspacht. Gegenstand des Jagdpachtvertrages ist zwar das Jagdausübungsrecht. Dieses muß aber bei unserer gegenwärtigen Betrachtung mit dem Jagdrecht gleichgesetzt werden, denn die Rechtsnatur beider ist die gleiche, und zwar aus folgenden Gründen: Das durch den Jagdpachtvertrag übertragene Jagdausübungsrecht wirkt nach außen hin gegen Dritte genau so wie das Jagdausübungsrecht des Eigenjagdberechtigten, denn der Jagdpächter ist als Jagdausübungsberechtigter zu demselben Verhalten wie der Eigenjagdberechtigte gegenüber den Objekten des Jagdausübungsrechts befugt. Eigenjagdberechtigter oder Pächter sind zwar nicht Eigentümer des Wildes, aber beide stehen zu den herrenlosen Tieren doch in einem ganz bestimmten Rechtsverhältnis, indem sie ausschließlich zur Aneignung derselben berechtigt, während andere durch eben dieses Recht daran verhindert sind. Es gibt also nur ein Jagdausübungsrecht, und das ist ebenso wie das Jagdrecht dinglich und bleibt auch dinglich, wenn jemand es sich auf Grund eines obligatorischen Pachtvertrages übertragen läßt. Aus dieser Feststellung folgt, daß der Jagdpächter sich gegen Störungen seines dinglichen Rechtes mit der Klage aus dem analog anzuwenden § 1004 (Eigentumsfreiheitsanspruch)[188]) zur Wehr setzen kann. Die analoge Anwendbarkeit dieses § 1004 ist dabei nur dem Umstand zu verdanken, daß das Jagdausübungsrecht dinglich ist. Das gleiche gilt hinsichtlich der Geltendmachung von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung, denn nur absolute dingliche Rechte sind „sonstige Rechte" i. S. des § 823 Abs. 1 BGB.[189]). Der dingliche Charakter des Jagdrechts eröffnet somit dem Jagdpächter wesentlich mehr Klagemöglichkeiten als ihm aus dem Vertrag zugänglich sind, wenn auch u. U. die Ansprüche konkurrieren können[190]). Hierbei ist zu bemerken, daß das Anspruchsziel, falls die Klage auf § 1004 gestützt wird, Beseitigung bzw. Unterlassung einer Störung, falls sie auf § 823 Abs. 1 gestützt wird, Schadensersatz wegen einer widerrechtlichen Rechtsverletzung ist. Übrigens kann der Pächter einen Schadensersatzanspruch auch aus § 823 Abs. 2 i. V. m. § 292 StGB. erheben, nämlich dann, wenn ihm jemand dadurch Schaden zufügt, daß er das Schutzgesetz des § 292 StGB. verletzt, also wildert. Dieser Anspruch konkurriert jedoch mit dem

[187]) Das tun, in ihrer Begründung unserer Ansicht widersprechend, Dickel, FZR. S. 1054; Förster-Eccius Pr. Pr. R. 2. Bd. S. 236; Berghaus S. 30 ff.

[188]) Vgl. Wolff § 87 I.

[189]) Das ergibt sich aus der (fehlenden) Interpunktion und dem Wortlaut: . . . das Eigentum oder ein sonstiges Recht . . . Hinter „sonstiges" kann man ergänzen: „dem Eigentum ähnliches oder verwandtes, also auch absolutes und dingliches . . .".

[190]) Dies ist dann der Fall, wenn eine Vertragsverletzung zugleich eine unerlaubte Handlung darstellt.

Anspruch aus § 823 Abs. 1, denn Fälle, in denen eine Vermögensbeschädigung ohne Verletzung des durch § 823 Abs. 1 bereits geschützten Jagdausübungsrechtes eintritt, sind nicht denkbar, und solche Fälle zu decken, ist gerade die Hauptbedeutung des § 823 Abs. 2. Für den Jagdpächter ist aber die Klage aus § 823 Abs. 2 BGB. i. V. m. § 292 StGB. aus prozeßtechnischen Gründen vorteilhafter und mehr zu empfehlen, weil er dabei überhaupt kein Risiko eingeht; denn er kann die zur Anwendbarkeit des § 823 Abs. 1 erforderlichen Beweise leichter antreten, da er sich nur auf das strafgerichtliche Urteil zu beziehen braucht.

Man könnte nun einwenden, daß die Annahme eines dinglichen Jagdpachtrechtes dem § 3 Satz 2 RJG. widerspreche. Dieser Einwurf geht jedoch fehl, denn die Gesetzesstelle lautet: „Als selbständiges dingliches Recht kann es nicht begründet werden". Wenn nun das Jagdausübungsrecht — das in diesem Zusammenhang gleichbedeutend mit Jagdrecht ist, da beide von Rechtsnatur selbständige dingliche Rechte sind — von der Hand des Grundeigentümers mittels Vertrages in die eines Pächters gelegt wird, so wird es damit keineswegs „begründet". Es entsteht nicht als neues Recht, das etwa vom Eigentum am Grund und Boden getrennt wäre, sondern es besteht bereits kraft Gesetzes. Der Pächter pachtet nur das schon vorhandene Recht.

III. Teil. Würdigung des RJG.

Überblickt man das RJG. als Ganzes, dann hat man den starken Eindruck, daß hier ein Gesetz geschaffen wurde, das vollauf den Interessen und Belangen derjenigen Personen, die es unmittelbar angeht, und darüber hinaus dem Wohl der Gemeinschaft gerecht wird. Man kann die Jagd von den verschiedensten Standpunkten aus betrachten, immer wird man dabei das soeben Gesagte bestätigt finden.

„Jagd ist vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus die zielbewußte und planmäßige Ausnützung des vorhandenen Wildbestandes für die Zwecke der Volksernährung. Jagd ist vom Standpunkte des Naturschutzes aus die Hege und Pflege der Wildbestände, die Einschränkung, aber nicht Ausrottung des Raubzeugs, die Unterstützung der natürlichen Zuchtwahl durch Flinte und Büchse. Jagd ist vom naturgeschichtlichen Standpunkte aus die Beobachtung der Tiere des Waldes, die Erforschung ihrer Lebensweise unter Zuhilfenahme der das Objekt in unsere Hände liefernden Waffe. Jagd ist vom Standpunkt des Tierschutzes aus die rasche und möglichst schmerzlose Tötung des zur Verwertung bestimmten Wildes. Jagd ist vom sportlichen Standpunkt aus die Schärfung der Sinne, die Kräftigung des Körpers durch die Bewegung in freier Natur, die Erwerbung eines sicheren Auges und einer festen Hand durch das Schießen, das Überlisten des Wildes durch kluge Berechnung. Die scharfen Sinne des Wildes und seine angeborene Vorsicht

kämpfen hier gegen Klugheit und Überlegung des Menschen. Jagd ist also Kampf und gerade darin liegt ihr Reiz für den Mann" [191]). Die Jagd ist mithin auch von moralischem Wert, da sie erzieherisch wirkt.

Vergegenwärtigt man sich hierneben gerade die Neuerungen des RJG.: Grundsatz der Waidgerechtigkeit und Hegepflicht, verbotene Jagdarten und Jagdschutzpflicht, Abschußplan und Jagdhundhaltung, Jagdhaftpflicht-Versicherungszwang und Jägerprüfung, Jägermeisterorganisation (Führerprinzip), Deutsche Jägerschaft und Ehrengerichtsbarkeit — dann offenbart sich der einheitliche „Geist" des Gesetzes in bewunderungswürdiger Deutlichkeit. Nicht mit Unrecht spricht man deshalb in Jägerkreisen von dem neuen Gesetz als einem Gesetzesgeschenk. Man ist aber auch allseitig überzeugt, dem Gesetzgeber den gebührenden Dank nur dadurch zum Ausdruck bringen zu können, daß man als Jäger die Jagd „nicht als ein Vergnügen, als Tötung der Geschöpfe, sondern als große Verantwortung, weniger Jäger, desto mehr aber Heger zu sein" [192]), ansieht und danach handelt.

„Die tiefe Liebe zum deutschen Wald, zum gerechten Waidwerk ist ein altgermanisches Erbgut. Tief verwurzelt im deutschen Blut und Wesen hat es die Jahrtausende trotz aller fremden Einflüsse überdauert. Wenn in unserer heutigen Zeitenwende die alten geheiligten Bräuche unserer Väter im Rassenerwachen der deutschen Volksschöpfung eine begeisterte Auferstehung feiern, so ist es Pflicht jedes Mitkämpfers, das Seinige im Sinne des Führers beizutragen, daß ein freies und starkes Germanien im Kranze seiner Wälder neu erblühe!"

Deutscher Wald und deutsches Wild
Dem deutschen Volke heilig gilt.

[191]) Vgl. Floericke, „Der Jäger", S. 6.

[192]) Worte des Reichsjägermeisters Göring bei seiner Jagdausstellungs-Eröffnungsrede am 5. 5. 1934.

Lebenslauf und Bildungsgang.

Als Sohn des Revierförsters Hans Dunze und seiner Ehefrau Luise geb. Düßler am 6. 4. 1909 zu Ritzerow b/Stavenhagen geboren, besuchte ich zunächst das humanistische Gymnasium zu Ratzeburg, später das Realgymnasium in Schwerin und danach in Bützow, wo ich am 13. 3. 1929 die Reifeprüfung ablegte. Ich studierte anschließend Rechtswissenschaft an den Universitäten Freiburg i. B., Heidelberg, Berlin, Hamburg und Rostock. Hier bestand ich am 3. 3. 1933 die erste juristische Prüfung. Zur weiteren Ausbildung und Vorbereitung auf die zweite jur. Prüfung war ich 9 Monate beim Amtsgericht in Wismar und 7 Monate beim Landrat in Güstrow beschäftigt. Zur Zeit befinde ich mich im Vorbereitungsdienst beim Landgericht in Güstrow. — Am 18. 3. 1935 promovierte ich vor der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock zum Dr. jur.